

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden (RROP) - 2016 –

2. Änderung RROP 2016 (Windenergie + mitgezogene Folgeänderungen)

2. Entwurf 2025

Begründung

Herausgeber:

Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Abteilung Raumordnung
Lindhoofer Str. 67
27283 Verden (Aller)
www.landkreis-verden.de

Bearbeitung:

Karin Vesper

Tel.: 04231/15-205
regionalplanung@landkreis-verden.de

Datum:

03.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Kurz-Begründung zur Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung.....	5
1.1 Begründung der einzelnen Plansätze der Beschreibenden Darstellung (Anlage 1)	5
Zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft	5
Zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	5
Zu Abschnitt 4.2.1 Energieerzeugung	6
Zu Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur	7
1.2 Begründung zur Zeichnerischen Darstellung – Anlagen 2 und 3.....	8
2. Begründung zur Windenergie.....	10
Windenergiekonzept.....	11
2.1 Ausgangslage, Methodik	11
2.1.1 Rechtliche Grundlagen.....	11
2.1.2 Methodisches Vorgehen bei der Flächenermittlung.....	12
2.2 Regionalplanerische Gebietsermittlung	13
2.2.1 Planungsgrundlagen	13
2.2.2 Ausschlusskriterien	13
2.3 Einzelfallprüfung.....	41
2.3.1 Bildung von Potenzialflächen	41
2.3.2 Restriktionskriterien.....	42
2.3.3 Einzelfallkriterien	45
2.3.4 Zwischenstand Gebietsermittlung	54
2.3.5 Umfang.....	55
2.4. Ergebnis Gebietsermittlung Vorranggebiete Windenergienutzung	88
2.5. Feststellung Flächenziel	93
2.6 Übersicht Kriterien	95
3. Begründung zu den aufzuhebenden Festlegungen, Rechtsbereinigung	101
3.1 Begründung zu Kap. 3.1.2 Natur und Landschaft	102
Zu 3.1.2 01 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.....	102
Zu 3.1.2 02 Vorranggebiete Biotopverbund.....	115
3.2 Begründung zu Kap. 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	122
Zu 3.2.1 06 Erhöhung des Waldanteils, Vorbehaltsgebiete zur Erhöhung des Waldanteils, Vermeidung Waldumwandlung	122
Zu 3.2.1 07 Vorbehaltsgebiet Wald	123
3.3 Begründung zu Kap. 3.2.2 Rohstoffgewinnung	125
Zu 3.2.2 03 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnungt	125
3.4 Begründung zu Kap. 3.2.3 Erholung.....	130
Zu 3.2.3 04 Vorbehaltsgebiete für Erholung.....	130
Anlagen	131

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 2016, 2. Änderung	
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>3</u>
Abkürzungsverzeichnis.....	131
Literaturverzeichnis	134

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan.....	18
Tabelle 2: Abgleich Potenzialflächen (2025) + Avifauna-Kartierung BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019	29
Tabelle 3: Rohstoffabbaugebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	37
Tabelle 4: Gebietsermittlung Windflächen Arbeitsschritte	92
Tabelle 5: Vorranggebiete Windenergienutzung	94
Tabelle 6: Raumplanerische Kriterien: Ausschlusskriterien, Restriktionskriterien, Einzelfallkriterien	100
Tabelle 7: Vorranggebiete Natur und Landschaft.....	110
Tabelle 8: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	114
Tabelle 9: Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung.....	123
Tabelle 10: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung regional.....	129

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodik Umfang – Skizzen.....	56
Abbildung 2: Umfang – Profilschema Sichtverdeckung.	57
Abbildung 3: Umfang Siedlungsmittelpunkt Bollen 1	60
Abbildung 4: Umfang Siedlungsmittelpunkt Bollen 3	61
Abbildung 5: Umfang Siedlungsmittelpunkt Bollerholz (Campingplatz).....	62
Abbildung 6: Umfang Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1	63
Abbildung 7: Umfang Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1 - Kürzungen	64
Abbildung 8: Umfang Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2.....	65
Abbildung 9: Umfang Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2 - Kürzungen	66
Abbildung 10: Umfang Siedlungsmittelpunkt Armsen 2.....	67
Abbildung 11: Umfang Siedlungsmittelpunkt Armsen 2 - Kürzungen.....	68
Abbildung 12: Umfang Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen.....	69
Abbildung 13: Umfang Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen - Kürzungen	70
Abbildung 14: Umfang Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln.....	71
Abbildung 15: Umfang Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln - Kürzungen.....	72
Abbildung 16: Umfang Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen	73
Abbildung 17: Umfang Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen - Kürzungen	74
Abbildung 18: Umfang Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen	75
Abbildung 19: Umfang Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen - Kürzungen	76

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	4
Abbildung 20: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2	77
Abbildung 21: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2 - Kürzungen	78
Abbildung 22: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 2	79
Abbildung 23: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 4	80
Abbildung 24: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten	82
Abbildung 25: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten - Kürzungen	83
Abbildung 26: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 3.....	84
Abbildung 27: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 10.....	85
Abbildung 28: Beikarte Abb. 25 –Biotopverbund Offenlandlebensräume	117
Abbildung 29: Beikarte Abb. 36 - Biotopverbund Wälder	119
Abbildung 30: Beikarte Abb. 7 - Biotopverbund Wälder und Vorranggebiete	
Windenergienutzung	120
Abbildung 31: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 01.04.2025	128

1. Kurz-Begründung zur Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung

1.1 Begründung der einzelnen Plansätze der Beschreibenden Darstellung (Anlage 1)

Zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Abschnitt 3.1.2 02 Vorranggebiete Biotopverbund

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung des Teilflächenziels 2027 hat zur Folge, dass Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandlebensräume und Vorranggebiete Biotopverbund Wälder in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. Es besteht eine Nicht-Vereinbarkeit. Die Beschreibende Darstellung ist daher anzupassen.

Zu 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 1 bis 8

Keine Änderung.

Zu 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 9-11

In den bisherigen Sätzen 9 + 10 sind Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandlebensräume geregelt. Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandlebensräume, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, werden zurückgenommen. Es wird ein neuer Satz 10 eingefügt, der besagt, dass die Biotopverbundsziele nicht für Offenlandlebensräume gelten, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen.

Zu 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 12-16

In den bisherigen Sätzen 11-14 sind Vorranggebiete Biotopverbund Wälder geregelt. Vorranggebiete Biotopverbund Wälder, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, werden zurückgenommen. Es wird ein neuer Satz 13 eingefügt, der besagt, dass die Biotopverbundsziele nicht für Wälder gelten, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. Der bisherige Satz 11 wird zu Satz 12, die bisherigen Sätze 12-14 werden zu den Sätzen 14-16.

Zu 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 17 und 18

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung der Sätze aufgrund der Einfügung der Sätze 10 und 13 und somit um eine redaktionelle Änderung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu Abschnitt 3.2.1 06 Erhöhung des Waldanteils, Vorbehaltsgebiete zur Erhöhung des Waldanteils, Vermeidung Waldumwandlung

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung des Teilflächenziels 2027 hat zur Folge, dass Waldgebiete in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, für die ein Grundsatz zur Vermeidung von Waldumwandlungen gilt. Die Beschreibende Darstellung ist daher anzupassen.

Zu 3.2.1 Ziffer 06 Sätze 1 bis 4

Keine Änderung.

Zu 3.2.1 Ziffer 06 Satz 5

Satz 4 enthält u.a. einen Grundsatz zur Vermeidung von Waldumwandlungen. Bei Waldgebieten, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, kann es zu Waldumwandlungen kommen. Der neue Satz 5 regelt, dass für Waldgebiete, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, der Grundsatz zur Vermeidung von Waldumwandlungen nicht gilt.

Zu Abschnitt 3.2.1 07 Vorbehaltsgebiete Wald

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung des Teilflächenziels 2027 hat zur Folge, dass Waldgebiete in einem Umfang von 59,3 Hektar, die bisher als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt sind, in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. Da die Darstellungen nicht miteinander vereinbar sind, ist die Beschreibende Darstellung anzupassen.

Zu 3.2.1 Ziffer 07 Satz 1

Es verbleibt grundsätzlich dabei, dass vorhandene Waldgebiete mit einer Größe von mindestens 2 Hektar als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen werden. Die Größe von 2 Hektar wurde aus Maßstabsgründen gewählt. Es wird ein neuer Halbsatz eingefügt, der regelt, dass vorhandene Waldgebiete größer 2 Hektar, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, nicht als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt werden.

Zu 3.2.1 Ziffer 07 Satz 2

Satz 2 überträgt den Schutz von Wäldern und den Erhalt von Waldfunktionen als raumordnerischer Grundsatz auf Waldgebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt sind. Aufgrund der Lage auch kleinerer Waldstücke in Vorranggebieten Windenergienutzung ist Satz 2 um die Formulierung ergänzt worden, dass dies nicht für Waldgebiete gilt, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen.

Zu Abschnitt 4.2.1 Energieerzeugung

Zu Abschnitt 4.2.1 01 Erneuerbare Energien

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung der Abschnitts-Nummerierung an das LROP. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Abschnitt 4.2.1 02 Vorranggebiete Windenergienutzung

In 4.2.1 02 werden die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sowie ergänzende Regelungen getroffen.

Zu Abschnitt 4.2.1 02 Satz 1 Vorranggebiete Windenergienutzung

Mit der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) Landkreis Verden werden Vorranggebiete Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Satz 1 weist darauf hin, dass in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung festgelegt sind.

Zu 4.2.1 02 Satz 2 Rotor-innerhalb-Regelung

Das Windenergiekonzept ist darauf aufgebaut, dass Ausschlussflächen frei von allen Anlagenteilen einer WEA bleiben, somit auch des Rotors, da auch dieser vom Landkreis Verden als lärm erzeugend bewertet wird. Anderenfalls würden die Rotoren z.B. in Vorsorgeabstände zu Siedlungen oder in naturschutzfachliche Abstandsflächen hineinragen. Dies ist vom Landkreis nicht gewollt.

Zu Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu Abschnitt 4.2.2 Ziffern 01 und 02 Energieinfrastruktur

Die bisherigen Ziffern 03 und 04 aus dem bisherigen Abschnitt 4.2 werden zu den Ziffern 01 und 02 im neuen Abschnitt 4.2.2. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung der Abschnitts-Nummerierung an das LROP. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

1.2 Begründung zur Zeichnerischen Darstellung – Anlagen 2 und 3

Anlage 2 enthält die Zeichnerische Darstellung – einzufügende Festlegungen.

Anlage 3 enthält die Zeichnerische Darstellung – aufzuhebende Festlegungen.

Zu 2.a) Vorranggebiete Windenergienutzung (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02)

Entsprechend der Neufestlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind diese auch in der Zeichnerischen Darstellung neu festzulegen. Die neu festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Anlage 2 räumlich abgebildet. Die im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung werden dadurch aufgehoben. Die inhaltliche Begründung zu den neuen Vorranggebieten Windenergienutzung geht aus Kapitel 2 der Begründung hervor.

Zu 2.b) Vorranggebiete Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 1)

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden Vorranggebiete Natur und Landschaft gekürzt bzw. aufgehoben. Die Kürzungen und Aufhebungen der bisherigen Vorranggebiete Natur und Landschaft sind räumlich in Anlage 3 abgebildet. Die inhaltliche Begründung zu den Kürzungen und Aufhebungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft geht aus Kapitel 3.1 der Begründung hervor.

Zu 2.c) Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 2)

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gekürzt. Die Kürzungen der bisherigen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind räumlich in Anlage 3 abgebildet. Die inhaltliche Begründung zu den Kürzungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft geht aus Kapitel 3.1 der Begründung hervor.

Zu 2.d) Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 06 Satz 2)

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils gekürzt. Die Kürzungen der bisherigen Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind räumlich in Anlage 3 abgebildet. Die inhaltliche Begründung zu den Kürzungen der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils geht aus Kapitel 3.2 der Begründung hervor.

Zu 2.e) Vorbehaltsgebiete Wald (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 07 Satz 1)

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden Vorbehaltsgebiete Wald gekürzt bzw. aufgehoben. Die Kürzungen und Aufhebungen der bisherigen Vorbehaltsgebiete Wald sind räumlich in Anlage 3 abgebildet. Die inhaltliche Begründung zu den Kürzungen und Aufhebungen der Vorbehaltsgebiete Wald geht aus Kapitel 3.2 der Begründung hervor.

Zu 2.f) Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 1)

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand Kirchlinteln-Lohberg vollständig aufgehoben. Die Aufhebung des bisherigen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Sand Kirchlinteln-Lohberg ist räumlich in Anlage 3 abgebildet. Die inhaltliche Begründung zur Aufhebung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Sand Kirchlinteln-Lohberg geht aus Kapitel 3.3 der Begründung hervor.

Zu 2.g) Vorbehaltsgebiete Erholung (Abschnitt 3.2.3 Ziffer 04)

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden Vorbehaltsgebiete Erholung gekürzt. Die Kürzungen der bisherigen Vorbehaltsgebiete Erholung sind räumlich in

Anlage 3 abgebildet. Die inhaltliche Begründung zu den Kürzungen der Vorbehaltsgebiete Erholung geht aus Kapitel 3.4 der Begründung hervor.

2. Begründung zur Windenergie

Basis ist die Begründung zum RROP 2016.

Der bisherige Abschnitt 4.2 bekommt die Bezeichnung Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur.

Der bisherige Abschnitt 4.2 Ziffer 02 wird neu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02. Die nachstehende Begründung ersetzt die bisherige Begründung zum bisherigen Kapitel 4.2 Ziffer 02. Die Begründung des Windenergiekonzeptes enthält vollständig neuen Text, daher erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung. Die Kapitelnummerierung wird entsprechend angepasst (siehe Lesefassung Begründung).

Zu Satz 1 Vorranggebiete Windenergienutzung

Satz 1 enthält die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden vom Landkreis Verden nach einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept ermittelt, welches nachstehend unter **Windenergiekonzept** erläutert wird. Das Teilflächenziel 2027 wird erreicht. Die Abwägung der im Ergebnis festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung wird aus den Gebietsblättern Windenergiekonzept nachvollziehbar.

Zu Satz 2 Rotor-innerhalb-Regelung

Windenergieanlagen müssen mit allen Anlagenteilen, auch den Rotoren, vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Dieses Rotor-innerhalb-Prinzip ist als Ziel der Raumordnung formuliert. Das Windenergiekonzept ist darauf aufgebaut, dass Ausschlussflächen frei von allen Anlagenteilen einer WEA bleiben, somit auch des Rotors, da auch dieser vom Landkreis Verden als lärm erzeugend bewertet wird (siehe auch **Windenergiekonzept**, Punkt 2.3.1). Anderenfalls würden die Rotoren z.B. in Vorsorgeabstände zu Siedlungen oder in naturschutzfachliche Abstandsflächen hineinragen. Dies ist vom Landkreis nicht gewollt.

Durch die Rotor-innerhalb-Regelung können die Interessen privater Grundstückseigentümer betroffen sein, da die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nur eingeschränkt möglich ist. Der Landkreis hätte jedoch bei einer Rotor-Out-Planung größere Abstände zu Grunde gelegt, zu Wohnsiedlungen gem. B-Plan/§ 34 BauGB z.B. 880m. Somit hätten sich im Endeffekt keine zusätzlichen nutzbaren Flächen ergeben, womit keine Einschränkung privater Interessen vorliegt.

Windenergiekonzept

2.1 Ausgangslage, Methodik

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Wesentliches Ziel der Energiepolitik des Bundes und des Landes Niedersachsen ist eine Abkehr von fossilen Energieträgern und der Umstieg auf Erneuerbare Energien. Bei der Stromerzeugung spielt die Onshore-Windenergie dabei eine wesentliche Rolle. Dazu sind seit 2022 neue gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und auf Landesebene in Kraft getreten. Im Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)¹ gibt der Bund den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land zu erreichen sind (§ 1 Abs. 2 WindBG). In der Anlage zum WindBG sind die Flächenbeitragswerte für bestimmte Stichtage aufgeführt: Für Niedersachsen sind das für den 31.12.2027 ein Wert von 1,7 %, für den 31.12.2032 ein Wert von 2,2 %.

Das „Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten - NWindG“² setzt die Bundesvorgaben in Landesrecht um. Zuständig für die Ausweisung der Windenergiegebiete sind in Niedersachsen die Regionalplanungsträger; die Umsetzung erfolgt über die Regionalen Raumordnungsprogramme. Das Gesetz enthält in der Anlage die Vorgabe der von den niedersächsischen Regionalplanungsträgern einzuhaltenden **Teilflächenziele**. Für den Landkreis Verden sind das

bis zum 31.12.2027: 1.724 Hektar bzw. 2,19 %

bis zum 31.12.2032: 2.231 Hektar bzw. 2,83 %.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) richtet sich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ab dem 1.1.2028 danach, ob die Teilflächenziele zur Ausweisung der Windenergiegebiete erreicht sind oder nicht:

- Bei Einhaltung der Teilflächenziele werden WEA-Anträge außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 (2) BauGB als „sonstiges Vorhaben“ beurteilt (§ 249 (2) BauGB).
- Bei Nicht-Einhaltung der Teilflächenziele werden WEA-Anträge außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 1 als privilegiertes Vorhaben beurteilt. Entgegenstehende Flächennutzungsplan-Darstellungen, Darstellungen in Raumordnungsplänen oder sonstige Maßnahmen der Landesplanung können diesen Vorhaben dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB). Diese Rechtsfolge wird auch als Superprivilegierung bezeichnet. Der gesamte Außenbereich des Landkreises wäre dann unabhängig von den o.g. Ausweisungen für Windenergieanlagen geöffnet. Die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB können zu einem ungeordneten Ausbau der Windenergie führen, mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Der Landkreis Verden will die Windenergienutzung weiterhin steuern und weist dazu Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Als Ziel sollen zunächst die Flächenvorgaben für 2027 erreicht werden. Da es sich bei den 1.724 Hektar um die gesetzlich vorgegebene Mindestfläche handelt, die erforderlich ist, um eine „Superprivilegierung“ zu vermeiden, wird ein höherer Flächenwert mit Flächenpuffer angestrebt. Damit wird das Risiko der Superprivilegierung verringert, für den Fall, dass sich im Zuge der Umsetzung der Windenergieplanung herausstellt, dass geplante Vorranggebiete Windenergienutzung oder Teile davon nicht für die Windenergie nutzbar sein sollten, z.B. aufgrund militärischer oder anderer Belange.

¹ Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl I S.1353), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Erdgas-Wärme-PreisbremsenG, zur Änderung des StrompreisbremseG sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten, Nds. GVBl. vom 17.4.2024

2.1.2 Methodisches Vorgehen bei der Flächenermittlung

Die Ermittlung geeigneter Flächen für die Vorranggebiete Windenergienutzung erfordert weiterhin ein nachvollziehbares Planungskonzept. Dazu werden Planungskriterien festgelegt. Die Ermittlung der Flächen erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Kap. 2.2 trifft Aussagen zur Regionalplanerischen Gebietsermittlung mit der Darlegung von Planungsgrundlagen (Kap. 2.2.1) und der Erläuterung der tatsächlichen/rechtlichen (TR, hart) und planerischen (PA, weich) Ausschlusskriterien (Kap. 2.2.2)

Kap. 2.3 enthält die Einzelfallprüfung mit den Unterkapiteln Bildung von Potenzialflächen (Kap. 2.3.1), Erläuterung der Restriktionskriterien (Kap. 2.3.2), Erläuterung der Einzelfallkriterien (Kap. 2.3.3), Zwischenstand Gebietsermittlung (Kap. 2.3.4) sowie der Umfassungsprüfung (Kap. 2.3.5).

Kap. 2.4 enthält das Ergebnis der Gebietsermittlung zu den Vorranggebieten Windenergienutzung.

Kap. 2.5. trifft Aussagen zur Feststellung des Teilflächenziels

Kap. 2.6 enthält eine Übersicht zu den Ausschluss-, Restriktions- und Einzelfallkriterien.

Datenstand ist der 01.04.2025, sofern nicht anders angegeben. Die Nummern in den Klammern verweisen auf die Kriterienliste, siehe Tabelle 6.

2.2 Regionalplanerische Gebietsermittlung

2.2.1 Planungsgrundlagen

Referenzanlage:

Für die Planung ist die Festlegung einer Referenz-Windenergieanlage unabdingbar. Der Landkreis hat eine Vollziehbarkeitsprognose vorzunehmen, inwiefern für WEA BImSchG-Genehmigungen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung erteilt werden können, z.B. im Hinblick auf Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich zur Lärmvorsorge. Auch für die Prüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ nach § 249 (10) BauGB - 2-fache Höhe der WEA – ist die Festlegung einer Referenz-WEA relevant.

Als Referenz-Windenergieanlage wird eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, Rotorradius 80 m und einer Nabenhöhe von 170 m festgelegt. Solche Anlagen sind z.B. Enercon E-160 (Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 167 m, Rotordurchmesser 160 m, Rotorradius 80 m, Nennleistung 5,5 MW) oder Vestas V162 (Gesamthöhe 250 m, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Rotorradius 81 m, Nennleistung 7,2 MW). Es handelt sich dabei um WEA-Typen, die in den Jahren 2022-2024 im Kreisgebiet errichtet wurden. Es ist davon auszugehen, dass WEA dieses Typs auch in den kommenden Jahren noch verfügbar sein werden.

Referenz-Windenergieanlage:

- Gesamthöhe: 250 m
- Rotordurchmesser: 160 m
- Rotorradius: 80 m
- Nabenhöhe: 170 m

Rotor-innerhalb:

Der Landkreis Verden wendet Rotor-innerhalb an. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen mit allen Anlagenteilen, auch den Rotoren, vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen müssen. Da die Flügelspitze der Rotoren lärm erzeugend ist, sollen alle Teile einer WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen. Das dient insbesondere dem Schutz von Wohnsiedlungen. Der Landkreis Verden hält einen Abstand von 800 m zu Wohnsiedlungen zur Flügelspitze einer WEA auch aufgrund der gestiegenen Anlagenhöhen für geboten. Bei Rotor-Out würde der Landkreis einen Abstand von 880 m zu Wohnsiedlungen ansetzen, da die Referenz-WEA einen Rotordurchmesser von 80 m hat. Laut § 4 Abs. 3 WindBG ist bei Anwendung von Rotor-innerhalb jedoch nur ein Innenpuffer von 75 m abzuziehen, so dass letztendlich mehr anrechenbare Fläche zur Verfügung steht.

2.2.2. Ausschlusskriterien

Zwar ist es nicht mehr notwendig, zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien zu entscheiden, da es zukünftig allein auf die Erfüllung der Teilflächenziele ankommt und keine Ausschlussplanung mehr vorgenommen wird. Dennoch sind Flächen zu identifizieren, auf denen die Errichtung von WEA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist (TR-Flächen, sog. „harte Tabuzonen“). Hinzu kommen selbst gewählte planerische Kriterien, die nach dem Willen des Kreistages nicht für die Windenergie genutzt werden sollen, ein planerischer Ausschluss (PA-Flächen, sog. „weiche“ Tabuzonen).

A. Siedlungsbezogene Belange

A.1 Siedlungsgebiete nach Bebauungsplan und nach § 34 BauGB inkl. Abstand 800 m

Vorhandene Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung sind für Vorranggebiete Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht nutzbar. Ausgeschlossen für Vorranggebiete Windenergienutzung sind Gebiete, die nach den §§ 30 und 34 des BauGB beurteilt werden (Gebiete mit Bebauungsplan oder Innenbereich).

Abstand:

Aufgrund des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen WEA Abstand zu Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung und/oder vergleichbaren schutzwürdigen Nutzungen einhalten.

Abstand ist erforderlich aus Immissionsschutzgründen, zur Vermeidung eines Schattenwurfs sowie zur Vermeidung einer „optisch bedrängenden Wirkung“. Die konkreten, immissionsschutzrechtlichen bzw. schattenwurfsrechtlichen Anforderungen bzw. einzuhaltenden Abstände von WEA werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Einen gesetzlich geregelten Mindestabstand gibt es nicht.

Nach § 249 (10) BauGB kann der öffentliche Belang einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einem Vorhaben der Windenergie i.d.R. nicht mehr entgegengehalten werden, wenn zwischen dem Mastfuß der WEA und dem Siedlungsrand der Abstand mindestens die zweifache Gesamthöhe einer WEA beträgt. Gemäß der Referenz-WEA entspricht dies einem Abstand von 500 m.

Als zusätzlicher Vorsorgeabstand wird ein Wert von 300 m festgelegt. Mit der Vorgabe von Rotor-innerhalb ergibt sich somit ein Gesamtabstand von der Flügelspitze (Rotorblattspitze) einer WEA bis zum Siedlungsrand von 800 m. Der Vorsorgeabstand von insgesamt 800 m gewährleistet auf planungsrechtlicher Ebene des RROP, dass die Bestimmungen des Immissionsschutzes, des Schattenwurfs und einem Schutz vor „optisch bedrängender Wirkung“ gewährleistet werden können.

Kriterium A.1.1 Siedlungsgebiete – Fläche (TR)

Kriterium A.1.2 Abstand TR 500m

Kriterium A.1.3 Abstand PA 300m

Der Ermittlung wurden folgende Gebiete zu Grunde gelegt:

- **Bebauungspläne**
Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, die benachbarten Planungsträger Freie Hansestadt Bremen, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg (Weser) und Diepholz, in einem 1.000 m-Abstand zur Kreisgrenze.
Es wurden folgende Kategorien nach der BauNVO berücksichtigt: Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Sondergebiete, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist.
Bei Sondergebieten wurde überprüft, ob sie eine Wohnnutzung oder vergleichbare schutzwürdige Nutzung aufweisen, wie z.B. „Seniorenresidenz“ oder „Reiten und Wohnen“. Diese Flächen wurden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sondergebiete Einzelhandel sowie Sondergebiete ohne schutzwürdige Nutzungen. Nicht berücksichtigt wurden auch B-Pläne für Gewerbe- und Industriegebiete, in denen Betriebswohnungen zulässig sind. Ausgewertet wurden rechtskräftige Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne.
Quellen:
Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden
Stadt Verden: Datenlieferung Geodaten Stadt Verden
Benachbarte Planungsträger: Datenlieferung Geodaten benachbarte Planungsträger
- **Gebiete, die nach §34 BauGB beurteilt werden**
Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, die benachbarten Planungsträger Freie Hansestadt Bremen, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg (Weser) und Diepholz, in einem 1000 m-Abstand zur Kreisgrenze.
Da bei den benachbarten Planungsträgern Gebiete nach §34 BauGB nur z.T. erhoben werden und somit keine gleichwertige Datenbasis vorgelegt werden konnte, musste zur Berücksichtigung dieser Gebiete eine andere Methodik gefunden werden. Dies wurde wie folgt durchgeführt:

In einem 1-km-Abstand zur Kreisgrenze wurden mit Hilfe der topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) Siedlungsflächen identifiziert und daraus Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung extrahiert. Flächen, für die ein B-Plan existiert, wurden ausgeschnitten. Unter Zuhilfenahme des Objektes „Ortslage“ aus dem ATKIS wurden Flächen, die sich innerhalb einer „Ortslage“ befinden und nicht bereits als B-Plan Siedlung oder B-Plan Freizeitwohnen erfasst sind, als § 34-BauGB eingestuft. Flächen außerhalb der Ortslage wurden nach § 35-BauGB eingestuft und daher hier nicht berücksichtigt.

Quellen:

Gebiete gemäß §34 BauGB Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden; ALKIS Geobasisdaten der LGLN

Gebiete gemäß §34 Stadt Verden: Ermittlung durch den Landkreis auf der Basis Geodaten Flächennutzungsplan Stadt Verden (Gebiete mit Bauflächen ohne Flächennutzungsplan, KEINE geplanten Bauflächen)
Gebiete gemäß §34 BauGB benachbarte Planungsträger: Eigene Ermittlung, siehe oben

In Zweifelsfällen wurde das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN tatsächliche Nutzung Signaturtext herangezogen. Berücksichtigt wurden:

- Wohnbaufläche
- Fläche gemischter Nutzung
- Fläche besonderer funktionaler Prägung: Hier fand zusätzlich ein Abgleich mit Hilfe der AK5 statt.

Nicht berücksichtigt wurden Straßenflächen, öffentliche Grünflächen oder randliche Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, da diese nicht abstandserzeugend sind.

A.2 Freizeitwohngebiete: Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete gem. Bebauungsplan + tatsächlich vorhanden inkl. Abstand 800 m

Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete dienen nicht dem Dauerwohnen, sondern der Erholung und Regeneration des Menschen. Der erholungssuchende Mensch ist in seiner Freizeit vor Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu schützen. Die o.g. Gebiete des Freizeitwohnens werden daher einer Wohnnutzung gleichgestellt.

Abstand:

Durch die Gleichstellung der Gebiete des Freizeitwohnens mit Siedlungsgebieten Wohnnutzung gilt das Abstandsgebot hier gleichermaßen. Es wird daher zum Schutz vor einer „optisch bedrängenden Wirkung“ ein Abstand von 500 m angelegt und zusätzlich als Vorsorgeabstand 300 m.

Kriterium A.2.1 Freizeitwohngebiete – Fläche (TR)

Kriterium A.2.2 Abstand TR 500 m

Kriterium A.2.3 Abstand PA 300 m

Berücksichtigt werden Freizeitwohngebiete mit Bebauungsplan (§30 BauGB) sowie tatsächlich vorhandene Gebiete, z.B. Campingplätze.

Der Ermittlung wurden folgende Gebiete zu Grunde gelegt:

- Bebauungspläne Freizeitwohnen
Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, die benachbarten Planungsträger Freie Hansestadt Bremen, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg (Weser) und Diepholz, in einem 1.000 m-Abstand zur Kreisgrenze.
Es wurden folgende Kategorien nach der BauNVO berücksichtigt: SO Wochenendhausgebiet, SO Wochenendplatz, SO Campingplatz
Quellen:
Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden
Stadt Verden: Datenlieferung Geodaten Stadt Verden
Benachbarte Planungsträger: Datenlieferung Geodaten benachbarte Planungsträger.
- Campingplätze – tatsächlich vorhanden
Es gibt im Kreisgebiet tatsächlich vorhandene Campingplätze, die weder über eine Platzgenehmigung verfügen noch über einen Bebauungsplan abgesichert sind. Dazu gehören 1 Campingplatz in Thedinghausen-Riede Bolterholz, 1 Campingplatz in Oyten Behlingsee sowie 2 Gebiete in Thedinghausen-Horstedt. Als Basis für diese tatsächlich vorhandenen Gebiete wurde die Darstellung in den Flächennutzungsplänen Thedinghausen und Oyten zu Grunde gelegt.
Quelle:
Sonderbauflächen Campingplatz, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, Geofachdaten Flächennutzungspläne Thedinghausen und Oyten

In Zweifelsfällen wurde das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN tatsächliche Nutzung Signaturtext herangezogen. Berücksichtigt wurden:

- Campingplatz
- Wochenend- und Ferienhausfläche

A.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich inkl. Abstand 500 m

Wohnhäuser, Hofstellen und Splittersiedlungen außerhalb der Ortslagen sind durch die vorhandene Wohnbebauung ebenfalls schutzwürdig. Für sie gibt es keinen Bebauungsplan nach § 30 BauGB und sie gelten nicht als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ im Sinne § 34 BauGB.

Abstand:

Für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich gilt hinsichtlich des Schallschutzes ein geringerer Schutzanspruch. Aber der Maßstab einer „optisch bedrängenden Wirkung“ nach § 249 (10) BauGB gilt für Wohnhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich gleichermaßen, da es um eine „zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken“ geht. Entsprechend der Referenzanlage wird daher als hartes Tabukriterium ein Abstand von 500 m festgelegt.

Kriterium A.3.1 Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich – Fläche (TR)

Kriterium A.3.2 Abstand 500 m (TR)

Der Ermittlung zu Grunde gelegt werden folgende Objekte:

- Kreisgebiet und Stadt Verden – (ALKIS) Gebäude. Berücksichtigt wurden alle Wohngebäude, die außerhalb von Gebieten nach Kategorie A.1 liegen, also außerhalb von Gebieten nach § 34-BauGB, B-Plänen und den drei Campingplätzen.
Quelle: LGLN, Geobasisdaten, Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), Kategorien: Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung.
- benachbarte Planungsträger: Da hier keine Gebäudedaten vorliegen, musste eine eigene Ermittlung vorgenommen werden. Dies wurde wie folgt durchgeführt:

In einem 1-km-Abstand zur Kreisgrenze wurden mit Hilfe der topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) Siedlungsflächen identifiziert und daraus zunächst Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung extrahiert. Flächen, für die ein B-Plan existiert, wurden ausgeschnitten. Unter Zuhilfenahme des Objektes „Ortslage“ aus dem ATKIS wurden die Flächen unterteilt nach „innerhalb“ oder „außerhalb“ einer Ortslage. Flächen außerhalb der Ortslage wurden nach § 35-BauGB eingestuft. Um Gebäude zu identifizieren, wurden die DTK25 sowie Luftbilder herangezogen. Sofern Wohngebäude eindeutig zu identifizieren waren, wurde diese der Digitalisierung im GIS zu Grunde gelegt. Sofern das oder die Wohngebäude nicht eindeutig bestimmt werden konnten, wurde wie folgt vorgegangen: Bei 1 Gebäude wurde dieses gewählt. Bei 2 oder mehr Gebäuden wurde der Punkt händisch in die Mitte des kartographischen Gebäude-Ensembles gesetzt. Dies ermöglicht zwar nur eine Annäherung, vermeidet aber die Abstandsberechnung von den Grundstücksgrenzen und wird für die Regionalplanungsebene für ausreichend gehalten.

Quelle: LGLN, Geobasisdaten, „Wohnbaufläche“ und „Fläche gemischter Nutzung“ nach ATKIS.

A.4 Gewerbe- und Sondergebiete4.1. Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP 2016

Es handelt sich um 6 Gebiete, die im RROP 2016 als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ ausgewiesen sind. Nach dem Willen des Kreistages sollen diese Gebiete weiterhin für eine industriell-gewerbliche Nutzung gesichert werden. Es sind Gebiete mit einer regionalen bzw. überregionalen gewerblichen Bedeutung, auf denen sich Industrie- und Gewerbebetriebe zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises ansiedeln sollen. Eine gewerbliche Nutzung dieser Gebiete liegt somit im Kreisinteresse und hat Vorrang vor einer Windenergienutzung.

Kriterium A.4.1 Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe – Fläche (PA)

Die Gebiete sind zum Stichtag 01.04.2025 zum Teil noch nicht bebaut. Bebauungspläne und rechtswirksame Flächennutzungspläne mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen/Baugebiete liegen teilweise vor.

Berücksichtigt werden folgende 6 Gebiete:

- Achim-Embsen/Oyten: Das Gebiet ist größtenteils unbebaut. In den Flächennutzungsplänen von Achim und Oyten vollständig enthalten. Teilfläche Bebauungsplan Oyten Nr. 75 „Gewerbegebiet an der A1“, dort auch bereits gewerblich bebaute Grundstücke.
- Achim-Uphusen (Achim-West): Das Gebiet ist bisher vollständig unbebaut. Im Flächennutzungsplan Achim zum Teil enthalten. 25. Flächennutzungsplan-Änderung Achim deckt Gesamtfläche ab; Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

- Dörverden-Barme: Das Gebiet ist bisher fast vollständig unbebaut. Die 29. Flächennutzungsplan-Änderung Dörverden erfasst das Gebiet größtenteils, bis auf Teilfläche im Süden. Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbe- und Industriepark Barme“ seit 13.12.2023 rechtskräftig, deckt Gebiet nur teilweise ab.
- Verden Finkenbergr-Ost/Kirchlinteln-Weitzmühlen: Das Gebiet ist teilweise bebaut. Im Flächennutzungsplan Kirchlinteln vollständig enthalten, im Flächennutzungsplan Verden größtenteils. Im Verdener Bereich größtenteils durch rechtskräftige Bebauungspläne abgedeckt.
- Verden-Nord: Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen und ist größtenteils unbebaut. Im Flächennutzungsplan Verden ist das Gebiet zum Teil enthalten. Für Teile des Gebietes gibt es rechtskräftige Bebauungspläne.
- Langwedel-Daverden: Das Gebiet ist vollständig unbebaut. Im Flächennutzungsplan Langwedel ist das Gebiet zum Teil enthalten. Eine Teilfläche ist vom Bebauungsplan Langwedel Nr. 56 „Gewerbegebiet Daverden Erweiterung“ überdeckt.

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“

4.3 Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan

Gewerbe- und Sondergebiete, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, erfordern keinen Abstand, da sie keine schützenswerte Wohnnutzung enthalten, mit Ausnahme von betriebsbezogenem Wohnen. Die hier erfassten Gebiete sind größtenteils bereits bebaut, so dass eine Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich nicht möglich wäre. Zudem weisen sie größtenteils auch Höhenbeschränkungen auf, die die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulassen. Nach der bisherigen Rechtsprechung können nur tatsächlich bebaute oder Flächen mit Höhenbegrenzungen als hartes Ausschlusskriterium gewertet werden. Da durch die Regionalplanung aber nicht festgestellt werden kann, welche Gewerbeflächen in der Realität vollständig bebaut sind oder evtl. doch Brachflächen aufweisen, erfolgt sicherheitshalber eine Festlegung als planerischer Ausschluss (PA).

In einem Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiete sind explizit für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Sondergebiete für Einzelhandels- oder Biogasnutzungen dienen ebenfalls der speziell vorgesehenen Nutzung, also Errichtung und Betrieb von Einzelhandelsbetrieben bzw. Biogasanlagen.

Berücksichtigt werden folgende Nutzungsarten: GI, GE, SO Einkaufszentrum, SO Großflächiger Einzelhandel, SO Gartencenter, SO Betriebshof, SO Biogas, SO Bioenergie, Grünfläche Zweckbestimmung „Landgebundene Wassersportanlage“ (Yachthafen Intscheder Wehr). Berücksichtigt werden jedoch nur die Gebiete bzw. Gebietsteile, die sich außerhalb der Siedlungspuffer (Kriterien A.1.1-1.3 sowie A.2.1-2.3) befinden.

Kriterium A.4.3 Gewerbe- und Sondergebiete gemäß Bebauungsplan – Fläche (PA)

Für das Kriterium wurden folgende Bebauungspläne berücksichtigt:

Gemeinde	B-Plan Bezeichnung	Nummer	Höhenbegrenzung unter 100 m im B-Plan enthalten
Achim	Industriegebiet Achim	013NEU	ja
	Gewerbepark Uesener Feld	058	ja
	Erweiterung Gewerbegebiet Achim-Ost	059	ja
	Industriegebiet Uphusen Nordwestlich der Autobahn	356	
Dörverden	Wildgehege Barme	069	tlw.
	Gewerbe- und Industriepark Barme	070	ja
Kirchlinteln	Bioenergie Armsen	052	ja
Langwedel	Gewerbegebiet Daverden Erweiterung	056	
	Gem. TF 1.6 sind Windkraftanlagen im B-Plangebiet nicht zulässig		
	Langwedeler Yachtclub Intscheder Wehr	083	nein
	Biogasanlage	VB 112	nein
	An der Autobahn	051	ja
	Gewerbegebiet A1 Oyten	075	ja
Thedinghausen			
Verden	Gewerbegebiet Finkenberg	B 4-18 I + B 4-20 I + B 5-24 I + B 5-20 I	tlws. tlws. ja ja

Tabelle 1: Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan

Quelle: Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden; Stadt Verden: Datenlieferung Geodaten Stadt Verden sowie GIS der Stadt Verden

4.4 Bebauungspläne mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Es gibt im Kreisgebiet einen Bebauungsplan, der großflächig im Außenbereich Flächen mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festsetzt. Es handelt sich um den Bebauungsplan Thedinghausen Nr. 48 „Eyterniederung / Beppener Bruch“, der seit dem 13.11.2015 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan hat den Erhalt der freien Landschaft zur Förderung der Erholung zum Ziel. Laut Begründung sollen bauliche Anlagen, die zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ

beeinflussen können, nicht angesiedelt werden. Dazu gehört auch die Errichtung von Windenergieanlagen³. Bei einer Aufhebung bzw. Änderung des Bebauungsplans könnte das Vorranggebiet Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch im Süden vergrößert werden. Dies setzt jedoch den Willen der Gemeinde Thedinghausen voraus, den Bebauungsplan im Sinne der Windenergie zu ändern. Die mögliche Vergrößerungsfläche wird im Gebietsblatt zu Th-04 Beppener Bruch beschrieben. Da von Seiten der Gemeinde Thedinghausen noch keine Signale vorliegen, dass eine entsprechende B-Planänderung erfolgen wird, wertet der Landkreis für diese 2. Änderung die „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ gem. B-Plan Nr. 48 weiterhin als Ausschluss.

Kriterium A.4.4 Bebauungspläne mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen – Bebauungsplan Thedinghausen Nr. 48 „Eyterniederung / Beppener Bruch“ – Fläche (TR)

Quelle: Landkreis Verden, Geofachdaten Landkreis Verden

B. Infrastruktur

B.6. Straßenverkehrsflächen inkl. Abstand

6.1-6.3 Straßenverkehrsflächen Bestand, inkl. Abstand

Bei den Straßenverkehrsflächen wurde die Straßenfläche selbst, die Bauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone berücksichtigt. Auch bebaute Straßenflächen wie Autobahnzu- und Abfahrten, Rastplätze sowie Autobahnöhren sind hier als Ausschluss erfasst.

Zu den erfassten Straßenflächen im Bestand zählen die durch den Landkreis führenden Bundesautobahnen A 1 und A 27, die Bundesstraße 215 sowie die durch den Landkreis führenden Landesstraßen und alle Kreisstraßen.

Abstände:

Bauverbotszone: Die Bauverbotszone ist für Autobahnen und Bundesstraßen in § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG geregelt, für Landes- und Kreisstraßen in § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG. Bei Autobahnen beträgt die Bauverbotszone 40m, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 20 m. Die Bauverbotszone ist von baulichen Anlagen jeglicher Art, somit auch von Rotoren von WEA, freizuhalten. Dementsprechend werden folgende Abstände angesetzt:

Bundesautobahnen: 40 m

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: 20 m.

Baubeschränkungszone: Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundesautobahnen insgesamt 100 m vom Fahrbahnrand, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m vom Fahrbahnrand. In der Baubeschränkungszone sind bauliche Anlagen ausnahmsweise möglich. Der Landkreis Verden geht hier von einer Ausnahmegewährung aus, also eines Hineinragens des Rotors in die Baubeschränkungszone. Es wird kein Abstand angesetzt, also 0 m. Die Freihaltung der Bauverbotszone ist durch Rotor-innerhalb gewährleistet.

Kriterium B.6.1 Straßenflächen Bestand Fläche (TR)

Kriterium B.6.2 Bauverbotszone – beidseitig 40 m (TR)

Kriterium B.6.3 Baubeschränkungszone – 0 m (PA)

Quellen: Straßenflächen: Landkreis Verden, Fachdienst Straßen, Geofachdaten Straßenkataster, für Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Straßenbreite wurde am GIS wie folgt berechnet: BAB 1 (6-spurig) = 60 m Breite, BAB 27 (4-spurig) = 40 m Breite, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen = 20 m Breite.

Bebaute Straßenflächen: Zur Ermittlung der Autobahnknotenpunkte wurden externe Geofachdaten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genutzt. Zur Ermittlung der Rastplätze an Autobahnen wurde das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), Geobasisdaten der LGLN, Kategorie Platz, Funktion 5330 genutzt

³ Samtgemeinde Thedinghausen, Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“, Begründung S. 9, 3. Absatz

6.4.-6.6 Straßenverkehrsflächen raumbedeutsam geplant, inkl. Abstand

In Achim ist an der BAB 27 die neue Anschlussstelle Achim-West geplant, inkl. Zufahrtsstraßen. Diese ist im RROP 2016 auch als Vorbehaltsgebiet Autobahnanschluss enthalten. Für die neue Anschlussstelle läuft das Planfeststellungsverfahren. Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor, ist jedoch während der Geltungszeit des RROP zu erwarten. Diese geplante Straße ist daher bei der Windenergieplanung als Ausschluss zu berücksichtigen. Vom Planungsträger, der Autobahn-GmbH des Bundes, wurden die GIS-Daten des Planfeststellungsverfahrens zur geplanten BAB-Auffahrt zur Verfügung gestellt. Diese wurden generalisierend verwendet.

Abstände:

Bauverbotszone: Die Klassifizierung der geplanten Zufahrtsstraße steht noch nicht fest. Es wurde eine Bauverbotszone von 20 m berücksichtigt.

Baubeschränkungszone: Es wird ein Hineinragen des Rotors einer WEA als Ausnahmegewährung angenommen. Die Freihaltung der Bauverbotszone wird durch Rotor-innerhalb gewährleistet.

Kriterium B.6.4. Straßenverkehrsfläche raumbedeutsam geplant, BAB-Anschlussstelle Achim-West, inkl. Zufahrtsstraßen (PA)

Kriterium B.6.5 Bauverbotszone 20 m (PA)

Kriterium B.6.6 Baubeschränkungszone – 0 m (PA)

Quelle: Autobahn GmbH, GIS-Daten Planfeststellungsverfahren BAB-Auffahrt Achim-West – Stand: 21.04.2022; Landkreis Verden, Geofachdaten Landkreis Verden

B.7 Schienenwege und Gleisanlagen7.1 + 7.2 Schienenwege 2- und mehrgleisig, inkl. Abstand

Eisenbahnstrecken sind aus tatsächlichen Gründen nicht bebaubar. Berücksichtigt wurden als Ausschlusskriterien die Trassen von Haupt-Eisenbahnlinien. 2- und mehrgleisige Haupt-Eisenbahnstrecken werden mit einer Breite beidseitig der Trassenachse von jeweils 7 m erfasst. Dies entspricht dem Trassenverlauf 2- und mehrgleisiger Hauptstrecken, wie ein Luftbildabgleich ergab.

Zu den 2- und mehrgleisigen Haupt-Eisenbahnstrecken zählen folgende Trassen:

- Hamburg – Bremen
- Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Langwedel – Bremen
- Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)
- Güterumgehungsbahn Bremen-Mahndorf – Oyten
- Langwedel-Soltau

Zwar ist die Strecke Langwedel-Soltau derzeit eingleisig; das zweite Gleis ist zurückgebaut. Eine Entwidmung hat jedoch bei der Strecke Langwedel-Soltau nicht stattgefunden, so dass die Strecke rechtlich als 2-gleisig gilt. Die Strecke soll im Zuge des Ausbaus der Alpha-E-Strecken zudem 2-gleisig ausgebaut werden.

Abstände: 100m

Im Schienenverkehr gibt es keine gesetzlich geregelten Abstände. Dennoch sind bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA aus Sicherheitsgründen, z.B. Eisabwurf, Abstände zu Bahnanlagen zu halten. Allerdings können diese Abstände durch technische Systeme wie z.B. eine Rotorblattheizung unterschritten werden. Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes ist ein Abstand von WEA zu Gleisanlagen in Höhe des 2-fachen Rotordurchmessers, mindestens aber die Höhe der Gesamtanlagenhöhe. Das würde entsprechend der Referenzanlage einem Abstand von mindestens 250 m entsprechen. Durch die Festlegung von Rotor-In hat der Turm der Referenz-WEA bereits einen Abstand von 80 m zur Vorrangbereichsgrenze. Zusätzlich wird

entsprechend der Bundes- und der Landesstudie⁴ ein Abstand von 100 m angesetzt, so dass sich ein Abstand von 180 m zwischen Turm der WEA und dem Schienenweg ergibt. Das ist zwar geringer als der empfohlene Abstand in Höhe der Gesamtanlagenhöhe, wird aber für realistisch betrachtet, da es sich lediglich um eine Empfehlung handelt, nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Zuständig für eine Zustimmung der Errichtung von WEA in der Nähe von Bahntrassen ist das Eisenbahn-Bundesamt für bundeseigene Eisenbahnen und die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht in Niedersachsen für nicht-bundeseigene Eisenbahnen.

Kriterium B.7.1 Schienenwege 2- und mehrgleisig, Fläche (TR)

Kriterium B.7.2 Abstand zu Schienenwegen 2- und mehrgleisig, jeweils 100m (PA)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“

B.8 Freileitungen, Gasstationen + Rohrfernleitungen

8.1 + 8.2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, inkl. Abstand

Die Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen stehen aus tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung und sind daher als harte Tabuzonen einzustufen. Zudem müssen WEA zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen Abstand halten.

Neben den bestehenden Freileitungen wurde der Ersatzneubau der 380-kV-Stromleitung Stade-Landesbergen – Freileitungsabschnitte – berücksichtigt. Der Landkreis Verden ist von den Planfeststellungsabschnitten 4 Sottrum-Verden und 5 Verden-Hoya betroffen. Die Planfeststellungsbeschlüsse stammen vom 29.12.2023 (Abschnitt 4) und 10.06.2022 (Abschnitt 5). Im Landkreis Verden befindet sich zudem ein Erdkabelabschnitt des Ersatzneubaus Stade-Landesbergen. Dieser ist separat in den Einzelfallkriterien unter Kriterium 8.5 berücksichtigt. Mit Errichtung des Ersatzneubaus wird die 220-kV-Bestandsleitung Stade-Landesbergen zurückgebaut. Diese ist als Kriterium 8.6 ebenfalls in den Einzelfallkriterien berücksichtigt.

Weitere geplante Leitungsprojekte sind

a) Ersatzneubau Conneforde-Sottrum⁵, als Aufstockung der bestehenden 220-kV-Leitung. Diese verläuft auf ca. 5 km im nördlichen Kreisgebiet, Flecken Ottersberg

b) Elbe-Lippe-Leitung, von Dollern (LK Stade) nach Ovenstädt, Kreis Minden-Lübbecke⁶. Der Landkreis Verden ist vom Abschnitt Sottrum-Mehringen betroffen. Während der überwiegende Teil der Leitung sich am Bestand orientiert, wird im Kreis Verden die Aller-Weser-Niederung westlich umgangen.

Beide Vorhaben sind in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

⁴ Windenergie Bundesstudie: Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, Bosch & Partner im Auftrag des BMWK (Mai 2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030, S.14
Windenergie Landesstudie: Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesysteme IEE Kassel + Bosch & Partner GmbH Berlin (Oktober 2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT), S.13 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

⁵ Projekt P119 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG Nr. 56

⁶ Projekt P116 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG Nr. 57

Abstände:

Für die Berechnung der Abstände zwischen Stromleitungen und WEA ist nach der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2):2015-05 folgende Berechnungsformel anzusetzen⁷:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{Ltg}$$

D_{WEA} = Durchmesser Rotor (Referenz-WEA 160 m)

a_{Raum} = Arbeitsraum 25 m an WEA

a_{Ltg} = Waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand, bei 110-kV-Leitungen = 20 m, über 110-kV-Leitungen = 30m⁸

a_{WEA} = Abstand der WEA zum äußeren Leiterseil

Daraus ergibt sich

für 110-kV-Leitungen: $(0,5 \times 160) + 25 + 20 = 125$ m

für 220/380-kV-Leitungen $(0,5 \times 160) + 25 + 30 = 135$ m.

Da bei Rotor-innerhalb vom Wert D_{WEA} jeweils 80 m für den Rotorradius abzuziehen sind, ergeben sich für 110-kV-Leitungen Werte von 45 m und für 220/380-kV-Leitungen Werte von 55 m.

Kriterium B.8.1 Hoch- und Höchstspannungsleitungen 110 / 220 / 380 kV – Trasse sowie beidseitig der Trasse jeweils 15 m/20 m (TR)

Kriterium B.8.2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen Abstände – beidseitig des Abstandes gem. Kriterium 8.1 – beidseitig 110-kV 45 m, 220/380-kV 55 m (TR)

Quellen: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, „Leitungstrassen“, nur Freileitungen 110-kV, 220-kV, 380-kV; Tennet: Datenlieferung vom 28.11.2022 zu Planfeststellung Stade-Landesbergen Abschnitt 4 und Datenlieferung vom 08.12.022 zu Abschnitt 5.

110-kV-Leitungen werden mit einer Breite von 30 m angesetzt, also beidseitig je 15 m. Die Breite von 220-kV- und 380-kV-Leitungen wird mit 40 m angesetzt, also je 20 m beidseitig der Leitungstrasse. Ein Abgleich mit Luftbildern zeigt, dass dieser Ansatz realistisch ist.

8.3 Gasstationen, Gas-Verdichterstationen

Im Landkreis Verden befinden sich eine Vielzahl von Gasbohrstationen und 3 Gasverdichterstationen. WEA haben zu diesen Anlagen Abstände zu halten. Für die Abstandsberechnung kann die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.10.2022⁹ angewendet werden. Diese hat für die Fallkonstellation, dass eine WEA sich einer vorhandenen Verdichterstation nähert, zwar nur empfehlenden Charakter. Sie wird dennoch der Planung der Abstände zu Grunde gelegt. Laut Rundverfügung bezeichnet Kriterium A den notwendigen Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA und Kriterium B den notwendigen Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an der WEA. Dies gilt generell. Bis zu einem Abstand von 900 m kann jedoch im Einzelfall eine gutachterliche Bewertung erforderlich werden, die Sicherheitsvorkehrungen an den WEA vorsieht. Bei den Sicherheitsvorkehrungen handelt es sich z.B. um häufigere Wartungsintervalle, eine Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeit (Windstärke) oder eine Fernüberwachung der Bauteile der WEA handeln. Mögliche Sicherheitsvorkehrungen sind in Tabelle 2 der LBEG-Rundverfügung vom 17.10.2022 genannt¹⁰.

Gasverdichterstationen: Im Landkreis Verden befinden sich die Gasverdichterstationen Achim-Embsen, Holtum-Geest und Brammer. Da in Gasverdichterstationen sich die Risiken potenzieren, wird gem. der o.g. Rundverfügung das Kriterium B angesetzt. Dies erfolgt auch aus Vorsorgegründen. Nach Abb. 2 auf S. 5 der o.g. Rundverfügung beträgt der Abstand $3 \times$ Nabenhöhe, somit 3×170 m = 510 m. Da 80 m bereits durch Rotor-innerhalb gewährleistet sind, beträgt der

⁷ Zitiert nach Tennet: Stellungnahme vom 21.4.2022 zum 1. Entwurf 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden, Anhang

⁸ Zitiert nach ecoJoule construct: Stellungnahme vom 11.4.2022 zum 1. Entwurf 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden, S.4

⁹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2022): Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022

¹⁰ Ebd., Tabelle 2, S. 8

anzusetzende Abstand 430 m.

Die Gasverdichterstation Achim-Embsen, die eine wichtige Schnittstelle bei der deutschlandweiten Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff ist, wird in Richtung Westen erweitert¹¹. Diese Erweiterung wurde in der Windkraftplanung bereits berücksichtigt.

Für die Gasverdichterstation Achim-Embsen liegt zudem ein Gutachten über die Bewertung der Gefährdung einer Gasverdichterstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Achimer Bruch vor¹². Darin wird ein Abstand zwischen dem Turm einer WEA und dem Gelände der Verdichterstation von 495 m für möglich gehalten – allerdings nur mit Installation von Sicherheitsvorkehrungen an den WEA. Ohne diese wäre ein Abstand von 930 m einzuhalten. Der vom Landkreis Verden angesetzte Wert von 510 m wird durch das Gutachten somit bestätigt, **gilt für das Gebiet Ach-03 Achimer Bruch jedoch mit Sicherheitsvorkehrungen an den WEA.**

Gasbohrstationen: Es wird Kriterium A angesetzt; also mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA. Nach Abbildung 2 auf S. 5 der o.g. Rundverordnung beträgt der Abstand nach Kriterium A zu obertägigen und untertägigen Schutzobjekten die Gesamthöhe einer WEA. Daraus ergibt sich ein Abstand von 250 m. Da 80 m bereits durch Rotor-innerhalb gewährleistet sind, beträgt der anzusetzende Abstand 170 m.

Kriterium B.8.3 (1): Gasverdichterstationen Fläche (TR)

Kriterium B.8.3. (2) Gasbohrstationen Fläche (TR)

Kriterium B.8.3 (3) Abstand Gasverdichterstationen – 430 m (TR)

Kriterium B.8.3 (4) Abstand Gasbohrstationen – 170 m (TR)

Quellen: Gasverdichterstationen: digitale Quellen lagen nicht vor, daher Digitalisierung anhand beim Landkreis Verden vorliegender analoger Pläne.

Gasbohrstationen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Datenlieferung vom 19.08.2022

B.9 Flugverkehr

9.1-9.3 Verkehrslandeplätze, Platzrunden, inkl. Abstände 400 m/850 m

Die Fläche von Verkehrslandeplätzen inklusive Landebahnen ist zur Errichtung von WEA nicht geeignet und sind somit als harte Tabuzone einzustufen. Die Verkehrslandeplätze sind wichtig für die Sportfliegerei. Auf den Verkehrslandeplätzen starten und landen Motor- und Segelflieger. Neben der Sportbedeutung haben die Verkehrslandeplätze auch eine Relevanz für Geschäftsflüge, die dem Sportbetrieb jedoch untergeordnet ist. Im Kreisgebiet befindet sich der Verkehrslandeplatz Scharnhorst, der mit seiner Fläche berücksichtigt wird. In den Landkreis Verden hinein wirkt der Landeplatz Weser-Wümme in Hellwege, Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einzuhaltenden Abständen.

Platzrunden Verkehrslandeplätze inkl. Abstände: Maßgeblich für die Freihaltung von Platzrunden von Motor- und Segelflugplätzen inkl. Abständen sind die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtbetrieb (NfL I 92/13). Danach sollen im Bereich von Platzrunden sowie eines Mindestabstandes von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurven) keine Hindernisse vorhanden sein, die eine sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden könnte¹³. Zu den Hindernissen zählen auch WEA inkl. ihrer Rotoren. Obwohl es sich nicht um eine gesetzliche Grundlage handelt, sind die gem. dieser Grundsätze ermittelten Flächen und Abstände als rechtliches Hindernis zu werten. Sie werden daher ebenfalls als harte Tabuzone eingestuft.

¹¹ Gasunie Deutschland, Mail vom 01.08.2023, Kartenanhang

¹² Veenker Ingenieure (2024): Gutachten im Auftrag der Gasunie Deutschland, Windvorranggebiet bei Achim, Embsen, Bewertung der Gefährdung einer Gasverdichterstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen

¹³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Stellungnahme vom 17.03.2022

Im Bereich Kirchlinteln Holtum/Geest befinden sich Bestands-WEA in der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Scharnhorst. Hierzu wurde im Vorfeld der Planung die Obere Luftfahrtbehörde in Oldenburg befragt, ob hier ein Repowering bzw. eine Wiedererrichtung von WEA möglich wäre. Die Obere Luftfahrtbehörde hat dies mit Schreiben vom 31.1.2021 sowie 25.04.2022 eindeutig verneint¹⁴. Die Wiedererrichtung von WEA im Bereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Verden-Scharnhorst ist nicht zustimmungsfähig.

Kriterium B.9.1 Verkehrslandeplätze - Fläche (TR)

Kriterium B.9.2 Platzrunden Verkehrslandeplätze - Fläche (TR)

Kriterium B.9.3 Abstände von 400 m/850 m zu den Platzrunden Verkehrslandeplätze (TR)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“; Sichtflugkarte „ELEV 144“ Verden-Scharnhorst (EDWV) vom 1.8.2019 sowie Sichtflugkarte „ELEV 59“ Weser-Wümme (EDWV) vom 8.4.2021, beide auf Basis von Daten der DFS – Deutschen Flugsicherung GmbH; eigene Berechnungen

C. Natur und Landschaft, Umwelt

C.11 Natur und Landschaft

11.1 + 11.2 Naturschutzgebiete (NSG), inkl. Abstände

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Nach den Schutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebiets führen können, verboten. Für Naturschutzgebiete gilt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein absolutes Veränderungsverbot. Auch die Bundes- und Landesstudie¹⁵ stufen Naturschutzgebiete als Ausschlusskriterium ein. Eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung ist somit nicht gegeben.

Natura-2000-Gebiete: Im Landkreis Verden sind alle Natura-2000-Gebiete als NSG oder als LSG ausgewiesen. Sie sind daher nicht als eigene Kategorie erfasst, sondern in den Kriterien 11.1 und 11.3 enthalten.

Abstände:

Vier Naturschutzgebietsverordnungen enthalten Verbote zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines bestimmten, in der Verordnung benannten Abstandes zur Grenze des Naturschutzgebietes (NSGs). Es handelt sich hierbei um Abstände, die in den Verfahren zur Ausweisung der NSG festgelegt wurden und somit vom Landkreis Verden selbst bestimmt sind. Alle 4 NSG stellen die Kernzonen von FFH-Gebieten dar; Wümme und Aller sind zudem als EU-Vogelschutzgebiet eingestuft. Es erfolgt eine Einstufung als PA (weiche Tabuzone).

Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- NSG-Lü 270 Fischerhuder Wümmeniederung, Abstand 1.000 m, NSG-VO § 4 Abs. 4, in Kraft seit 13.04.2006. Der Abstand wurde von der NSG-Grenze berechnet.
- NSG-Lü 306 Untere Allerniederung im Landkreis Verden, Abstand 1.200 m, NSG-VO § 3 Abs. 4, in Kraft seit 03.12.2016. Der Abstand wurde von der NSG-Grenze berechnet.
- NSG-Lü 347 Lehrdetal, Abstand 1.200 m, NSG-VO § 3 Abs. 3 Nr. 26, in Kraft seit 01.02.2019. Das Abstandsgebot gilt jedoch nur für ein Teilgebiet des NSG. Zur Ermittlung des Abstandes wurde dieses Teilgebiet separat digitalisiert.

¹⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 31.1.2021 – mit fehlerhafter Angabe auf S.2 „Landesplatz Weser-Wümme“; dieselbe, Email vom 25.04.2022 mit der Klarstellung, dass es sich um den Landesplatz Scharnhorst handelt und eine Änderung des RROP zugunsten der Windenergie nicht zugestimmt werden kann

¹⁵ Bundesstudie (2022): Guidehouse u.a., Analyse der Flächenverfügbarkeit..., S.10; Landesstudie: Fraunhofer Institut u.a. (2023): Flächenpotenzialanalyse ..., S.16 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

- NSG-Lü 348 Wedeholz, Abstand 1.500 m, NSG-VO § 3 Abs. 3 Nr. 9, in Kraft seit 01.02.2019. Der Abstand gilt für das FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes entspricht jedoch der Naturschutzgebietsgrenze, so dass der Abstand von der NSG-Grenze berechnet wurde.

Kriterium C.11.1 Naturschutzgebiete (NSG) - Fläche (TR)

Kriterium C.11.2 Abstände zu 4 Naturschutzgebieten 1.000 m Wümme, 1.200 m Untere Allerniederung und Lehrde, 1.500 m Wedehof (PA)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten „Naturschutzgebiete“, Datenabruf 2.3.2020; eigene Berechnungen

11.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG), die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind

In Landschaftsschutzgebieten ist nach § 26 (3) Satz 1 BNatSchG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verboten. Allerdings gilt dies nicht für LSG, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind (§ 26 (3) Satz 4 BNatSchG). In diesen Gebieten haben weiterhin die Natur- und Artenschutzziele Vorrang. Diese Gebiete werden daher als TR (harte Tabuzone) gewertet.

Für das Kriterium wurden folgende Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt:

- LSG VER 55 Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern
- LSG VER 58 Untere Allerniederung im Landkreis Verden
- LSG VER 59 Poggenmoor
- LSG VER 60 Fledermauswälder Dörverden
- LSG VER 61 Lehrdewiesen

Kriterium C.11.3 Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiete sind – Fläche (TR)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete.

11.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG), keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebiet

Nach § 26 (3) Satz 1 BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Allerdings ist es Wille des Landkreises Verden, auch Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich von WEA freizuhalten. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG dienen primär dem Schutz von Natur und Landschaft, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die LSG erfüllen darüber hinaus eine wichtige Funktion für die ruhige Erholung der Bevölkerung. Oftmals ist Schutzzweck auch Schutz des Landschaftsbildes. Die Errichtung von großmaßstäblichen technischen Bauwerken wie WEA würden den Schutzzweck und die Schutzfunktion dieser Gebiete erheblich stören und überprägen. Diese LSG werden in diesem Schritt als planerischer Ausschluss (PA, weiches Tabukriterium) festgelegt. In der Einzelfallprüfung wird dennoch geschaut, ob es LSG-Flächen gibt, die an Potenzialflächen angrenzen und somit – ohne Gefährdung des Schutzzweckes des LSG - einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Hierzu gehören folgende Landschaftsschutzgebiete: LSG VER-03, VER-10, VER-12, VER-17, VER-27, VER-28, VER-29, VER-30, VER-25, VER-37, VER-38, VER-29, VER-44, VER-45, VER-46, VER-47, VER-48, VER-49, VER-50, VER-53, VER-54, VER-56, VER-57 sowie die Teile der LSG VER-55, VER-58, Ver-59 und VER-61, die sich nicht mit Natura-2000-Gebieten überschneiden.

Kriterium C.11.4 Landschaftsschutzgebiete, keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebieten – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Landschaftsschutzgebiete

11.7. Gesetzlich geschützte Biotope, Fläche

Bestimmte Naturbestandteile wie z.B. fließende + stehende Gewässer, Moore, offene Binnendünen, Bruch- und Auwälder, Nasswiesen, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen sind nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich in ihrem Bestand geschützt. Im Landkreis Verden sind 715 solcher gesetzlich geschützten Biotope bekannt.

Windenergieanlagen können gesetzlich geschützte Biotope negativ beeinflussen und durch ihre Fundamente zerstören. Gesetzlich geschützte Biotope wurden daher in diesem Schritt als weiches Ausschlusskriterium (PA) gewertet. Der konkrete Standort von WEA ist im RROP-Verfahren jedoch noch nicht bekannt. Kritisch sind insbesondere das Fundament sowie die Zufahrtsstraße. Je nach Biotoptyp ist auch ein Überstreichen durch den Rotor denkbar, sofern sich die Biotopeigenschaft dadurch nicht ändert. Wenn dies der Fall ist, ist das Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops in einem Vorranggebiet Windenergienutzung unproblematisch. Das Kriterium wurde daher zusätzlich in die Einzelfallprüfung eingestellt. Nähere Informationen sind in den Gebietsblättern enthalten.

Die gesetzlich geschützten Biotope wurden von der anrechenbaren Fläche abgezogen, da Fundamente von WEA dort nicht zulässig sind.

Kriterium C.11.7 gesetzlich geschützte Biotope – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten gesetzlich geschützte Biotope

11.8 + 11.9 Avifauna, Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Rechtlicher Rahmen

Mit dem sogenannten „Sommerpaket“ wurde im Juli 2022 u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert, mit Bezug auf den Artenschutz und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land. Für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurde ein Beurteilungsmaßstab festgelegt, der in § 45b sowie der Anlage 1 des BNatSchG geregelt ist. Danach werden drei Bereiche der Prüfung unterschieden:

- Nahbereich (§ 45b Abs. 2)
Bei einem Abstand geringer des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht
- Zentraler Prüfbereich (§45b Abs. 3)
Bei einem Abstand größer Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich sieht das Gesetz i.d.R. Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare. Es sei denn, die signifikante Risikoerhöhung wird durch Habitatpotenzialanalysen, durch Raumnutzungsanalysen widerlegt oder durch fachliche anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert.
- Erweiterter Prüfbereich (§ 45b Abs. 4)
Bei einem Abstand größer zentraler Prüfbereich und geringer als der erweiterte Prüfbereich geht das Gesetz nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus. Es sei denn, es liegt eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare vor und die signifikant erhöhte Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht verringert werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG enthält eine Tabelle mit Angaben in Metern zu den jeweiligen Brutvogelarten und dem jeweils zugehörigen Nahbereich, zentralen und erweiterten Prüfbereich.

Anlage 1 Abschnitt 2 enthält mögliche Schutzmaßnahmen, wie u.a. Antikollisionssysteme oder Abschaltungen.

Zwar gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 45b BNatSchG erst im Zulassungsverfahren und nicht in der Raumordnung. Die Raumordnung hat jedoch sicherzustellen, dass die ausge-

wiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung auch durch Windenergieanlagen genutzt werden können. Der Planungsträger Landkreis Verden hat dazu eine fachliche Einschätzung zu treffen. Ergibt die fachliche Einschätzung, dass die Errichtung von WEA aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht möglich sein wird – unter Einbeziehung möglicher Schutzmaßnahmen - und dies ist bereits auf Raumordnungsebene erkennbar, ist das entsprechende Potenzialgebiet für die Windenergie nicht nutzbar.

Vorgehen im Landkreis Verden

Avifauna-Kartierung

Im Landkreis Verden liegt aus dem Jahr 2019 eine avifaunistische Kartierung¹⁶ vor, beauftragt vom Landkreis Verden. Diese wird zur fachlichen Einschätzung des avifaunistischen Risikos bzw. Nutzbarkeit der Potenzialflächen durch Windenergieanlagen genutzt. Kartiert wurden Untersuchungsgebiete in einem Umfang von ca. 10.000 Hektar. Die Potenzialflächen liegen überwiegend in den kartierten Untersuchungsgebieten. Nicht kartiert wurden die Bestandsgebiete nach FNP.

Für das avifaunistische Gutachten von 2019 wurden relativ große Flächen kartiert, mit einer abweichenden Nummerierung zu den Potenzialflächen. Um eine Zuordnung vornehmen zu können, wurden die Gebiete in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zudem wird die Kurzbezeichnung der Avifauna-Kartierung 2019 in den einzelnen Gebietsblättern genannt.

RROP 2016, 2. Änderung		Avifauna-Kartierung 2019		
2. Entwurf Bezeichnung Potenzialflächen				
Nr. Potenzialfläche Windenergie	Bezeichnung	Nr. Potenzialgebiet	Kurzbezeichnung	Ort
Ach-01	Achim-Embsen	01	Ach_01	Achim-Embsen
Ach-02	Achim-Borstel	05	Ach_05	Achim Borstel
Ach-03	Achimer Bruch	06	Ach_06 B	Achimer Bruch – Bremer Kreuz
Ach-04	Achim-Bollen	07	Ach_07	Achim-Bollen Clüverswerder
Dör-01	Ahnebergen	09	Doer_02 A Doer_02 B	Ahnebergen
Dör-02	Westen	11	Doer_04 A Doer_04 B	Westen-Diensthop
Dör-03	Hämelhausen	13	Doer_06	Hülsen/L200
Dör-04	Horst / Stoploh	13	Doer_06	Hülsen/L200
Dör-05	Dörverden östlich / K15	11	Doer_03 Doer_04 A	Stedorf östlich Westen-Diensthop
Dör-06	Dörverden-Borstel	10	Doer_03	Stedorf östlich
Dör-07	Dörverden südlich Diensthop	11	Doer_04 B	Westen-Diensthop

¹⁶ BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerschätzung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

RROP 2016, 2. Änderung		Avifauna-Kartierung 2019		
2. Entwurf Bezeichnung Potenzialflächen				
Dör-08	Industriegleis Barne	12	Doer_05	Barne-Diensthop
KI-01	Heidberg / Holtum-Geest	14	KI_01	HoltumGeest - Walle
KI-02	Odeweg	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-03	Deelsen / Brammer	15	KI_02 A + KI_02 B	Kirchlinteln nördlich
KI-04	Klein Linteln	15	KI_02 B	Kirchlinteln nördlich
KI-05	Kreepen	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-06	Groß Sehlingen	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-07	Sehlingen	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-08	Lintelner Stüh	20	KI_07 A	Kirchlinteln östlich - Weitzmühlen
KI-09	östlich Kirchlinteln	20	KI_07 A + KI_07 B	Kirchlinteln östlich - Weitzmühlen
KI-10	Weitzmühlen	20	KI_07 B + KI_07 C	Kirchlinteln östlich - Weitzmühlen
KI-11	Heins / Kreisgrenze	19	KI_06	Bendingbostel-Heins
KI-12	Neddenaverbergen	21	KI_08 A	Nedden Verdner Moor
KI-13	Wittlohe	27	KI_13 KI_14	Stemmen östlich Otersen
KI-14	Lohberg	23	KI_10 A	Hohenaverbergen-Wittlohe
KI-15	Wittlohe/L160	23	KI_10 A	Hohenaverbergen-Wittlohe
KI-16	Neddenaverbergen / Hinter den Brüchen	24	KI_11	Neddenaverbergen südlich
KI-17	Lehringen	21	KI_08 C	Nedden Verdner Moor
KI-19	Biogas Armsen	21	KI_08 A	Nedden Verdner Moor
KI-20	Otersen	27	KI_14	Otersen
KI-21	Östlich Specken	21	KI_08 A	Nedden Verdner Moor
KI-22	Luttum östlich	22	KI-09 B	Armsen Luttum
KI-23	Holtum Wald Hollerbusch	15	KI_02 A	Kirchlinteln nördlich
Lw-01	Langwedel-Giersberg	29	Lw_02	Langwedel-Giersberg Grasdorf
Lw-02	Nördlich Völkersen	33	Lw_06 A + Lw_06 C	Völkersen Nord

RROP 2016, 2. Änderung		Avifauna-Kartierung 2019		
2. Entwurf Bezeichnung Potenzialflächen				
Lw-03	Westlich Völkersen	31	Lw_04	Langwedel Völkersen westl.
Lw-04	Heidkrug	33	Lw_06 A+ Lw_06 E	Völkersen-Nord
Lw-05	Lindholz	32	Lw_05	Langwedel Daverden Sand
Lw-06	Etelsen Sandabbau	28	Lw_01	Etelser Moor/Etelser Holz
Ott-01	Benkel	35	Ott_01	Benkel
Ott-02	Nördlich Otterstedt	36	Ott_02	Otterstedt nördlich
Ott-03	Nördlich Quelkhorn	39	Ott_05	Quelkhorn nördlich
Ott-04	Otterstedt südwestlich	40	Ott_06	Ottersberg Kampe nördl.
Ott-05	Ottersberg-Kampe	42	Ott_08	Quelkhorn - Kampe
Ott-06	Ottersberg Wümmeniederung	45	Ott_11	Wümmewiesen Ottb Bf
Ott-07	Narthauen südlich	38	Ott_04	Narthauen – Otterstedter See
Ott-08	Otterstedt Seegengraben	37	Ott-03	Otterstedt westlich
Oy-01	Oyten Bassen-Ost	48	Oy_03 A + Oy_03 B	Oyten-Bassen Ost
Oy-02	Oyten Wümmewiesen	46	Oy_01	Wümmewiesen Oyten-Backsberg
Th-01	Dibbersen	52	Th_03	Dibbersen
Th-02	Westlich Riede	55	Th_06 A + Th_06 B	Riede westlich
Th-03	Syker Straße	57	Th_08	Thedinghausen Syker Straße
Th-04	Beppener Bruch	58	Th_09 A	Beppener Bruch
Th-05	Emtinghauser Bruch	58	Th_09 C	Beppener Bruch
Th-06	Neu Wulmstorf	60	Th_11	Wulmstorf
Th-07	Intschede	61	Th_12 B	Intschede
Th-08	Blender-Oiste	63	Th_14 A + Th_14 B	Blender - Oiste
Th-09	Emtinghausen Süstedter Bruch	59	Th_10	Emtinghausen - Willenbruch

Tabelle 2: Abgleich Potenzialflächen (2025) + Avifauna-Kartierung BIOS + Ökologis (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

Zusätzlich zum Avifauna-Gutachten aus 2019 sind auch Informationen aus Bauleitplanungsverfahren¹⁷, Genehmigungsverfahren sowie von Nachbar-Kreisen¹⁸ in die Bewertung eingeflossen. Die Unterlagen zu Bauleitplanungsverfahren sind öffentlich zugänglich. Unterlagen aus Genehmigungsverfahren sind nicht öffentlich verfügbar. Sie wurden dem Landkreis Verden im Rahmen von BImSchG-Verfahren vorgelegt und im Rahmen des RROP ausgewertet. Die verwendeten Gutachten sind im Literaturverzeichnis unter den beim Landkreis Verden vorliegenden Unterlagen angegeben. Datenstand ist der 01.04.2025.

Avifauna-Kategorien

Es wurden 4 Kategorien gebildet:

Kriterium C.11.8a Avifauna - Nahbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe – Fläche (PA)

Kriterium C.11.8b Avifauna – Nahbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe – Fläche (E)

Kriterium C.11.9a Avifauna – Zentraler Prüfbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu – Fläche (R)

Kriterium C.11.9b Avifauna – Zentraler Prüfbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Uhu – Fläche (E)

Der erweiterte Prüfbereich wurde nicht als Planungskriterium erfasst.

Zur Erläuterung:

Von den in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG genannten Vogelarten sind in der Avifaunakartierung 2019 folgende erfasst: Seeadler, Fischadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Uhu. Die Arten Schrei- und Steinadler kommen im Landkreis Verden nicht vor, die Art Sumpfohreule wurde im Kreisgebiet nicht festgestellt.

Die Nahbereiche der erfassten Vogelarten mit Ausnahme der Weihen wurden als planerisches Ausschlusskriterium erfasst (PA). Zwar liegt mit § 45b BNatSchG und der Anlage 1 Abschnitt 1 eine rechtliche Grundlage vor, die auch eine Einstufung als TR-Kriterium rechtfertigen würde. Allerdings sind aus Naturschutzsicht auch für Nahbereiche Ausnahmen denkbar. Zudem rechtfertigt nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz¹⁹ ein Neststandort kein hartes Tabu.

Die Weihenarten Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sind für Wechselnester bekannt; die Weihenester werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt. Auch die Anzahl der Nester variiert von Jahr zu Jahr. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Abstand der Rotorunterkante zum Gelände bei der Referenz-WEA 90 m beträgt (170 m Nabenhöhe – 80 m Rotor), was in der Regel keine Gefährdung für Weihen bedeutet, da diese bei ihrem Flug selten diese Höhen erreichen. Bei der GIS-Analyse hat sich zudem herausgestellt, dass einige von den 2019 kartierten Weihenbrutplätzen an Standorten liegen, die bereits seit langem mit Bestands-WEA bebaut sind (z.B. Th-02 Westlich Riede, Th-04 Beppener Bruch). Die 2019 kartierten Brutplätze der Weihen wurden daher nicht als Ausschluss gewertet, sondern als Kategorie in der Einzelfallprüfung.

Uhu: Im Gegensatz zu Weihen ist der Uhu horsttreu bzw. auf einem kleinerem Bereich standorttreu. Der Nahbereich des Uhus verbleibt somit im planerischen Ausschluss.

Die Zentralen Prüfbereiche der erfassten Vogelarten mit Ausnahme der 4 Arten Korn-, Rohr-, Wiesenweihe und Uhu wurden als Restriktionskriterium erfasst. In den Zentralen Prüfbereichen besteht zwar grundsätzlich ein hohes avifaunistisches Risiko. Ein Ausschluss ist jedoch nicht

¹⁷ Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022; Samtgemeinde Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

¹⁸ Landkreis Heidekreis: Avifauna-Daten zur Abstimmung Windgebiete, Datenlieferung vom 8.4.2025

¹⁹ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.12.2022, Az. (C 11490/21. In dem Urteil ging es um Rotmilanhorste.

generell gerechtfertigt. Hier wurde bei Überschneidung von Potenzialflächen mit Zentralen Prüfbereichen geprüft, ob Ausnahmeregelungen möglich sind bzw. Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

Die Zentralen Prüfbereiche der Arten Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie Uhu werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Hierzu wird auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu §45b BNatSchG, Fußnote 1 verwiesen. Danach wird für die Arten Rohr-, Wiesenweihe und Uhu eine Kollisionsgefährdung im Flachland nur bei einer Rotorunterkante von weniger als 50 m angenommen. Bei der Kornweihe ist bereits der Nahbereich der Kornweihe in der Einzelfallprüfung zugeordnet. Daher wird diese Vogelart beim Zentralen Prüfbereich ebenfalls der Einzelfallprüfung zugeordnet.

Nähere Informationen zur avifaunistischen Betroffenheit enthalten die Gebietsblätter.

Quellen: BIOS + Ökologis im Auftrag Landkreis Verden (2019): Potenzialerschätzung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

- eigene Digitalisierung auf der Basis von Fauna-Gutachten, die dem Landkreis Verden im Zuge von Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden. Diese sind im Literaturverzeichnis unter „beim Landkreis Verden einsehbare Literaturquellen“ aufgeführt.

C.12 Gewässer, Wasserwirtschaft

12.1 + 12.2 Wasser-/Gewässerflächen, inkl. Abstand

Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha werden entsprechend der Bundes- und der Landesstudie als Ausschlusskriterium gewertet²⁰. Fließgewässer sind gem. § 36 WHG und § 10 WaStrG nicht als Standort für WEA geeignet. Dies würde zu schädlichen Gewässeränderungen führen; außerdem würde die Gewässerunterhaltung unzulässig erschwert. Auch stehende Gewässer, wozu im Landkreis Verden insbesondere Seen und Teiche gehören, sind nicht für Windenergie geeignet.

Der Ermittlung wurden Gewässer I. Ordnung Bundeswasserstraße und Landesgewässer (Geofachdaten des Landes Niedersachsen) sowie Stehende Gewässer > 1 ha nach der „tatsächlichen Nutzung“ (ALKIS), Geobasisdaten der LGLN, zu Grunde gelegt. Im Landkreis Verden gehören dazu die Flüsse Weser und Aller sowie Bachläufe und Seen.

Abstände:

Zu den vorstehenden Gewässern nach 12.1 wurde ein Abstand von 50 m angelegt. Es wird von einer Nicht-Überspannung durch den Rotor ausgegangen. Rechtsgrundlage für den Abstand ist § 61 BNatSchG, nach dem bauliche Anlagen zu Fließgewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern > 1 ha einen Abstand von 50 Metern einzuhalten haben.

Kriterium C.12.1 Wasser- und Gewässerflächen I. Ordnung (Gewässer >1ha) – Fläche TR

Kriterium C.12.2 Abstand zu Wasser- und Gewässerflächen I. Ordnung (Gewässer >1ha) – beidseitig zu 12.1 je 50 m (PA)

Quelle: Geodatenportal Niedersachsen, „Wasserstraßenklassen“ sowie LGLN, Geobasisdaten, ALKIS „Tatsächliche Nutzung“

12.3 + 12.4 Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II

Im Kreisgebiet befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete. Diese dienen der langfristigen Sicherung der Trinkwasserförderung aus dem Grundwasser. Durch den Bau und beim Betrieb

²⁰ Bundesstudie: Guidehouse u.a., Analyse der Flächenverfügbarkeit..., S.10; Landesstudie: Fraunhofer Institut u.a.: Flächenpotenzialanalyse..., zugehöriger Kriterienkatalog, a.a.O.

von WEA können Verschmutzungen durch Betriebs- und Schmierstoffe, die in den Boden und somit in das Grundwasser gelangen, nicht ausgeschlossen werden.

Die Schutzzone I kennzeichnet die Brunnenfassungen. Diese sind gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. den jeweiligen Schutzverordnungen von jeglichen Verunreinigungen freizuhalten. Da sich sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von WEA Verunreinigungen nicht gänzlich vermeiden lassen, sind die WSZ I als Ausschluss festgelegt (Nr. 12.3). Die Schutzzone II kennzeichnet das engere Wassereinzugsgebiet, in der das zu fördernde Grundwasser eine geringe Fließgeschwindigkeit hat. Im Landkreis Verden gibt es 5 Wasserschutzgebiete. Nach den 5 WSG-Verordnungen können in Schutzzone II bauliche Anlagen durch Ausnahme, Befreiung oder Erlaubnis der Unteren Wasserschutzbehörde zugelassen werden. Ausnahmen, Befreiungen oder eine Erlaubnis dürfen aber nur erteilt werden, wenn vom Vorhaben KEINE Gefährdung für das Grundwasser und somit für die Trinkwassergewinnung ausgeht. Eine Gefährdung kann beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen durch Schmierstoffe o.ä. jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Landkreis Verden stuft daher auch die Zone II als Ausschlusskriterium ein. Da Probleme in erster Linie durch den Mast und Fundamente von WEA entstehen, ist eine Überlagerung durch Rotoren von WEA möglich.

Für WEA gelten Verbote im Fassungsbereich (Schutzzone I) und der engeren Schutzzone II, die durch

- die Nähe der (baulichen) Anlage zur Wassergewinnungsanlage
- das Verbot von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach VAwS und
- den Eingriff in die Deckschichten

begründet sind²¹.

Das Kriterium erfasst 4 der 5 im Kreis befindlichen Wasserschutzgebiete

- Wittkoppenberg (Achim)
- Langenberg (Kirchlinteln)
- Panzenberg (Verden)
- Verden (Verden)

Das 5. Wasserschutzgebiet ist das Wasserwerk Rotenburger Land. Dieses ragt lediglich mit der Wasserschutzzone III in das Verdener Kreisgebiet hinein. Die WSZ III umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Trinkwasserschutzgebietes. Es besteht nur ein geringes Risiko für die Beeinträchtigung von Schutzziele. Die WSZ III wird daher nicht weiter betrachtet.

Kriterium C.12.3 Wasserschutzgebiete Zone I – Fläche (PA)

Kriterium C.12.4 Wasserschutzgebiete Zone II – Fläche (PA)

Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK), Geofachdaten Wasserschutzgebiete, Zonen I + II

12.5 Deiche, inkl. Abstand 50 m

Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche sind Schutzeinrichtungen für Hochwässer, auf denen die Errichtung von WEA nicht gestattet ist. Die 73 km langen Hauptdeiche im Kreisgebiet werden somit als Ausschluss festgelegt. Nach § 16 Niedersächsisches Deichgesetz haben zudem Anlagen jeder Art ein Abstand von 50 m zum Deichfuß einzuhalten. Die Fläche der Deiche sowie ein Abstand von 50 m werden somit als Ausschlusskriterium festgelegt (Nr. 12.5).

Kriterium C.12.5 Deiche, mit einem Abstand beidseitig der Deichtrasse von 50 m – Fläche + beidseitig 50 m (TR)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiet Deich“, eigene Berechnungen

²¹ Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (27.10.2016): Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Punkt 4 sowie ders., Antwort auf die mündliche Anfrage: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windkraftanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden?, Presseartikel vom 17.07.2015

12.6 Überschwemmungsgebiete

Nach §§ 78 Abs. 4 und 8 WHG ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Planung und Errichtung von WEA untersagt. Eine Errichtung ist nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig. Ausnahmen sind nur für Einzelfälle zulässig. Zu beachten ist auch der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz vom 19.8.2021, Raumordnungs-Grundsatz Nr. 2 II.2.2 (G), wonach raumbedeutsame bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nicht neu errichtet werden sollen.

Für den Landkreis Verden steht in den Überschwemmungsgebieten der Flussniederungen von Weser, Wümme und Aller weiterhin der Hochwasserschutz im Vordergrund. Es sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Zudem gibt es ein per Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet für den Gohbach. Diese Gebiete sind auch als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ im RROP 2016 festgesetzt. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der Haupt-Flussniederungen und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gohbachs sollen nach Willen des Landkreises weiterhin frei bleiben von Windenergieanlagen. Es erfolgt daher ein Ausschluss als weiches Tabukriterium (PA).

Im Landkreis Verden sind darüber hinaus vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete für kleinere Bachläufe und den Bereich der ehemaligen Wümmeniederung südlich des Wümme-Südarms festgelegt. Diese wurden nicht als Ausschluss gewertet, sondern werden in der Einzelfallprüfung betrachtet.

Kriterium C.12.6 (1) Überschwemmungsgebiete Flussniederungen – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, FD Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiet Hochwasserschutz“

C.13. Wald

13.1 Historische alte Waldstandorte / Vorranggebiet Wald nach LROP 2022

Historische alte Waldstandorte sind seit mehreren hundert oder sogar tausend Jahren Waldstandorte. Sie haben einen hohen ökologischen Wert und bestehen vielfach aus Misch- oder Laubwald. Der ökologische Wert liegt über „neuzeitlichen Wäldern“, die während der letzten zwei Jahrhunderte vielfach auf ehemaligen Brach- oder Heideflächen aufgeforstet wurden. Neuzeitliche Wälder wurden oftmals als Wirtschaftswald mit schnell wachsenden Nadelbäumen angelegt. Historisch alte Waldstandorte weisen oft einen sehr hohen Artenreichtum auf. Hier finden sich häufig seltene, spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Diese Waldstandorte haben daher in der heutigen Kulturlandschaft eine herausragende Bedeutung und sind unbedingt zu erhalten.

Historische alte Waldstandorte sind im LROP 2022 als „Vorranggebiete Wald“ festgelegt und werden in der Landesstudie als Ausschluss gewertet²². Aufgrund der Vorgabe durch das LROP erfolgt eine Einstufung als hartes Kriterium (TR). Ein zusätzlicher Abstand wird nicht angesetzt, da durch Rotor-Innerhalb ein Abstand von 80 m des Turmes zum Wald gewährleistet ist.

Kriterium 13.1 Historische alte Waldstandorte / Vorranggebiet Wald nach LROP 2022 – Fläche (TR)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 2022, „Vorranggebiete Wald“, abgerufen 10.01.2023

²² Windenergie Landesstudie: Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesysteme IEE Kassel + Bosch & Partner GmbH Berlin (Oktober 2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT), S.16/17 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

13.2 + 13.3 Waldgebiete > 2 ha

Dem Landkreis Verden ist bewusst, dass das Land Niedersachsen die Zulässigkeit von Windenergie im Wald erleichtert hat. So wird in der Landesstudie Wald außerhalb von Waldschutzgebieten, Vorranggebieten Wald nach LROP sowie NWE10-Flächen grundsätzlich als geeignet für Windenergienutzung angenommen²³. Der Landkreis hält jedoch grundsätzlich daran fest, Wald als Ausschlusskriterium zu werten. Wälder sollen der Erholung des Menschen in einer von technischen Anlagen wenig oder unbeeinträchtigten Natur sowie dem Schutz hier ansässiger Tiere und Pflanzen (Naturschutz) dienen. Auch das Landschaftsbild des Waldes wird erheblich nachteilig verändert durch WEA, für die große Lichtungen erforderlich werden und die von der Höhe her den natürlichen Waldhorizont weithin überragen würden. Zudem haben Wälder eine herausragende klimatische Bedeutung als Wasser- und CO₂-Speicher.

Der Landkreis Verden ist mit 13 % Waldanteil ein waldarmer Landkreis. Der Schutz und die Entwicklung bestehender Wälder hat für den Landkreis Verden eine hohe Priorität. Dies schlägt sich auch im RROP 2016 nieder. 3.2.1 05 Satz 2 und 3.2.1 06 Satz 1 RROP 2016 sind Ziele zur Entwicklung großer zusammenhängender naturnaher Waldbestände sowie zur Erhöhung des Waldanteils im Planungsraum. Hinzu kommen Grundsätze zur Erhaltung des Waldes, zur Vergrößerung des Waldanteils und zur Vermeidung von Waldumwandlungen und Waldzerschneidungen (RROP 2016, 3.2.1 05 Satz 1, 3.2.1 06 Sätze 1 und 4, 3.2.1 08). Räumlich konkret festgelegt sind Vorbehaltsgebiete Wald und Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils. Auch die 1. Änderung des RROP 2016 enthält Ziele und Grundsätze zur Sicherung und die Entwicklung von Wäldern als Bestandteil des Biotopverbundes (RROP 2016, 1. Änderung, 3.1.2 02 Sätze 11-16).

Von den Waldflächen gem. Vorbehaltsgebiet Wald RROP 2016 herausgerechnet wurden „belastete Waldflächen“. Diese wurden aufgrund im Hause vorliegender analoger Daten über Altlastenflächen inkl. Rüstungsaltlastenflächen händisch digitalisiert. Es konnten 8 belastete Waldflächen identifiziert werden, von denen das ehemalige Eibia-Gelände in Dörverden-Barme die Größte ist.

Waldgebiete in Nachbarkreisen wurden ebenfalls berücksichtigt. Sie wurden über Katasterdaten in einem 1-km-Umkreis zum Kreisgebiet ermittelt.

Waldflächen werden in diesem Schritt als planerischer Ausschluss (PA, weiches Tabukriterium) gewertet. In der Einzelfallprüfung wird geprüft, ob es Waldecken oder in Potenzialflächen hineinragende kleinere Waldgebiete gibt, die überplant werden können und so die für Windenergie nutzbare Fläche vergrößern können. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Abstand: Ein zusätzlicher Abstand wird nicht angesetzt, da durch Rotor-Innenhalb ein Abstand von 80 m des Turmes zum Wald gewährleistet ist. Es ist somit sichergestellt, dass der Rotor den Wald nicht überspannt.

Aus Maßstabsgründen werden nur Waldgebiete größer 2 Hektar zu Grunde gelegt.

Kriterium C.13.2 Wald – Fläche (PA/E)

Kriterium C.13.3 Waldabstand – 0 m (PA/E)

Quellen:

Waldflächen im Landkreis Verden: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorbehaltsgebiet Wald“

Waldflächen in angrenzenden Landkreisen und Gebietskörperschaften: Landkreis Verden, Geobasisdaten, Tatsächliche Nutzung Wald

Belastete Waldflächen: Landkreis Verden, FD Wasser, Abfall und Naturschutz, analoge Pläne/Unterlagen zu Altlastenflächen; eigene Berechnungen

²³ Ebd., S.16/17

D. Weitere Kriterien der Raumordnung, SonstigeD.14 Rohstoffe, Boden14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbauggebiete

Rohstoffgewinnungsflächen sind standortgebunden und dienen einer Abgrabung wertvoller Rohstoffe. Ein Rohstoffabbau kann nur dort erfolgen, wo sich diese Rohstoffe befinden. WEA sind demgegenüber flexibler in der Standortwahl. Beide Nutzungen würden sich gegenseitig behindern. Im Landkreis Verden gibt es die Rohstoffe Kiessand, Sand, Ton und Erdgas.

Das Kriterium wird in diesem Schritt als planerischer Ausschluss (PA, weiches Tabukriterium) gewertet. In der Einzelfallprüfung wird geprüft, ob bisher nicht im Abbau befindliche Gebiete (LROP-/RROP-Flächen) einbezogen werden können, um die für Windenergie nutzbare Fläche zu vergrößern. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt. Eine Überplanung entgegenstehender Ziele der Raumordnung ist nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele möglich. Der Landkreis Verden macht von dieser Regelung Gebrauch.

Berücksichtigt wurden sowohl bereits im Abbau befindliche Gebiete wie auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nach LROP 2017 und RROP 2016. Im Einzelnen sind es 13 Abbauggebiete, die über eine Genehmigung bzw. Planfeststellung verfügen, 5 LROP-Gebiete und 10 RROP-Gebiete. Z.T. befinden sich die genehmigten Abbauggebiete in LROP-/RROP-Gebieten.

Folgende Rohstoffgewinnungsgebiete wurden hier berücksichtigt:

Gebiet	Genehmigung/Planfeststellung vom (Datum)	Grund
Thedinghausen-Eissel Fläche Kaper	16.02.2002	Planfeststellung
Thedinghausen-Eissel Fläche Kaper		RROP 2016. Die Fläche ist im Wesentlichen identisch mit der planfestgestellten Fläche. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht vom Planfeststellungsbeschluss vom 16.2.2002 überlagert sind.
Erdgas Schülingen	28.02.2005	Planfeststellung Rahmenbetriebsplan Völkersen Z8-Z10. Plan Gesamtgelände auf Sonderbetriebsplan Neugestaltung Oberflächengewässer vom 10.04.2014. Das Gebiet ist vollständig bebaut mit Erdgasförderanlagen und daher für eine Windenergienutzung tatsächlich nicht nutzbar.
Erdgas Schülingen		RROP 2016. Die Fläche ist im Wesentlichen identisch mit den planfestgestellten Flächen. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht planfestgestellt sind.
Langwedel-Daverden Fa. Huntemann	22.08.2000	Planfeststellung
Langwedel-Daverden Fa. Oker	25.01.2000	Planfeststellung (westlich K9)
Langwedel-Daverden Fa. Oker	05.11.2020	Planfeststellung (Westlich K9, zwischen Auf dem Branden u. Lindholzer Straße)

Gebiet	Genehmigung/Planfeststellung vom (Datum)	Grund
Langwedel-Daverden Südost		RROP 2016. Die Fläche ist im Wesentlichen identisch mit den Planfeststellungen vom 22.8.2000, 25.01.2000 und vom 5.11.2020. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht planfestgestellt sind.
Langwedel-Daverden Fa. Oker	01.11.2017	Planfeststellung (Nachkiesung Altabbau)
Achim-Bierden, Fa. WIKA	15.03.1999	Planfeststellung
Achim-Bierden		LROP 2017; berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht vom Planfeststellungsbeschluss der Fa. WIKA überlagert werden
Thedinghausen Ueserhütte-Süd, Fa. Krinke	23.10.2013	Planfeststellung
Thedinghausen Ueserhütte-Süd Erweiterung, Fa. Krinke	02.05.2018	Planfeststellung
Thedinghausen Ueserhütte-Süd 2. Erweiterung West Fa. Krinke	05.04.2022	Planfeststellung
Thedinghausen Ueserhütte Süd		RROP 2016. Die RROP-Fläche überschneidet sich nur teilweise mit den Planfeststellungen vom 23.10.2013, 2.5.2018 und 5.4.2022. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht planfestgestellt sind.
Langwedel-Völkersen Fa. Specht	11.02.2019	Genehmigung, ursprüngliche Genehmigung vom 7.6.2004 wurde durch Genehmigung vom 11.2.2019 ersetzt
Kirchlinteln-Neddenaverbergen Fa. Scharnhorst	28.08.2019	Genehmigung
Dörverden-Ahnebergen Westener Deichverband	01.09.2017	Genehmigung
Dörverden-Stedebergen Fa. Wittenberg	05.05.1989 + 16.11.1999	Genehmigung
Verden-Hutbergen		LROP 2017
Verden-Hutbergen Nord		RROP 2016; nördliche Ergänzung der LROP-Fläche
Kirchlinteln-Horst		LROP 2017
Thedinghausen Ueserhütte-Ost		LROP 2017
Thedinghausen-Riede – Weyhe		LROP 2017
Thedinghausen-Horstedt		RROP 2016
Luttum		RROP 2016
Achim-Embsen		RROP 2016

Gebiet	Genehmigung/Planfeststellung vom (Datum)	Grund
Völkersen-Nord		RROP 2016
Kirchlinteln Lohberg		RROP 2016

Tabelle 3: Rohstoffabbaugebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Quellen: Abbauggebiete: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, eigene Geofachdaten auf Grundlage analoger Genehmigungen bzw. Planfeststellungen:
LROP- und RROP-Gebiete: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“. Erfasst sind Gebiete bis zum 1.4.2023.

Kriterium 14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbauggebiete – Fläche (PA/E)

14.2 Seismische Messstationen, inkl. Abstand

Bei der Errichtung von WEA sind Schutzanforderungen bestehender Anlagen u.a. der Erdgasindustrie wie das seismische Ortungsnetzwerk zu beachten. Das seismische Messsystem misst in Erdgasgewinnungsgebieten Erschütterungen des Bodens wie Erdbeben. Die Messergebnisse können durch Erschütterungen durch den Betrieb von WEA verfälscht und gestört werden. Betrieben werden die seismischen Messstationen vom Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geenergie e.V. (BVEG) sowie den Behörden Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Abstand:

Um seismische Messstationen störungsfrei betreiben zu können, ist ein Abstand einzuhalten. Die Bundesstudie unterscheidet seismische Messstationen globaler, regionaler und lokaler Bedeutung²⁴ und sieht entsprechende Abstände von 3.000 m – 1.000 m vor. Für den Landkreis Verden wird für die seismischen Messstationen eine regionale Bedeutung angenommen. Dies ist mit einem Abstand von 2.000 m zur seismischen Messstation verbunden. Laut Bundesstudie ist dies ein Kompromiss zwischen den Interessen der Betreiber sowie einer möglichen Nutzung für Windenergie²⁵. Allerdings fordert die ExxonMobil für die von ihr bzw. der BVEG (Bundesverband für Erdgas, Erdöl- und Geenergie e.V) betriebenen Messstationen einen Mindestabstand von 5 km. Im Einzelfall sind geringere Abstände möglich unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und mit Zustimmung des Betreibers der seismischen Station²⁶.

Für die Planung wurden 7 seismische Messstationen berücksichtigt. Als Quellen wurden genutzt der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021, der als Anlage 3 eine Liste seismischer Stationen enthält, sowie GIS-Daten der BGR vom 21.04.2022. Daraus ergeben sich 8 seismische Stationen, die in der Planung grundsätzlich als Ausschluss zu berücksichtigen wären:

- Thedinghausen-Morsum/Wulmstorf, BVEG
- Vorwerk (LK Rotenburg), BVEG
- Visselhövede-Egenbostel (LK Rotenburg), BVEG
- Rethem (LK Heidekreis), BGR
- DEEL Deelsen (LK Verden), LBEG/BGR
- GOLD Kirchlinteln-Goldborn (LK Verden), BGR
- ZURM Weserniederung bei Reer/Amedorf (LK Verden)
- HALO Haberloh (LK Verden), BGR

Für 2 der o.g. Stationen wurde kein 2000m-Abstand berücksichtigt, da von Windfirmen Ersatz-Mess-Stationen errichtet wurden, im Einvernehmen mit den Betreibern der jeweiligen Messstationen. Mit den Ersatz-Mess-Stationen wird die Qualität der seismischen Messung sichergestellt.

²⁴ Windenergie Bundesstudie: Guidehouse u.a. (Mai 2022) Analyse der Flächenverfügbarkeit..., S. 13, a.a.O.

²⁵ Ebd., S.13

²⁶ Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (02.07.2025): Email zu Windenergie und Seismik

Station HALO Haberloh:

Die Station HALO Haberloh liegt ca. 500 m entfernt vom Vorranggebiet Lw-02 Völkersen-Nord. Im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von 11 WEA im Gebiet Lw-02 Völkersen-Nord hat die Windfirma mit der BGR eine Vereinbarung über die Errichtung von Ersatz-Messstationen und Ausgleichsmaßnahmen geschlossen, womit nachteilige Auswirkungen der WEA kompensiert werden können. Bei den beantragten WEA handelt es sich um Vestas162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, die somit der Referenz-WEA entsprechen. Die BGR hat am 14.04.2023 dem Landkreis mitgeteilt, dass gegen eine Windenergienutzung keine Einwände mehr erhoben werden. Die seismische Messstation HALO wurde daher **nicht** als Ausschluss gewertet.

Station DEEL Deelsen:

Die Station DEEL Deelsen überlagert mit dem 2000 m-Abstand ein Gebiet, welches im 1. Entwurf 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen war (im Entwurf 2021 KI-04 Deelsen/Brammer Teilflächen 1 und 2, im Entwurf 2024 KI-03 Deelsen/Brammer). Hier hat eine Windfirma ebenfalls Interesse, die im 1. Entwurf 2021 ausgewiesenen Flächen zu nutzen.

Seit dem 1.11.2024 liegt hier ebenfalls eine Lösung durch die Errichtung von Ersatz-Messstationen vor. Abstimmungen des Wind-Investors mit dem LBEG und der BGR haben stattgefunden. Die BGR hat mit Mail vom 13.08.2024 der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche Deelsen/Brammer zugestimmt. Zur Sicherstellung der Mess-Ergebnisse hat sich der Investor verpflichtet, eine neue Ersatzstation im Raum Verden-Scharnhorst zu errichten. Das Windgebiet KI-03 Deelsen/Brammer befindet sich in einer Entfernung von ca. 550m zur seismischen Messstation DEEL. Die seismische Messstation DEEL wird daher ebenfalls **nicht** als Ausschlusskriterium betrachtet.

Station Thedinghausen-Morsum/Wulmstorf, BVEG:

Die Station Thedinghausen-Morsum/Wulmstorf wird von der ExxonMobil betrieben. Die Vorranggebiete Windenergienutzung Th-06 Wulmstorf und Th-07 Intschede haben einen Abstand von 2 km bis 2,8 km zur Seismischen Messstation und halten daher den geforderten Abstand von 5 km nicht ein. Laut Mitteilung der ExxonMobil vom 03.07.2025 ist unter bestimmten Bedingungen dennoch eine Windenergienutzung möglich. Nähere Ausführungen dazu enthalten die Gebietsblätter.

Kriterium D.14.2 (1) Seismische Messstationen – Fläche (PA)**Kriterium D.14.2 (2) Abstand zu seismischen Messstationen – 2.000 m (PA)**

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. Runderlass des MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20.07.2021, Punkt 4.12 + Anlage 3, eigene Berechnungen;

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Datenlieferung vom 21.04.2022 zu seismischen Messstationen

D.15 Sonstige

15.2 Vorranggebiet „Regionale Sportanlage“ gem. RROP 2016, Fläche

Bei den regional bedeutsamen Sportanlagen handelt es sich um die beiden im Landkreis befindlichen Golfplätze Achim und Verden. Die Gebiete sind vorrangig sportlichen Zwecken gewidmet. Beide Golfplätze sind mit Bebauungsplänen überplant: Der Golfplatz Achim ist mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB_001 Golfplatz Achim (rechtskräftig 27.01.2017) überplant und der Golfplatz Verden mit den Bebauungsplänen B 2-09 Golfplatz (rechtskräftig 02.07.1993) und B 2-11 „Erweiterung Golfplatz Walle“ (rechtskräftig 21.06.2013). Windenergieanlagen wären nach den Bebauungsplänen nicht zulässig.

Zwar können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Windenergieanlagen auf einem Golfplatz würden jedoch der Zweckbestimmung eines Golfplatzes widersprechen. Der Golfsport und die erfolgreiche Ausführung eines Schlages erfordern Ruhe und höchste Konzentration. Es sind gute mentale

Fähigkeiten beim Golfspielen erforderlich. Geräusche oder äußerliche Ablenkungen durch Bewegungen der Rotorblätter stören die Konzentration. Die als Vorranggebiet regionale Sportanlage dargestellten Golfplätze sollen daher nach dem Willen des Kreistages nicht einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt eine Einstufung als weiches Tabukriterium (PA).

Kriterium D.15.2 Vorranggebiet Regionale Sportanlage – Fläche (PA)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Regionale Sportanlage“. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Regionale Sportanlage ist deckungsgleich mit den Bebauungsplänen.

15.3 Vorranggebiet Abfallwirtschaft Langwedel-Giersberg gem. RROP 2016, Sicherung Deponiestandort, Fläche

Es handelt sich um den landesplanerisch festgestellten Standort für eine Siedlungsabfalldeponie im Landkreis Verden in Langwedel-Giersberg, der im RROP 2016 als Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie festgelegt ist. Es handelt sich dabei um ein räumlich konkretes Ziel der Raumordnung.

Zwar können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Die Fläche des Deponiestandortes soll jedoch weiterhin in Zukunft für eine Abfallbeseitigung gesichert werden. Der Landkreis ist als Entsorgungsträger für die Abfallwirtschaft zuständig. Die Sicherung von Deponiekapazitäten gehört zu dieser Aufgabe dazu. Landesweit besteht ein Bedarf an weiteren Deponiekapazitäten der Deponieklasse I²⁷. Der Landkreis hält somit am Ausschluss des Vorranggebietes Abfallwirtschaft Deponiestandort Langwedel-Giersberg fest. Die Einstufung erfolgt als weiches Tabukriterium (PA).

In Beppener Bruch ist im RROP 2016 ebenfalls ein Vorranggebiet Abfallbeseitigung / -verwertung (Deponierung, Kompostierung) festgelegt: Vorhandenes Entsorgungszentrum Thedinghausen-Beppen mit Bauschuttdeponie und Kompostierungsanlage. Das Entsorgungszentrum liegt innerhalb des Windparks Beppener Bruch. Im Unterschied zu Langwedel-Giersberg war das Entsorgungszentrum bereits vorhanden, als dort 1999 die ersten WEA geplant und gebaut wurden. Die Fläche des Entsorgungszentrums kann bei der Planung somit berücksichtigt werden. In Langwedel-Giersberg ist dagegen noch unklar, welche Flächen letztendlich für eine Deponierung bzw. Abfallanlage benötigt werden, da noch keine konkretisierte Planung vorliegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen vor Errichtung der Abfallanlage würde einer späteren Verwirklichung des raumordnerischen Ziels entgegenstehen.

Kriterium D.15.3 Vorranggebiet Abfallwirtschaft Langwedel-Giersberg – Fläche (PA)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung.“

15.4 Historische Kulturlandschaften

Das LROP 2022 vom 17.09.2022 enthält im Kap. 3.1.5 04 Grundsätze zu historischen Kulturlandschaften. Historische Kulturlandschaften sollen gesichert und auch in ihrem Landschaftsbild erhalten werden. Eine Festlegung als Ziel erfolgt im LROP nicht, sondern soll auf Ebene des RROP stattfinden. Die Begründung zum LROP 2022 enthält Gebiete, die das Land Niedersachsen auf der Grundlage eines Fachgutachtens²⁸ ermittelt hat. Dazu gehört auch ein Gebiet im Landkreis Verden. Als historische Kulturlandschaft sind dort die Verdener Allerauen (Gebiet HK39) genannt. Es handelt sich um eine siedlungsfreie Feuchtwiesenlandschaft und die historische Verdener Altstadt. Neben natürlichen Elementen wie der Feuchtwiesenlandschaft mit der

²⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (23.08.2019): Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen – Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 53

²⁸ Wiegand, C. (2019): „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“, zitiert nach Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2022): Änderung des LROP, Verordnung vom 17.09.2022, Begründung S.30.

Aller als Fließgewässer, Flutmulden, Teichen, Steilufern, Hecken, Solitärbäumen und Gebüsch ist der Übergang der historischen Altstadt Verdens in die Flussaue sehr gut erhalten und wahrnehmbar. Wertgebende Bestandteile sind u.a. das Landschaftsbild/Ortsbild und historische Kulturlandschaftselemente. Dies spricht gegen eine Windenergienutzung in diesen Flächen.

Eine Umsetzung in das RROP ist noch nicht erfolgt. Um eine spätere Festlegung als „Vorranggebiet kulturelles Sachgut“ im RROP durch WEA nicht zu gefährden, erfolgt eine Berücksichtigung als weiches Tabukriterium (PA).

Kriterium D.15.4 Vorranggebiet Historische Kulturlandschaften, Gebiet HK 39 Verdener Allerauen – Fläche (PA)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 17.09.2022, Anlage4_Kulturelles_Sachgut, Datenstand und Datenabruf 10.01.2023

15.7 Bundeswehr – Liegenschaften, Fläche

Es handelt sich um Liegenschaften der Bundeswehr, die weder überbaut noch vom Rotor überstrichen werden dürfen. Die Einstufung erfolgt als hartes Kriterium (TR), auch entsprechend der Landesstudie²⁹. Die Daten sind vertraulich und wurden dem Landkreis vom Land Niedersachsen nur zu internen, planerischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Kriterium D.15.7 Bundeswehr-Liegenschaften – Fläche (TR)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Datenlieferung vom 17.05.2023 zu militärischen Belangen

²⁹ Windenergie Landesstudie: Fraunhofer Institut u.a. (Oktober 2023): Flächenpotenzialanalyse ..., S.13/14 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

2.3 Einzelfallprüfung

Unter 2.2.2 wurden Ausschlusskriterien TR/PA genannt, mit denen geeignete Flächen für Windenergie ermittelt wurden. Diese werden zu Potenzialflächen zusammengefügt.

Die Potenzialflächen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. In der Einzelfallprüfung erfolgt sowohl eine Prüfung auf abwägungserhebliche Raumordnungsbelange wie auch die Umweltprüfung und eine Umfassungsprüfung. Bei den abwägungserheblichen Raumordnungsbelangen werden die Flächen auf Restriktions- und Einzelfallkriterien geprüft. Prüfgegenstand ist auch eine mögliche Optimierung der Flächenabgrenzung zur Gewinnung zusätzlicher Windflächen.

2.3.1 Bildung von Potenzialflächen

Zur weiteren Identifikation der Vorranggebiete Windenergienutzung ist der Landkreis wie folgt vorgegangen.

Ausschluss Kleinstflächen:

Für die Gebietsermittlung werden nur Flächen berücksichtigt, deren Grundfläche größer als 3 Hektar ist. Bei einem Rotordurchmesser von 160 m beträgt die vom Rotor überstrichene Fläche ca. 25.600 m², also 2,5 ha. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Rotor vollumfänglich innerhalb der Potenzialfläche liegt (Rotor-innerhalb). Es werden daher **3 ha** als Mindestgröße angesetzt. Es werden auch solche Flächen betrachtet, die lediglich eine Einzelanlage ermöglichen.

Altgebiete gem. Flächennutzungsplan:

Zusätzlich zu den Potenzialflächen wurden auch folgende Altgebiete betrachtet, für die Flächennutzungspläne vorliegen:

- Gebiet 1 Oyten Bassen
- Gebiet 2 Verden-Dörverden

Die Abgrenzung der Altgebiete orientiert sich an den Flächennutzungsplan-Darstellungen. Für die Altgebiete wurden nur die Teile der Altgebiete berücksichtigt, die innerhalb von Planungskriterien (PA) liegen.

Das im RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung enthaltene Altgebiet Gebiet 3 Kirchlinteln Holtum-Geest liegt vollständig in der Platzrunde des Flugplatzes Scharnhorst, Ausschlusskriterium B.9.2 (TR). Hierzu liegt eine negative Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde, des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Oldenburg, vom 31.03.2021 vor. Danach ist eine Nutzung des Altgebietes Holtum-Geest für eine Windenergienutzung aus luftverkehrsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Das Gebiet entfällt daher in der weiteren Betrachtung.

Bereinigung Rotor-innerhalb:

Durch die GIS-Analyse ergeben sich z.T. sehr schmale Flächen, auf denen es tatsächlich unmöglich ist, eine WEA zu errichten. Mit Hilfe des GIS wurden die Flächen mit einem 160 m-Kreis, der dem Rotordurchmesser der Referenz-WEA entspricht, abgefahren. Schmale Flächen, auf denen eine Referenz-WEA nicht errichtet werden könnte, wurden ausgeschnitten. Dabei wird von „Rotor-innerhalb“ ausgegangen, also die WEA muss mit ihren Abmessungen innerhalb der Potenzialflächen liegen.

Diese Bereinigung bzgl. „Rotor-innerhalb“ wurde für die Potenzialflächen sowie die Altgebiete gem. FNP vorgenommen.

Einzelflächen, die nach dem Ausschneiden die erforderliche Größe von 3 Hektar nicht mehr aufweisen, werden gelöscht. Dies gilt generell bei der Prüfung hinsichtlich der Restriktionskriterien sowie in der Einzelfallprüfung. Nach jedem Ausschneiden wurde die verbleibende Fläche erneut auf Rotor-innerhalb geprüft und angepasst.

Flächenarrondierung:

Zur Zusammenstellung geeigneter Vorranggebiete Windenergienutzung wurden aus den einzelnen Potenzialflächen (größer gleich 3 Hektar) Flächen-Cluster gebildet, die in der Einzelfallprüfung zusammen zu betrachten sind. Flächen, die 500 m oder weniger voneinander entfernt sind, wurden als eine zusammengehörende Potenzialfläche betrachtet. Bei Entfernungen über 501 m wurde hingegen angenommen, dass es sich um zwei getrennte Potenzialflächen handelt.

Es konnten 59 Potenzialflächen Wind identifiziert werden sowie 2 Altgebiete. In der Einzelfallprüfung werden somit 61 Gebiete auf ihre Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung geprüft.

2.3.2 Restriktionskriterien

Restriktionskriterien stellen eine planerische Restriktion dar, die bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windparkgebieten zu beachten sind. Dazu gehört z.B. der Zentrale Prüfbereich um Brutstandorte für Brutvögel (Kriterium C.11.9) sowie Ziele aus dem RROP 2016. Diese Kriterien führen NICHT generell zum Ausschluss, fanden aber bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung Beachtung. In den Gebietsblättern Windenergie sind nähere Erläuterungen enthalten.

C. Natur und Landschaft, UmweltC.11 Natur und Landschaft11.9 Avifauna, Zentraler Prüfbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu

Siehe auch unter 2.2.2 Ausschlusskriterien, C 11.8 und C 11.9 Avifauna

Grundlage ist die avifaunistische Kartierung³⁰ von 2019, beauftragt vom Landkreis Verden. Diese wird zur fachlichen Einschätzung des avifaunistischen Risikos bzw. Nutzbarkeit der Potenzialflächen durch Windenergieanlagen genutzt.

Die Zentralen Prüfbereiche der Vogelarten Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard und Weißstorch erfassten Vogelarten mit Ausnahme der 4 Arten Korn-, Rohr-, Wiesenweihe und Uhu wurden als Restriktionskriterium erfasst. In den Zentralen Prüfbereichen besteht zwar grundsätzlich ein hohes avifaunistisches Risiko. Ein Ausschluss ist jedoch nicht generell gerechtfertigt. Hier wurde bei Überschneidung von Potenzialflächen mit Zentralen Prüfbereichen geprüft, ob Ausnahmeregelungen möglich sind bzw. Schutzmaßnahmen angeordnet werden können. Wenn dies der Fall ist, wurde der entsprechende Bereich in die Potenzialfläche einbezogen.

Nähere Informationen zur avifaunistischen Betroffenheit enthalten die Gebietsblätter Windenergie.

Kriterium C.11.9a Avifauna – Zentraler Prüfbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu – Fläche (R)

Quellen: BIOS + Ökologis im Auftrag Landkreis Verden (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

³⁰ BIOS + Ökologis (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

11.10 Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, Fläche

Die Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP 2017 gelten als Vorgabe für die Regionalen Raumordnungsprogramme. Im LROP 2017 ist als Ziel der Raumordnung unter Kap.3.2.1 „Natur und Landschaft“ der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems gefordert. Es geht insbesondere um die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie um die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Wechselbeziehungen. Unter 3.2.1 Ziffer 03 LROP 2017 wird darauf hingewiesen, dass Planungen und Maßnahmen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen dürfen. WEA sind geeignet, den Biotopverbund zu unterbrechen, diesen zu stören bzw. neue Blockaden zu schaffen. Sie sind mit dem Ziel Biotopverbund daher grundsätzlich nicht vereinbar. Allerdings können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Das Kriterium wird daher als Restriktionskriterium gewertet.

Der Landkreis Verden hat die Vorgaben des Landes bereits umgesetzt, sowohl im RROP 2016 als auch in der 1. Änderung des RROP 2016. Die Umsetzung erfolgte jedoch in zwei Planzeichen: „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft“. Um sicherzugehen, dass alle vorgegebenen Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP Berücksichtigung finden, werden die Landesdaten verwendet.

Bei Überschneidung von Potenzialflächen mit Vorranggebieten Biotopverbund gem. LROP 2017 wird durch den Landkreis geprüft, ob eine Einbeziehung der Überschneidungsflächen naturschutzfachlich vertretbar ist und ob sich dadurch die für Windenergie nutzbare Fläche vergrößert.

Kriterium C.11.10 Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 – Fläche (R)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 2022, „Vorranggebiete Biotopverbund“, abgerufen 10.01.2023

11.11 Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, Fläche

Bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft aus dem RROP 2016 handelt sich um Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Naturschutzgebiet erfüllen. Datengrundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2008³¹. Mit der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft sollen schutzwürdige Gebiete für den Naturschutz gesichert und zu einem späteren Zeitpunkt als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete festgelegt werden. Diese spätere Unterschützstellung wird durch eine Windenergienutzung gefährdet bzw. unmöglich gemacht, da die Wertigkeit der Gebiete für den Naturschutz sich i.d.R. durch eine Windenergienutzung verringert bzw. verloren geht.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft wären somit eigentlich weiche Tabukriterien. Allerdings können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Der Landkreis Verden muss von dieser Regelung Gebrauch machen. Der Umfang der Ausweisung der Vorranggebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 31.350 Hektar. Das entspricht ca. 40 % der Kreisfläche von 78.876 ha, zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Kriterium C.11.14 Einzelfall) ca. 61 % der Kreisfläche. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft überlagern sich mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, gehen aber weit über diese hinaus. Ohne eine Überplanung der Vorranggebiete Natur und Landschaft durch Windenergieflächen wäre eine Erreichung der Teilflächenziele Windenergie dem Landkreis Verden nicht möglich. Daher wird das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Natur und Landschaft geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Überplant werden nur Flächen, die noch nicht unter Schutz gestellt worden sind. Ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig NATURA-2000-Gebiete sind, sind nicht darunter, da sie bereits als eigene Ausschlusskriterien ausgeschlossen wurden (Kriterien C.11.1-11.3).

³¹ Landkreis Verden, Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 5.1, S. 4-28

Das Kriterium wird daher als Restriktionskriterium gewertet.

Überplante Vorranggebiete Natur und Landschaft fallen weg. Die Darstellungen werden zurückgenommen.

Kriterium C.11.11 Vorranggebiete Natur und Landschaft – Fläche (R)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, Vorranggebiete Natur und Landschaft.

11.12 + 11.13 Vorranggebiet Biotopverbund-Textziele gem. 1. Änderung RROP 2016, Offenland, Wälder, Wälder auf Dünen, Auen und Niederungen - Fläche

Mit der 1. Änderung des RROP 2016 hat der Landkreis Verden die Vorgaben des Landes zum Biotopverbund durch Textziele umgesetzt. Diese Textziele betreffen folgende Biotop-Arten: Auen und Niederungen, Offenlandbereiche, Wälder, Wälder auf Dünen. Die o.g. Vorranggebiete Biotopverbund sind textlich beschrieben und in Beikarten in der Begründung zur 1. Änderung des RROP 2016 räumlich abgebildet. Die 1. Änderung des RROP 2016 ist am 21.08.2020 in Kraft getreten. Für die Biotop-Arten gilt, dass die Lebensraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln sind. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch zu einer Nutzung durch Windenergie.

Im Zuge der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes ist jedoch aufgefallen, dass insbesondere die Offenlandbereiche auch in Gebieten ausgewiesen wurden, auf denen bereits WEA errichtet wurden (z.B. Riede, Blender-Oiste, Verden-Dörverden). Auch Wälder des Biotopverbundes stehen in Flächen, die sich für eine Windenergienutzung eignen. Würden diese Biotope als Tabukriterien betrachtet, käme es zu einem erheblichen Flächenentzug von Gebieten, die mit WEA bestanden sind und die sich für eine Windenergienutzung eignen. Zudem können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Der Landkreis Verden muss zur Erreichung der Teilflächenziele von dieser Regelung Gebrauch machen.

Das raumordnerische Ziel Textziele Vorranggebiet Biotopverbund wird somit geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Überplante Gebiete Vorranggebiet Biotopverbund fallen weg. Die Textziele zum Biotopverbund und die Beikarten werden angepasst. Wie das Ergebnis zeigt, sind von der Überplanung die Textziele Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete und Wälder betroffen.

Kriterium C.11.12 Biotopverbund Textziele gem. 1. Änderung RROP 2016 Offenland, Wälder, Wälder auf Dünen – Fläche (R).

Kriterium C.11.13 Biotopverbund Textziele gem. 1. Änderung RROP 2016 Auen und Niederungen – Fläche (R)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, 1. Änderung, Biotopverbund Offenlandgebiete, Wälder, Wälder auf Dünen, Auen und Niederungen.

2.3.3 Einzelfallkriterien

In diesem Schritt werden die Flächen auf Kriterien untersucht, die erst bei der einzelnen Betrachtung jeder Fläche relevant werden können. Hierzu gehören u.a. auch raumordnerische Grundsätze aus dem RROP 2016. Die Kriterien führen nicht generell zum Ausschluss.

A. Siedlungsbezogene Belange

A.1. Siedlungsgebiete, Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung

A.1.4 Siedlungsgebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP), inkl. 725 m Abstand

Für eine zukünftige Bebauung vorgesehene Flächen sind in den aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt. In ihnen ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinden als vorbereitende Bauleitplanung enthalten. Es existiert jedoch noch kein Bebauungsplan. Der Landkreis Verden will auch zukünftig die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden zu derzeit noch nicht bebauten Wohnbauflächen, für die bisher lediglich im Flächennutzungsplan enthalten sind, respektieren. Im Abstand zu diesen Flächen sollen nach dem Willen des Landkreises keine WEA errichtet werden. Bei den FNP-Flächen gibt es noch eine Unsicherheit, ob diese auch tatsächlich realisiert werden und wenn ja, in welcher Form. Als Kompromiss zwischen Wohnumfeldschutz und Flächenbedarf an Windfläche wird ein Abstand von 725 m angesetzt. Damit ist durch das Rotor-innerhalb-Prinzip bei Realisierung der Wohnbaufläche gewährleistet, dass ein Abstand von 800 m zwischen dem Rand der Wohnbaufläche und dem Mast einer WEA eingehalten wird.

Die Überprüfung, ob die Potenzialfläche von entsprechenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan betroffen ist, erfolgt in der Einzelfallprüfung.

Bestehende Siedlungsbereiche, die lediglich als Flächennutzungsplandarstellung abgesichert sind, sind hier nicht erfasst. Sie sind als Ausschlusskriterium Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich erfasst (Kriterien A.3.1 – 3.3).

Kriterium A.1.4 Siedlungsgebiete gem. Flächennutzungsplan inkl. Abstand 725 m – Fläche + Abstand 725 m (E)

Datenstand ist für FNP-Gebiete aus dem Kreisgebiet (Kreisgebiet + Stadt Verden) der 1.4.2025, für FNP von benachbarten Planungsträgern der 1.4.2023.

Der Ermittlung wurden folgende Gebiete zu Grunde gelegt:

- Flächennutzungspläne
Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, benachbarte Planungsträger. Es wurden folgende Kategorien nach der BauNVO berücksichtigt: Wohnbauflächen, Allgemeines Wohngebiet

Quellen:

Flächennutzungspläne Kreisgebiet:inkl. Stadt Verden - Raumordnungskataster Land Niedersachsen
benachbarte Planungsträger - Ämter für regionale Landesentwicklung Lüneburg und Leine-Weser, Raumordnungskataster Geofachdaten Flächennutzungspläne sowie Datenlieferung Geofachdaten Stadt Bremen

A.4 Gewerbe- und Sondergebiete

4.2 Gebäude für Gewerbe und Landwirtschaft im Außenbereich

Das Vorhandensein von Gebäuden im Außenbereich wie Stallanlagen, Biogasanlagen etc. kann die Standortwahl von WEA beeinflussen bzw. auf kleinen Flächen verhindern. Sie vermindern zudem die anrechenbare Fläche, da am Standort eines Gebäudes kein Turm einer WEA errichtet werden kann. Diese Gebäude wurden aus dem ALKIS ermittelt. Es wurden nur Gebäude berücksichtigt, die außerhalb der Siedlungspuffer 800m + Puffer Außenbereich 500 m liegen. Ein Abstand zu den Gebäuden wurde nicht berücksichtigt. Es wird von einer Überspannung durch den Rotor ausgegangen.

Die Gebäudefläche wurde aus der anrechenbaren Fläche herausgerechnet und abgezogen.

Kriterium A.4.2 Gebäude für Gewerbe- und Landwirtschaft im Außenbereich – Fläche (E)

Quelle: Eigene Auswertung ALKIS, Objektart „Gebäude“, Berücksichtigung von „Gebäuden für öffentliche Zwecke“ und „Gebäuden für Wirtschaft und Gewerbe“.

4.5 Flächennutzungsplan Freiflächen-Photovoltaik

Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlage) sowie WEA können nicht auf der gleichen Fläche errichtet werden, zumindest nicht, wenn noch keine WEA vorhanden sind. Eine Kombination derartiger Anlagen ist ggf. bei Bestands-WEA denkbar. Aber auch dann erweist sich ein Repowering als schwierig, u.a. durch die Verschaltung der Module der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Ggf. muss die gesamte FF-PV-Anlage abgebaut werden. Im Landkreis Verden werden daher von Gemeinden im Flächennutzungsplan festgelegte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als Ausschluss gewertet. Das Kriterium wird in der Einzelfallprüfung angewendet,

Es handelt sich um 2 Flächennutzungsplan-Flächen, für die jeweils auch rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen:

Kirchlinteln: 21. Flächennutzungsplan-Änderung „Freiflächenphotovoltaik Lohberg“, In-Kraft-Treten am 10.01.2024, Bebauungsplan Nr. 70 „Freiflächenphotovoltaik Lohberg“, rechtswirksam 10.01.2024

Verden: 36. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Kohweidsweg“, In-Kraft-Treten am 04.08.2023, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9-01 „Solarpark Kohweidsweg“, rechtswirksam 04.08.2023

Kriterium A.4.5 Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gem. Flächennutzungsplänen der Gemeinden – Fläche (E)

Quellen: Kirchlinteln: interne Geofachdaten Landkreis Verden Flächennutzungs- und Bebauungspläne; Verden: Geoinformationssystem der Stadt Verden, Flächennutzungs- und Bebauungspläne; eigene Digitalisierung

B Infrastruktur

B.7 Schienenwege und Gleisanlagen

7.3 - 7.5 Schienenwege 1-gleisig, Gleisanlagen tatsächlich bebaut

Eisenbahnlinien sind tatsächlich nicht überbaubar. Da es sich bei 1-gleisigen Strecken jedoch um Nebenbahnen handelt, wurden diese erst in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Zu den 1-gleisigen Schienenwegen zählen die Trassen Weyhe-Thedinghausen, Verden-Stemmen sowie die Industriebahngleise Verden und Dörverden-Barme. Diese Strecken werden mit einer Breite von jeweils 4 m beidseitig der Trassenachse berechnet. Damit ist der Trassenverlauf 1-gleisiger Strecken realistisch erfasst, wie eine Luftbildanalyse ergab.

Im Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe Dörverden-Barme befinden sich neben der 1-gleisigen Strecke weitere, bestehende Gleisanlagen, die einer industriellen Nutzung dienen (Schienengüterverkehr). Sie sind aus tatsächlichen Gründen nicht für Windenergie nutzbar.

Abstände:

Hinsichtlich der 1-gleisigen Strecken sowie der Gleisanlagen in Dörverden-Barme wird kein Vorsorgeabstand angesetzt. Ob eine Überstreichung der Gleise durch Rotorblätter möglich ist, ist im Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Kriterium B.7.3 Schienenwege 1-gleisig – Trasse sowie beidseitig 4 m (E)

Kriterium B.7.4 Gleisanlagen + Schienenwege tatsächlich bebaut – Fläche (E)

Kriterium B.7.5 Abstand zu Schienenwegen 1-gleisig – 0 m (E)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke + Vorranggebiet Industriegleis
Gleisanlage in Dörverden-Barme: eigene Digitalisierung auf Basis Luftbild (Luftbild Stand 2018, Geobasisdaten der LGLN)

B.8 Freileitungen, Gasstationen, Rohrfernleitungen8.4 Fern-Gasleitungen, Erdölleitungen, Fernwasser-Leitungen

Rohrfernleitungen sind nicht überbaubar; dort dürfen keine Fundamente von WEA errichtet werden. Es sind zudem Schutzabstände zwischen dem Turm der WEA und der unterirdischen Rohrfernleitung einzuhalten. Das Rotorblatt darf die Rohrfernleitung überspannen. Das Kreisgebiet ist von einer Vielzahl bestehender Gasleitungen durchzogen, zudem gibt es eine Erdölleitung und Fernwasser-Leitungen

Es befinden sich zudem 2 neue, hier zu berücksichtigende Leitungsbauvorhaben in Planung, beide von der Fa. Gasunie Deutschland.

ETL 182: Gas-/Wasserstoffleitung ETL 182 von Stade zur Verdichterstation Achim-Embsen. Es handelt sich um eine Gasleitung, die einem späteren Wasserstoff-Transport dienen soll. Hierzu wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit einer landesplanerischen Feststellung vom 12.07.2024 abgeschlossen. Darin wurde die Vorzugsvariante West als raumverträglichste Variante festgestellt. Des Weiteren enthält die landesplanerische Feststellung u.a. Maßgaben, die das Gebiet des Landkreises Verden betreffen. Im Januar 2025 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, welches voraussichtlich im Sommer 2025 abgeschlossen sein wird. Für die Windenergieplanung wird die Vorzugsvariante West berücksichtigt.

ETL 187: Die Gasunie plant eine neue Wasserstoffleitung von der Verdichterstation Achim-Embsen nach Lehringen. Die neue Leitung ist als Bestandteil des Wasserstoff-Kernetzes der Bundesrepublik vorgesehen. Dazu hat die Firma Gasunie in 2023 eine Machbarkeitsstudie durchführen lassen, in der 3 Varianten Nord, Mitte und Süd geprüft wurden. Die Nord-Variante ist die Vorzugsvariante, da diese den geringsten Raumwiderstand bedingt. Am 20. März 2025 wurde die Nordvariante vom Landkreis Verden durch Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung bestätigt. Für die Windenergieplanung wird somit die Nord-Variante für die Abstandsberechnung berücksichtigt.

Abstände:

Bei der Abstandsberechnung erfolgt eine Orientierung am sogenannten Veenker-Gutachten³². Der Berechnung wurde der Wert für Ferngasleitungen (Süßgas) zu Grunde gelegt. Für WEA mit einer Nabenhöhe von ≤ 170 m sind das 35 m beidseitig der Leitungstrasse und entspricht somit der Referenz-WEA. Die Leitungstrassen wurden nicht aus den Vorranggebieten Windenergie ausgeschnitten und liegen somit auch innerhalb dieser Gebiete. Ihre Fläche sowie der Abstand wird jedoch nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Der Flächenabzug ist in den Gebietsblättern Windenergie angegeben. Der Abstand wird ebenfalls zu den geplanten Gas-/Wasserstoffleitungen ETL 182 + ETL 187 (für die Variante Nord) angelegt.

Kriterium B.8.4 (1) Rohrfernleitungen vorhanden – Trasse sowie Puffer beidseitig 35 m (E)

Kriterium B.8.4 (2) Leitungen geplant – Trasse sowie Puffer beidseitig 35 m (E)

Quelle: Landkreis Verden, FD Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016; Vorranggebiet Fernwasserleitung;

ETL 182: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, Leitungen (Gas-, Erdöl-, Wasserleitungen), Gasunie Deutschland, Datenlieferung zur geplanten ETL 182 Stade-Achim vom 9.6.2022 sowie Amt für

³² Veenker Ingenieure im Auftrag von Enercon u.a. (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, General-Gutachten, Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Rev. 07, 15.12.2020, Anlage A15.1

8.5 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Ersatzneubau 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Erdkabelabschnitt

Hier wird der Erdkabelabschnitt des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen berücksichtigt, die die 220-kV-Bestandsleitung Stade-Landesbergen ersetzen wird. Der Erdkabelabschnitt befindet sich im Planfeststellungsabschnitt 4 Sottrum-Verden, zwischen Verden-Eissel und Verden-Hönisch. Es wird vorausgesetzt, dass eine Überspannung des Erdkabels durch Rotoren einer WEA zulässig ist. Das Errichten eines Mastes ist jedoch zu vermeiden. Die Erdkabelbreite wird analog zu Gasleitungen mit 35 m beidseitig des Kabelverlaufs angenommen. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite von 70 m.

Kriterium B.8.5 Hoch- und Höchstspannungsleitungen geplant Erdkabelabschnitt – Trasse sowie Puffer beidseitig 35 m (E)

Quelle: Tennet: Datenlieferung vom 8.12.2022 und 28.11.2022 zu Planfeststellung Stade-Landesbergen

8.6 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Bestandsleitung Stade-Landesbergen

Nach Errichtung des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen wird die bestehende 220-kV-Leitung bis Mitte/Ende der 20er Jahre zurückgebaut. Im Bereich Sottrum (LK ROW) – Eitzendorf (LK NI) über Langwedel und Blender hat die Bestandstrasse einen abweichenden Verlauf zur Neubautrasse. Nach ihrem Rückbau stehen die Flächen ebenfalls für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Die Bestandstrasse führt demnach nicht zum Ausschluss, sondern kann perspektivisch für eine Windenergienutzung genutzt werden. In den Gebietsblättern Windenergie wird auf die Bestandsleitung hingewiesen. Da der Rückbau ab 2026 erfolgen soll, erfolgt KEIN Abzug von der anrechenbaren Fläche.

Kriterium B.8.6 Hoch- und Höchstspannungsleitungen 220-kV-Bestandsleitung Stade-Landesbergen im Bereich Sottrum – Eitzendorf – Trasse sowie Puffer beidseitig 20 m (E)

Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, „Leitungsstrassen“, nur 220-kV-Leitung zurückzubauender Abschnitt Sottrum-Eitzendorf

8.7 Hoch- und Höchstspannungsleitungen geplant, inkl. Abstand

Wie bereits unter B.8.1 vermerkt, befinden sich im Kreisgebiet zwei weitere Leitungsprojekte in Planung. Die Trassenverläufe inkl. des erforderlichen Abstands werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Nähere Erläuterungen enthalten die Gebietsblätter.

Bei den beiden geplanten Leitungsprojekten handelt es sich um

a) Ersatzneubau Conneforde-Sottrum³³, als Aufstockung der bestehenden 220-kV-Leitung. Diese verläuft auf ca. 5 km im nördlichen Kreisgebiet, Flecken Ottersberg. Hierzu wurde vom ArL Lüneburg eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit der Landesplanerischen Feststellung am 02.10.2024 abgeschlossen. Für die hier vorliegende Planung wurden die GIS-Daten der Vorzugsvariante aus der Raumverträglichkeitsprüfung genutzt. Die Vorzugsvariante orientiert sich am Verlauf der bestehenden Leitung, weicht jedoch nördlich Otterstedt von der Bestandsleitung ab und verläuft im Bogen nördlich um Otterstedt herum.

b) Elbe-Lippe-Leitung, von Dollern (LK Stade) nach Ovenstädt, Kreis Minden-Lübbecke³⁴. Der Landkreis Verden ist vom Abschnitt Sottrum-Mehringen betroffen. Der überwiegende Teil der Leitung orientiert sich am Bestand. Bei der Querung der Aller-Weser-Niederung im Kreis Verden gab es 2 Varianten: Eine Ostvariante, die sich zwar am Verlauf der bestehenden Leitung

³³ Projekt P119 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG-Vorhaben Nr. 56

³⁴ Projekt P116 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG-Vorhaben Nr. 57

orientiert, jedoch gegen raumordnerische Ziele des RROP 2016 verstößt (insbesondere NATURA-2000), sowie eine raumverträgliche Westvariante. Mit Datum vom 29.01.2025 hat der Landkreis Verden einen Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung für die Westvariante erklärt.

Z.Zt. werden von der Fa. TenneT die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Für die hier vorliegende Planung wird von den der Westvariante ausgegangen und diese inkl. Abstände berücksichtigt.

Kriterium B.8.7. (1) Höchstspannungsleitungen geplant 380 kV – Trasse sowie beidseitig der Trasse jeweils 20 m (E)

Kriterium B.8.7 (2) Höchstspannungsleitungen Abstände – beidseitig des Abstandes zur Trasse 55 m (E)

Quellen: Ersatzneubau Conneforde-Sottrum: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungsverfahren 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum, Download GIS-Daten 28.06.2023

Elbe-Lippe-Leitung: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Anschreiben vom 20.03.2024 – Einladung zur Antragskonferenz zur Erörterung des Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung; Download GIS-Daten 20.03.2024

C. Natur und Landschaft, Umwelt

C.11 Natur und Landschaft

11.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG), keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebiet

Siehe auch unter 2.2.2 Ausschlusskriterien.

Bei Landschaftsschutzgebieten, die kein Natura-2000-Gebiet sind, wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen geschaut, ob es LSG-Flächen gibt, die an Potenzialflächen angrenzen. Ist dies der Fall, erfolgt eine Prüfung, ob ein VR Windenergienutzung den Schutzziele des Gebietes entgegensteht oder mit diesen vereinbar wäre – ggf. auch nur auf einem Teil der Fläche des LSG. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Kriterium C.11.4 Landschaftsschutzgebiete, keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebieten – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Landschaftsschutzgebiete

11.5 Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um sogenannte Naturschöpfungen, denen wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ein besonderer Schutz zukommt, der in einer Verordnung erfasst wird. Im Landkreis Verden fallen darunter markante Einzelbäume, aber auch flächenhafte Objekte wie Orchideenwiesen oder die Kükenmoorer Allee aufgrund ihrer Eichenallee.

Windenergieanlagen können Naturdenkmale beeinträchtigen bzw. flächenhafte Objekte durch Fundamente zerstören. Das Vorhandensein eines Naturdenkmals in einer Potenzialfläche wurde jedoch nicht als Ausschlusskriterium gewertet, da die Standorte der WEA im RROP noch nicht bekannt sind und diese Prüfung daher besser im Zulassungsverfahren vorgenommen werden kann. Somit wurde dieses Kriterium in die Einzelfallprüfung eingestuft. Nähere Informationen sind in den Gebietsblättern aufgeführt.

Es wurde kein Abzug von der anrechenbaren Fläche vorgenommen.

Kriterium C.11.5 Naturdenkmale, flächig + Einzelstandorte – (E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Naturdenkmale

11.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind z.B. Bäume, Hecken und Wasserläufe, die das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern oder schädliche Umwelteinwirkungen abwehren. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich innerhalb der Ortsteile sowie auch in der freien Landschaft. Im Landkreis Verden gehören z.B. Satzungen zum Schutz des Baum- oder Heckenbestandes dazu.

Windenergieanlagen können Geschützte Landschaftsbestandteile negativ beeinflussen, durch Gefährdungen der Errichtung bzw. des Betriebs von WEA. Die Überschneidung bzw. Lage einer Potenzialfläche in einem Geschützten Landschaftsbestandteil führt jedoch nicht zum Ausschluss, da die Standorte der WEA im RROP noch nicht bekannt sind und diese Prüfung daher dem Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt. Somit wurde dieses Kriterium in die Einzelfallprüfung eingestuft. Nähere Informationen sind in den Gebietsblättern aufgeführt.

Es wurde kein Abzug von der anrechenbaren Fläche vorgenommen.

Kriterium C.11.6 Geschützte Landschaftsbestandteile – Fläche (E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Geschützte Landschaftsbestandteile

11.7. Gesetzlich geschützte Biotop

Siehe auch unter 2.2.2 Ausschlusskriterien

Bei gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG und §24 NNatSchG wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen geschaut, ob es Flächen von gesetzlich geschützten Biotopen gibt, die in Potenzialflächen liegen oder an Potenzialflächen angrenzen. Es wird geprüft, ob die Fläche des geschützten Biotops vom Rotor einer WEA überstrichen werden kann, ohne den Schutzzweck zu gefährden. Ist das der Fall, wird die Biotopfläche in die Potenzialfläche einbezogen. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Einbezogene Flächen von gesetzlich geschützten Biotopen wurden von der anrechenbaren Fläche abgezogen, da Fundamente von WEA dort nicht zulässig sind.

Kriterium C.11.7 gesetzlich geschützte Biotop – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten gesetzlich geschützte Biotop

11.8 + 11.9 Avifauna, Nahbereich und Zentraler Prüfbereich

Erläuterung siehe unter 2.2.2 Ausschlusskriterien, C 11.8 und C 11.9 Avifauna

Kriterium C.11.8b + C.11.9b Avifauna Nahbereich Rohr-, Korn-, Wiesenweihe + Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Uhu– Fläche (E)

Kriterium C.11.8b Avifauna – Nahbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe – Fläche (E)

Kriterium C.11.9b Avifauna – Zentraler Prüfbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Uhu – Fläche (E)

Quellen: BIOS + Ökologis im Auftrag Landkreis Verden (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

11.14 Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft aus dem RROP 2016 handelt es sich um Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllen. Datengrundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2008³⁵. Diese Gebiete dienen ebenfalls der Biotopvernetzung sowie dem Schutz der Landschaft. Sie ergänzen und puffern die Vorranggebiete Natur und Landschaft. Es handelt sich um Grundsätze der Raumordnung. Eine spätere Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet kann durch eine Windenergienutzung gefährdet werden. Allerdings ist die Errichtung von WEA in LSG nach §26 (3) BNatSchG nicht verboten. Zudem muss der Landkreis Verden zur Erreichung der Teilflächenziele Windenergie von § 249 (5) BauGB Gebrauch machen und bereits die Vorranggebiete Natur und Landschaft überplanen (siehe Kriterium C.11.11 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Ausschlusskriterien Kap. II). Der Umfang der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 16.730 Hektar; das entspricht ca. 21 % der Kreisfläche von 78.876 Hektar. Zusammen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sind es ca. 61 % der Kreisfläche. Eine Überplanung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft zur Erreichung der Teilflächenziele Windenergienutzung wird daher in Kauf genommen.

Das Kriterium wird als Einzelfallkriterium gewertet.

Überplante Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft fallen weg. Die Darstellung wird zurückgenommen.

Kriterium C.11.14 Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“.

C.12 Gewässer, Wasserwirtschaft

12.6 Überschwemmungsgebiete

Während die Flussniederungen von Weser, Wümme und Aller sowie das per Verordnung festgesetzte ÜSG Gohbach als Ausschlusskriterium gewertet werden, gibt es im Kreisgebiet weitere vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, u.a. von Bächen. Diese sind nicht im RROP 2016 als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgesetzt. Gem. § 78 Abs. 5 WHG ist die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall ausnahmsweise möglich. Diese Nebenbäche, die als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom NLWKN festgesetzt sind, werden als Einzelfallkriterium gewertet. Es wird angenommen, dass die Errichtung von WEA dort möglich ist. Im Genehmigungsverfahren können sich jedoch Einschränkungen ergeben.

Kriterium C.12.6 (2) Überschwemmungsgebiete Nebenbäche – Fläche (E)

Quelle: Land Niedersachsen, NUMIS – Das niedersächsische Umweltportal, Geofachdaten „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“, Datei „NDS_vzsUESG_20240621, vom 21.06.2024

C.13. Wald

13.2-13.4 Waldgebiete > 2 ha, Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Siehe auch unter 2.2.2 Ausschlusskriterien.

In der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wird geprüft, ob es Waldecken oder in Potenzialflächen hineinragende kleinere Waldgebiete gibt, die überplant werden können und so die für Windenergie nutzbare Fläche vergrößern können. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt. In der Prüfung werden auch die im RROP 2016 dargestellten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils betrachtet. Dabei handelt es sich um Flächen,

³⁵ Landkreis Verden, Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 5.1, S. 4-28

die zurzeit noch nicht bewaldet sind, sich aber für eine Bewaldung eignen würden. Eine Überplanung der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils wird aufgrund des hohen Flächenbedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Überplante Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils werden zurückgenommen.

Aus Maßstabsgründen werden nur Waldgebiete größer 2 Hektar zu Grunde gelegt.

Kriterium C.13.2 Wald – Fläche (PA/E)

Kriterium C.13.3 Waldabstand – 0 m (PA/E)

Kriterium C 13.4 Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils – Fläche (E)

Quellen:

Waldflächen im Landkreis Verden: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorbehaltsgebiet Wald“

Waldflächen in angrenzenden Landkreisen und Gebietskörperschaften: Landkreis Verden, Geobasisdaten, Tatsächliche Nutzung Wald

Vorbehaltsgebiete zur Waldvergrößerung: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“

Belastete Waldflächen: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, analoge Pläne/Unterlagen zu Altlastenflächen; eigene Berechnungen

D. Weitere Kriterien der Raumordnung, Sonstige

D.14 Rohstoffe, Boden

14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbaugebiete

Siehe auch unter 2.2.2 Ausschlusskriterien.

In der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wird geprüft, ob Potenzialflächen an Rohstoffflächen angrenzen, für die bisher noch keine Abbaugenehmigung/-planfeststellung erteilt wurde (LROP-/RROP-Flächen). Es wurde geprüft, ob diese in die Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen werden können. Wenn ja, erfolgt eine Überplanung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.

Eine Überplanung entgegenstehender Ziele der Raumordnung ist nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele möglich. Der Landkreis Verden macht von dieser Regelung Gebrauch.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand Kirchlinteln-Lohberg liegt zwischen den Wind-Potenzialflächen KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe/L160. Ein Sandabbau wurde dort bisher nicht genehmigt/zugelassen. Mit der Überplanung dieses Vorranggebietes Rohstoffgewinnung zugunsten einer Windenergienutzung werden ca. 30 Hektar für die Windenergie nutzbar, von denen ca. 12 ha anrechenbar sind. Die Vorranggebiete Windenergienutzung KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe/L160 können somit effektiver genutzt werden. Sie werden verbunden zu einem Gebiet.

Kriterium 14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbaugebiete – Fläche (PA/E)

Quellen: LROP- und RROP-Gebiete: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“

D.15 Sonstige

15.1 Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr

Die Neu-Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen militärischer Tiefflugstrecken (Hubschrauber-, Nachttiefflugstrecken) ist nicht zulässig. Bei Bestands-WEA, die in Bereichen von Hubschraubertiefflugstrecken liegen, ist eine Errichtung als Repowering-WEA ggf. zulässig. Gem. § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG gelten als Repowering-WEA auch solche WEA, bei denen der Abstand zwischen der Bestands-WEA und der neuen Anlage höchstens das 2-fache

der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Nach der Referenz-WEA des Landkreises Verden für Gebiete, die von militärischen Belangen betroffen sind (Gesamthöhe = 200 m), sind das 400 m.

Die Daten zu Hubschraubertiefflugstrecken sind vertraulich und wurden dem Landkreis vom Land Niedersachsen nur zu internen, planerischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Im Landkreis Verden sind von Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr folgende Potenzialflächen Windenergie betroffen: Th-04 Bepper Bruch (mit WEA-Altbestand), Th-05 Emtinghausen (kein Altbestand), Th-07 Intschede (Altbestand außerhalb der Potenzialfläche, 1 WEA in 400 m Entfernung, 1 weitere WEA > 400 m), Th-08 Blender-Oiste (im Bereich der Überlagerung kein Altbestand), Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden/Dörverden (mit Altbestand).

Nähere Informationen zur Betroffenheit sind in den Gebietsblättern Windenergie enthalten.

Kriterium D.15.1 – Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr – Fläche (E)

Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Datenlieferung zu Hubschrauber-Tiefflugstrecken vom 27.04.2023, nur für den internen Gebrauch, Mail vom 17.05.2023.

15.5 Bodendenkmale, archäologische Denkmale

Bodendenkmale sind nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geschützt und dürfen nicht mit Fundamenten von WEA überbaut werden. An der Oberfläche sichtbar (Wurten, Hügelgräber) ist nur ein Teil der Denkmale. Es handelt sich i.d.R. um sehr kleinflächige Objekte, die sich nicht negativ auf die nutzbare Fläche für Windenergie auswirken. Sofern jedoch mehrere kleinflächige Objekte in der Nähe zueinander liegen oder größere Flächen betroffen sind, kann dies die für die Windenergie nutzbare Fläche reduzieren. Es werden 2 Kategorien unterschieden:

- **NDK-Objekte:** Objekte aus dem Niedersächsischen Denkmalkataster. Diese Objekte dürfen nicht zerstört werden. Es handelt sich um eingetragene Kulturdenkmale.
- **FStK:** Fundstellenkartei. Es handelt sich überwiegend um Verdachtsflächen. Das Vorkommen von Bodendenkmalen ist i.d.R. mit archäologischen Maßnahmen und Auflagen verbunden.

Das Kriterium wird in der Einzelfallprüfung geprüft. Datengrundlage ist das ADAB-web des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 31.07.2024.

Kriterium D.15.5 – Bodendenkmale, archäologische Denkmale – Fläche (E)

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Datenabfrage ADAB-web 31.07.2024

15.8 Bundeswehr – Kursführungsmindesthöhen (MVA)

Kursführungsmindesthöhen, kurz MVA (minimum vectoring altitude), können zu Höhenbeschränkungen von WEA führen. Es handelt sich dabei um eine flugbetriebliche, technische Vorgabe und beschreibt die niedrigste Höhe über NN, die für die Radarführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund genutzt werden darf. Die MVA werden von der Bundeswehr festgelegt.

Auch der Landkreis Verden ist von MVA betroffen. Die Daten sind vertraulich und wurden dem Landkreis Verden vom Land Niedersachsen nur zu internen, planerischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Kriterium D.15.8 – Bundeswehr – Kursführungsmindesthöhen (MVA) – Fläche (E)

Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Datenlieferung zu Kursführungsmindesthöhen vom 09.05.2023, nur für den internen Gebrauch, Mail vom 24.05.2023.

2.3.4 Zwischenstand Gebietsermittlung

Es wurde zunächst eine raumordnerische Einzelfallprüfung durchgeführt. In der raumordnerischen Einzelfallprüfung wurden 61 Gebiete, davon 59 Potenzialflächen und 2 Altgebiete nach Flächennutzungsplan, auf abwägungserhebliche Raumordnungsbelange geprüft.

Folgende Gebiete wurden nicht in die Umweltprüfung gegeben:

- Aufgrund geringen Potenzials: Ach-04 Achim-Bollen Südostfläche, Dör-06 Dörverden-Borstel, KI-11 Heins/Kreisgrenze, KI-13 Wittlohe Nordostfläche, KI-15 Wittlohe/L160 Südfläche, KI-21 östlich Specken Südfläche, Lw-06 Etelsen Sandabbau, Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung Südfläche, Ott-07 Narthauen südlich, Ott-08 Otterstedt Seegengraben, Ver-01 östlich BAB 27.
- KI-16 Neddenaverbergen / Hinter den Brüchen: Die Fläche ist zwar 13 ha groß, ist aber aufgrund einer im FNP der Gemeinde Kirchlinteln dargestellten Wohnbaufläche, für die noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, zu kürzen. Durch die Kürzung verbleibt eine sehr schmale Fläche, bei der nach Abzug des 75 m-Rotor-innerhalb-Puffers kaum anrechenbare Fläche verbliebe. Auch bei der Fläche KI-23 Holtum Wald Hollerbusch, die aus 2 Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 11 ha besteht, verbleibt kaum anrechenbare Fläche. Beide Flächen werden daher aufgrund geringen Potenzials nicht weiter betrachtet.
- Lw-05 Lindholz/Mörtelwerk – Die Fläche wird durch eine Gemeindestraße und eine Gasleitung zerschnitten und verkleinert sich dadurch. Es verbleibt keine nennenswerte anrechenbare Fläche. Das Gebiet wird aufgrund des geringen verbleibenden Potenzials nicht weiter betrachtet.
- Th-05 Emtinghauser Bruch: Die Fläche liegt vollständig in einer Hubschrauber-Tiefflugzone und ist daher für die Neuerrichtung von WEA nicht geeignet. Sie wird nicht weiter betrachtet.

Als Ergebnis der raumordnerischen Prüfung werden 51 Gebiete in der Umweltprüfung betrachtet. Siehe dazu Tabelle 4.

Als Ergebnis der Umweltprüfung sind 40 Gebiete als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Für diese Gebiete wird im nächsten Schritt eine Umfassungsprüfung durchgeführt.

2.3.5 Umfang

Mit Umfang wird eine einkreisende Wirkung von benachbart liegenden Windparks im Umkreis von Ortschaften bezeichnet. Eine übermäßige Umfang einzelner Ortschaften mit WEA kann vom Menschen als bedrückend und beengend empfunden werden.

In einer Umfangsprüfung werden Wohnhäuser in Siedlungen betrachtet, also Siedlungsgebiete nach § 30 und § 34 BauGB. Wohnungen im Außenbereich werden bei einer Umfang nicht berücksichtigt, da für den Außenbereich hinsichtlich des Wohnens ein geringeres Schutzniveau gilt und der Außenbereich grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von technisch-infrastrukturellen Einrichtungen geeignet und vorgesehen ist.

Bisher liegen zur Umfang weder eine gesetzliche Regelung noch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor. Es liegt ein Beschluss des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 vor, nach dem eine Einkreisung dann vorliegt, wenn der Umfangswinkel 120° oder mehr beträgt und eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgebende Kulisse im Sinne eines „Eingesperrtseins“ ergeben würde³⁶. Die Methodik der Umfang wurde im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom Planungsbüro UmweltPlan erarbeitet und im Jahr 2021 weiterentwickelt³⁷. Die Anwendung der Methodik ist auf die eher flachen, weit einsehbaren Landschaftsräume im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern abgestellt. Nach einem Urteil des OVG NRW vom 27.09.2024³⁸ hat eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen, ob es sich bei Anwendung der Methodik um vergleichbare Landschaftsräume handelt. Dies wird für den Landschaftsraum des Landkreises Verden angenommen, da es sich ebenfalls um eine eher flache Landschaft mit geringen Höhenunterschieden und nicht um eine Mittelgebirgslandschaft handelt.

Eine Berücksichtigung der 2022 und 2023 in Kraft getretenen Windgesetze mit Vorgaben zu erreichender Teilflächenziele hinsichtlich Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. bei Verfehlung der Folge der „Superprivilegierung“ wurde in der Umfangsmethodik bisher noch nicht berücksichtigt.

Grundlegende Methodik

Eine mögliche Umfangwirkung ist anzunehmen, wenn in einem Untersuchungsraum von 2,5 km geplante und bestehende WEA bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180° Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfangswinkel von mehr als 120° Grad bilden. Der Freihaltewinkel beträgt 60° . Bezogen auf einen Vollkreis von 360° sind somit $2 \times 120^\circ$ als maximaler Umfangswinkel möglich, sofern dazwischen ein Freihaltekorridor von 60° besteht. Bei einer räumlichen Konzentration mehrerer Windparks in enger Nachbarschaft können sich störende visuelle Wirkungen überlagern. Bei den genannten Winkeln handelt es sich um Orientierungswerte für die Abwägung.

Es ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dabei ist der örtliche Kontext zu bewerten, inklusive standörtlicher Gegebenheiten. Sichtminderungen durch raumwirksame Gehölzstrukturen, Wälder oder Bebauungen (z.B. Silos) sind zu berücksichtigen, ebenso wie vorhandene Vorbelastungen wie Masten oder Stromleitungen.

³⁶ OVG Magdeburg (2012): Beschluss Az. 2 L 2/11 vom 16.03.2012 – Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage – hier: raumbedeutsames Vorhaben

³⁷ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2012): „Gutachten zur Umfang von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund sowie derselbe (2021): Gutachten zur „Umfang von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund

³⁸ OVG NRW (2024): Urteil Az. 22 D 48/24.NE vom 27.09.2024 – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

	<p><i>Eignungsgebiete für WEA können um eine Siedlung und bezogen auf ein 360°-Panorama 2 Sektoren mit einem Winkel von max. 2x120° umschließen. Zwischen den Eignungsgebieten bzw. bei umfassenden Eignungsgebieten mit 120° sollte jeweils ein Freihaltekorridor von mindestens 60° eingehalten werden.</i></p>
	<p><i>Der maximale Umfangswinkel von 2x120° bezogen auf ein 360°-Panorama kann überschritten werden, wenn die standörtlichen Gegebenheiten die Sichtbarkeit einschränken und bei einer Bebauung mit WEA optisch keine deutlich sichtbare und geschlossene (zusammenhängende), die Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist.</i></p>
	<p><i>Ausgehend von der möglichen Umfangswinkel von 120° kann der Umfangswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° von Bebauungen mit Windenergieanlagen freigehalten wird.</i></p> <p><i>Gleichzeitig sollte die mögliche WEA-Kulisse partiell signifikant eingeschränkt oder unterbrochen und nicht deutlich sichtbar, geschlossen (zusammenhängend) wahrnehmbar sein.</i></p>

Abbildung 1: Methodik Umfangung – Skizzen³⁹.

³⁹ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund, S. 34 und S. 37

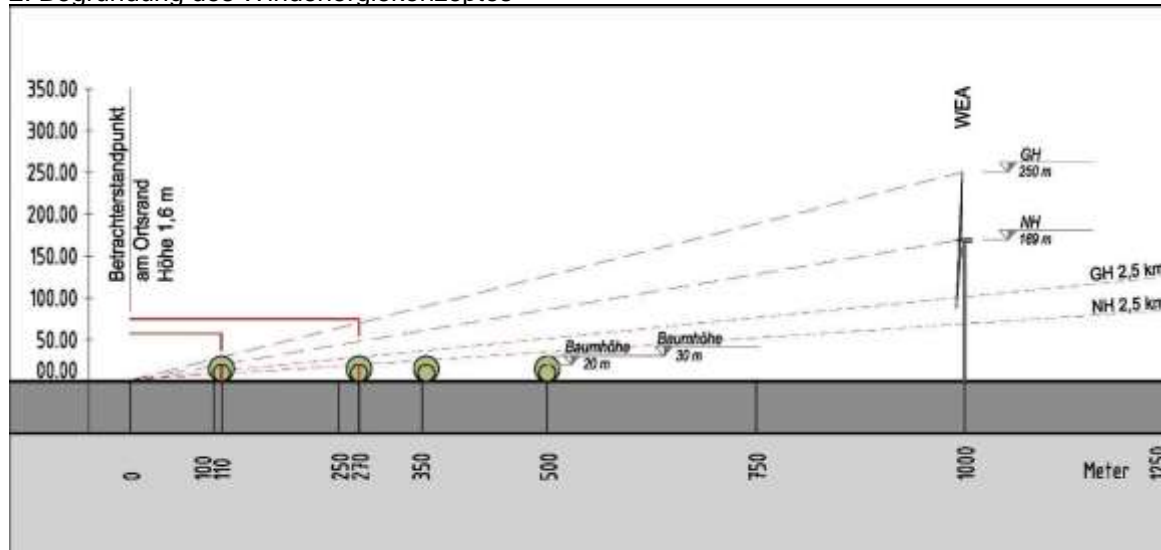


Abbildung 2: Umfang – Profilschema Sichtverdeckung⁴⁰.

Aus der o.g. Abbildung wird der Zusammenhang von räumlich wirksamen Objekten im Vordergrund und der Sichtbarkeit von WEA in Abhängigkeit zur Entfernung von einem Betrachter am Ortsrand deutlich. So wird eine WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m in einer Entfernung bis zu 1000 m durch 20 m hohe Gehölze im Vordergrund sichtbar, wenn sich das Gehölz in einer Entfernung bis maximal 110 m Entfernung vom Betrachterpunkt befindet⁴¹.

Umfassungsprüfung im Landkreis Verden

Es wird eine Umfassungsprüfung vorgenommen. Als sichtmindernd wurden Waldgebiete berücksichtigt, die zwischen den Siedlungsgebieten und den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung liegen.

Grundlegende Parameter

Betrachtete Windenergiegebiete, Windenergieanlagen:

Gepprüft werden die neu festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung, da hier von einem Betrieb von WEA auszugehen ist. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung in benachbarten Planungsräumen werden ebenfalls betrachtet.

Zur Ermittlung der Umfang sind zudem raumbedeutsame Bestands-Windenergieanlagen zu berücksichtigen, unabhängig von ihrer planungsrechtlichen Absicherung. In die Prüfung einbezogen werden daher auch raumbedeutsame Bestands-Windenergieanlagen (Gesamthöhe > 100m) inner- und außerhalb bestehender Windparks.

Es wurden daher folgende Windparks/WEA in der Umfassungsprüfung betrachtet:

- WEA Kreisgebiet: Kreiseigene Daten aus Baugenehmigungs- und BImSchG-Vorhaben, eigene Datenbank, Datenstand 16.01.2025. Darin sind eingeflossen die Kategorien „in Betrieb“, „genehmigt“ und „im Verfahren“. Bei Letzteren wird angenommen, dass eine Genehmigung erteilt und die WEA errichtet wird.
- WEA benachbarte Landkreise und Bremen: Auswertung öffentlich zugänglicher Daten aus dem Marktstammdatenregister, welches von der Bundesnetzagentur betrieben wird und in der alle Anlagen erneuerbarer Energien tagesaktuell enthalten sind. Berücksichtigt wurden

⁴⁰ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund, S. 40

⁴¹ Ebd., S. 39

Koordinaten von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe > 50m, Status: „In Betrieb“ sowie „in Planung“, Datenstand 16.01.2025. Quelle: Eigene Auswertung, www.marktstammdatenregister.de

- Bestehende und geplante Gebiete benachbarte Landkreise und Bremen:
 Stadtgemeinde Bremen: Shape-Dateien der rechtskräftigen Sondergebiete Windenergie gemäß Flächennutzungsplan vom 4.12.2014 – angepasste Fassung
 Landkreis Diepholz: eigene Digitalisierung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Sachlichem Teilprogramm Windenergie, Entwurf vom 9.12.2024, Zeichnerische Darstellung;
 Landkreis Nienburg: Shape-Dateien der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. RROP-Neuaufstellung, Entwurf vom 26.7.2024;
 Landkreis Osterholz: Shape-Dateien der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Sachlichem Teilprogramm Windenergie, Entwurf vom 25.07.2024;
 Landkreis Rotenburg (Wümme): Shape-Dateien der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Sachlichem Teilprogramm Windenergie, Entwurf vom 04.07.2025.
 Vom Landkreis Heidekreis lag noch kein Entwurf vor. Daher wurden hier nur Daten zu bestehenden WEA aus dem Marktstammdatenregister verwendet.
- Geplante Gebiete Landkreis Verden: Betrachtet wurden die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung – und zwar die Flächen, die sich aufgrund der Anwendung des Rotorinnerhalb-Prinzips nach Abzug des 75 m-Innenpuffers von der äußeren Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung ergeben. Ausschlaggebend für eine Umfassungsprüfung ist die Drehbewegung des Rotors und somit der Maststandort.

Bestimmung des Siedlungsmittelpunktes (SMP):

Der SMP wurde GIS-technisch anhand der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Siedlungsflächen nach § 30 und §34 BauGB ermittelt (Kriterien A.1.1 sowie A.2.1). Berücksichtigt wurden auch spezielle Siedlungsformen wie Straßensiedlungen oder Findorff-Siedlungen, die eine langgestreckte Form haben. Hier wurden Zusammenstellungen nach Ortsteilen getroffen oder mehrere SMP gebildet, damit die Umfassung auch für randliche Siedlungsbereiche geprüft werden kann.

Als Umkreis der Untersuchung legt der Landkreis Verden 2,5 km zu Grunde. Dies ist der methodisch zu berücksichtigende Abstand, der für das Gebiet des Landkreises Verden aufgrund der ähnlichen Landschaftsräume Anwendung finden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die beeinträchtigende optische Wirkung von WEA mit zunehmender Entfernung abnimmt. Weiter entfernt liegende WEA tragen nur zu einem geringen Maße zu einer visuellen Beeinträchtigung bei. Die Ermittlung erfolgte, indem die jeweilige Siedlungsfläche mit 2,5 km gepuffert wurde. Die Winkelermittlung erfolgt jedoch vom jeweiligen SMP aus.

Sichtverstellende Elemente:

Da Informationen über Gehölze oder Bebauungen mit Silos etc. auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, wird als sichtverstellendes Element lediglich Wald betrachtet. Dazu wurden die Kriterien C.13.1 und C.13.2 zusammengefügt und in der Umfassungsprüfung betrachtet. Eine Sichtverdeckung wurde nur dort angenommen, wo sich der Wald in max. 110m Entfernung vom Siedlungsrand befindet und die VR Windenergie 1.000 m oder mehr vom Siedlungsrand entfernt sind.

Vorgehensweise im Landkreis Verden

1. Grobprüfung Siedlungsmittelpunkte (SMP)

Überprüfung der SMP, ob im Umkreis von 2,5 km oder weniger eine oder mehrere der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung vorkommen. Nein: Keine Umfassung. Ja: Weitere Prüfung erforderlich.

Bereits in diesem ersten Schritt konnte für den größten Teil der SMP im Landkreis Verden eine als kritisch zu bewertende Umfassung mit WEA durch die potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl wurden 16 Siedlungsmittelpunkte ermittelt, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist:

Stadt Achim/Samtgemeinde Thedinghausen:

- Bollen 1
- Bollen 3
- Bollerholz (Campingplatz)

Gemeinde Kirchlinteln:

- Kirchlinteln 1
- Kirchlinteln 2
- Armsen 2
- Weitzmühlen
- Klein Linteln
- Schmomühlen
- Klein Sehlingen
- Flecken Langwedel:
 - Völkersen 2
- Flecken Ottersberg:
 - Otterstedt 2
 - Otterstedt 4

Gemeinde Oyten

- Oyten-Bassen Egypten

Samtgemeinde Thedinghausen

- Thedinghausen 3
- Thedinghausen 10

2. Einzelfallprüfung Umfassung

Überprüfung der o.g. Siedlungsmittelpunkte mit den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung im 2,5-km-Radius: Für die o.g. Gebiete wurde dann am GIS überprüft, ob eine Umfassungssituation vorliegt oder nicht. Dabei wurden die Orientierungswerte angewendet.

Die Ergebnisse der Umfassungsberechnung werden im Folgenden beschrieben und kartografisch dargestellt.

Sollte eine Umfassung vorliegen – also der Orientierungswert von 120° überstiegen werden -, werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung geprüft, z.B. Kürzungen/Streichungen von Vorranggebieten Windenergienutzung. Es ist abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung (§ 2 EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz) überwiegt.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Achim, Siedlungsmittelpunkt Bollen 1

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen (geplant), WEA-Bestand 3 WEA, davon 1 innerhalb des geplanten Vorranggebietes, 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
WEA-Planung 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
- Stadtgemeinde Bremen: Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig), WEA-Bestand: 13 WEA innerhalb der Sonderbauflächen
- Landkreis Diepholz: Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 (geplant), mit WEA-Bestand (nicht abgebildet)

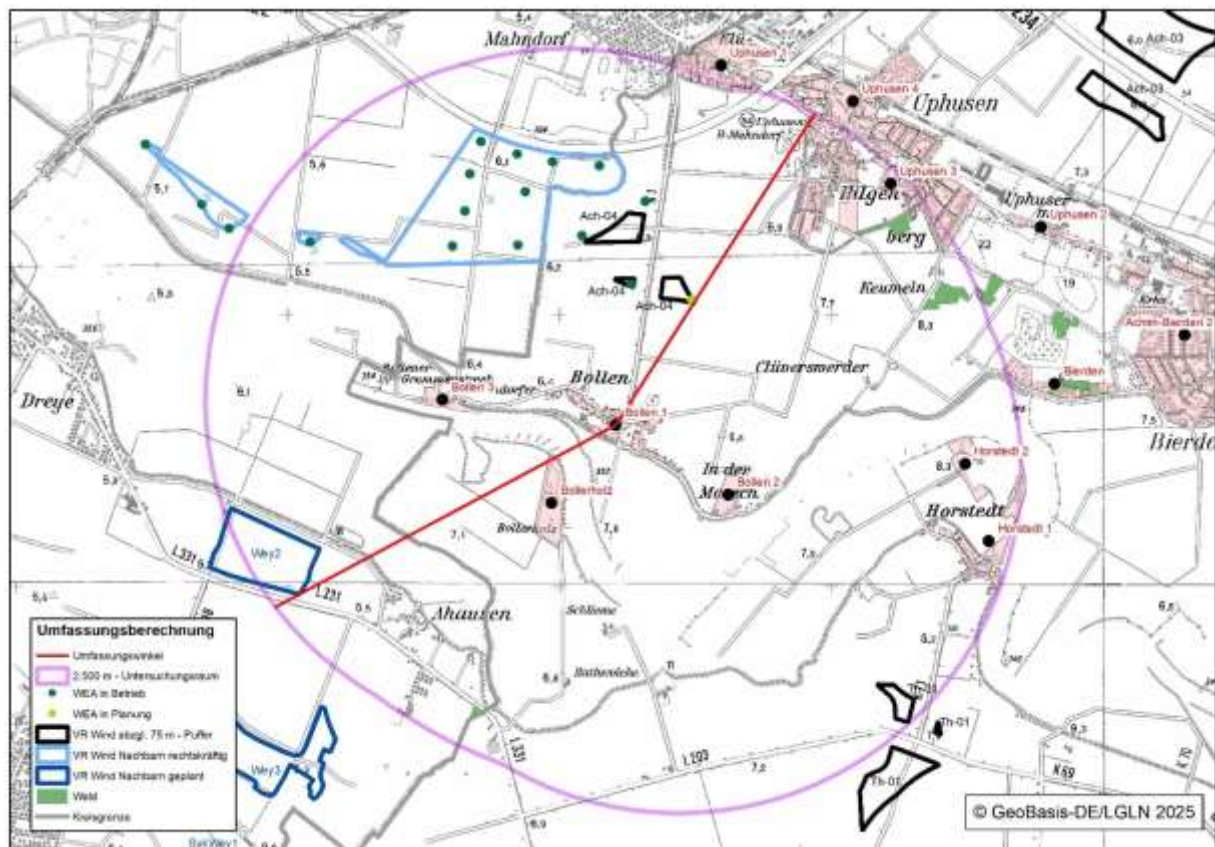


Abbildung 3: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bollen 1

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 152° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen, Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I sowie Landkreis Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2. Alle drei Gebiete weisen WEA-Bestand auf. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I und LK Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 beträgt 43° und ist damit zu gering, um die Umfassungssituation aufzulösen.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Daher erfolgt keine Änderung.

Stadt Achim/Samtgemeinde ThedinghausenAchim, Siedlungsmittelpunkt Bollen 3

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen (geplant), WEA-Bestand 3 WEA, davon 1 innerhalb des geplanten Vorranggebietes, 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
WEA-Planung 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
- Stadtgemeinde Bremen: Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig),
WEA-Bestand: 13 WEA innerhalb der Sonderbauflächen
- Landkreis Diepholz: Vorranggebiete Windenergienutzung Wey2 (geplant), mit WEA-Bestand (nicht abgebildet) sowie Wey3 (ohne WEA-Bestand)

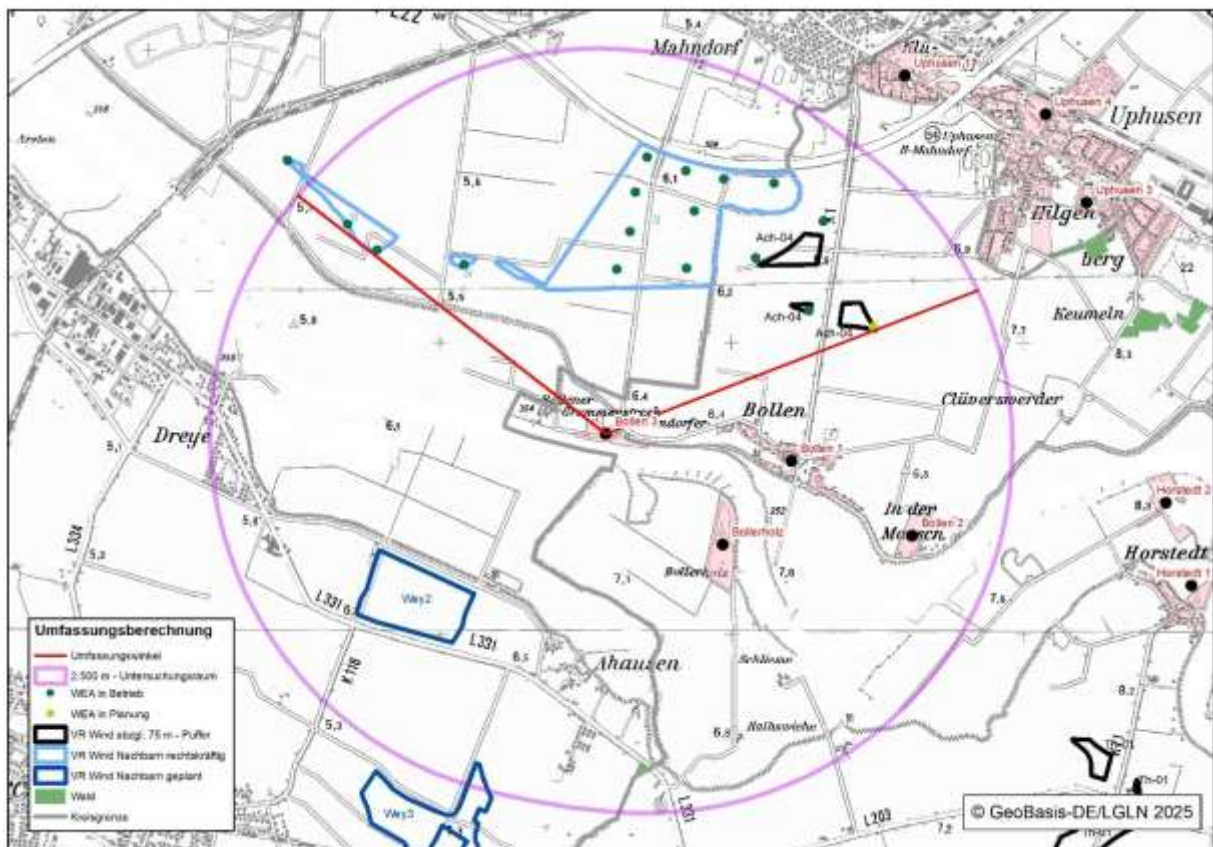


Abbildung 4: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bollen 3

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 122° und liegt damit leicht über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen und Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I, Beide Gebiete weisen WEA-Bestand auf. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I und LK Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 beträgt 65° . Hier liegt keine Umfassungssituation vor.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Daher erfolgt keine Änderung.

Stadt Achim/Samtgemeinde ThedinghausenSamtgemeinde Thedinghausen, Siedlungsmittelpunkt Bollerholz (Campingplatz)

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen (geplant), WEA-Bestand 3 WEA, davon 1 innerhalb des geplanten Vorranggebietes, 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
WEA-Planung 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
- Stadtgemeinde Bremen: Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig),
WEA-Bestand: 13 WEA innerhalb der Sonderbauflächen
- Landkreis Diepholz: Vorranggebiete Windenergienutzung Wey2 (geplant), mit WEA-Bestand (nicht abgebildet) sowie Wey3 (ohne WEA-Bestand)

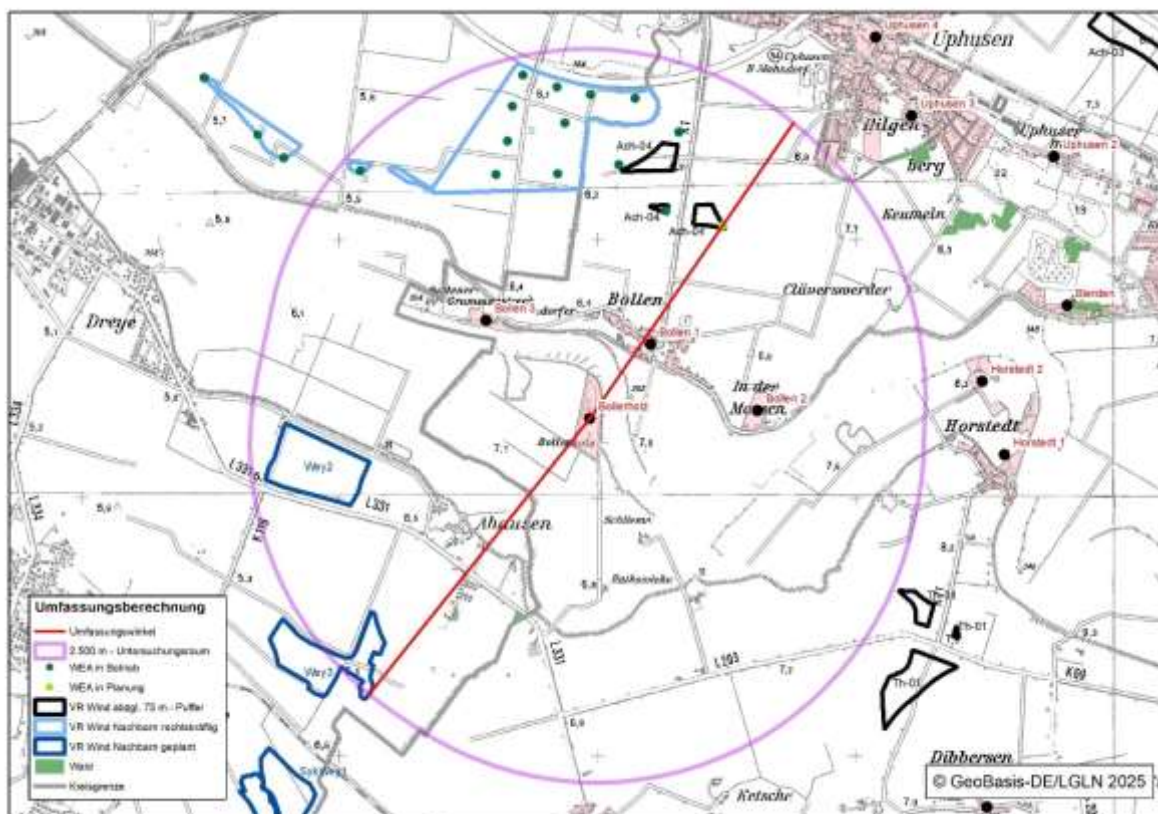


Abbildung 5: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bollerholz (Campingplatz)

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 175° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen, Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I sowie Landkreis Diepholz Wey2 und Wey3. Die Gebiete Ach-04 Achim-Bollen, Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch und Landkreis Diepholz Wey2 weisen WEA-Bestand auf. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I und LK Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 beträgt 47° . Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten LK Diepholz Wey2 und Wey3 beträgt 22° . Beide Freihaltewinkel zwischen den Nachbar-Windparks sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Daher erfolgt keine Änderung.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein Linteln, KI-09 östlich Kirchlinteln, KI-10 Weitzmühlen
- WEA-Bestand: Kein
WEA-Planung: 3 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes KI-10 Weitzmühlen

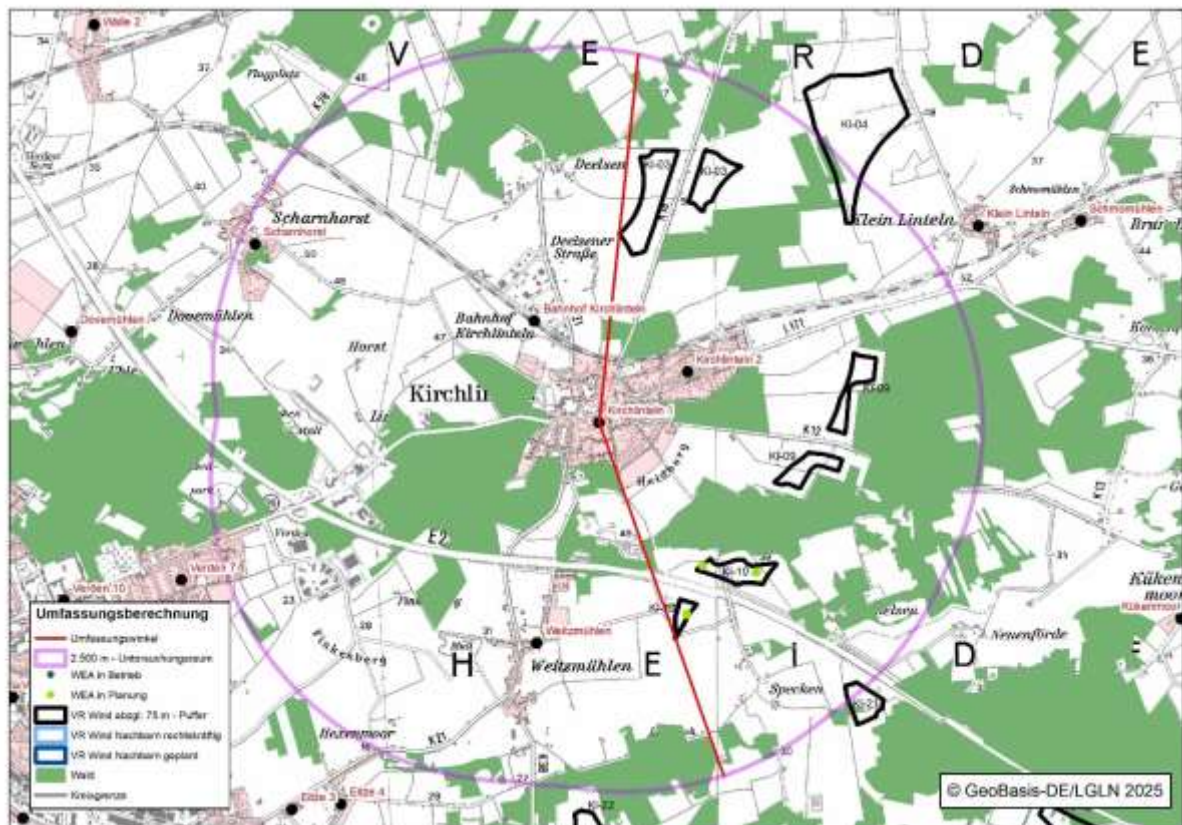


Abbildung 6: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 156° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-04 Klein Linteln und KI-09 östlich Kirchlinteln beträgt 24° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-04 Klein Linteln und KI-10 Weitzmühlen liegt bei 77° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

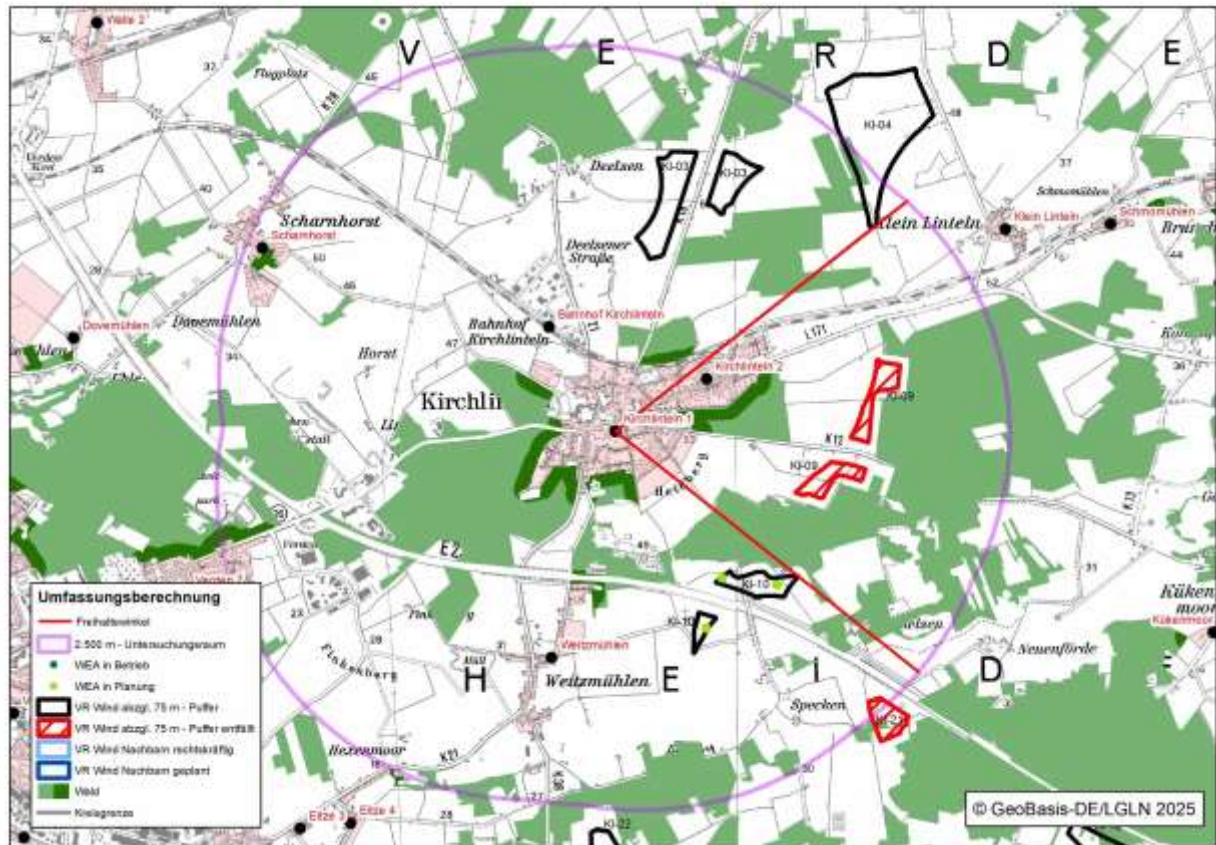


Abbildung 7: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein Linteln, KI-09 östlich Kirchlinteln, KI-10 Weitzmühlen, WEA-Bestand: Kein WEA-Planung: 3 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes KI-10 Weitzmühlen

**Abbildung 8: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2**

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 211° und liegt damit weit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-04 Klein Linteln und KI-09 östlich Kirchlinteln beträgt 36° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-04 Klein Linteln und KI-10 Weitzmühlen liegt dann bei 108° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

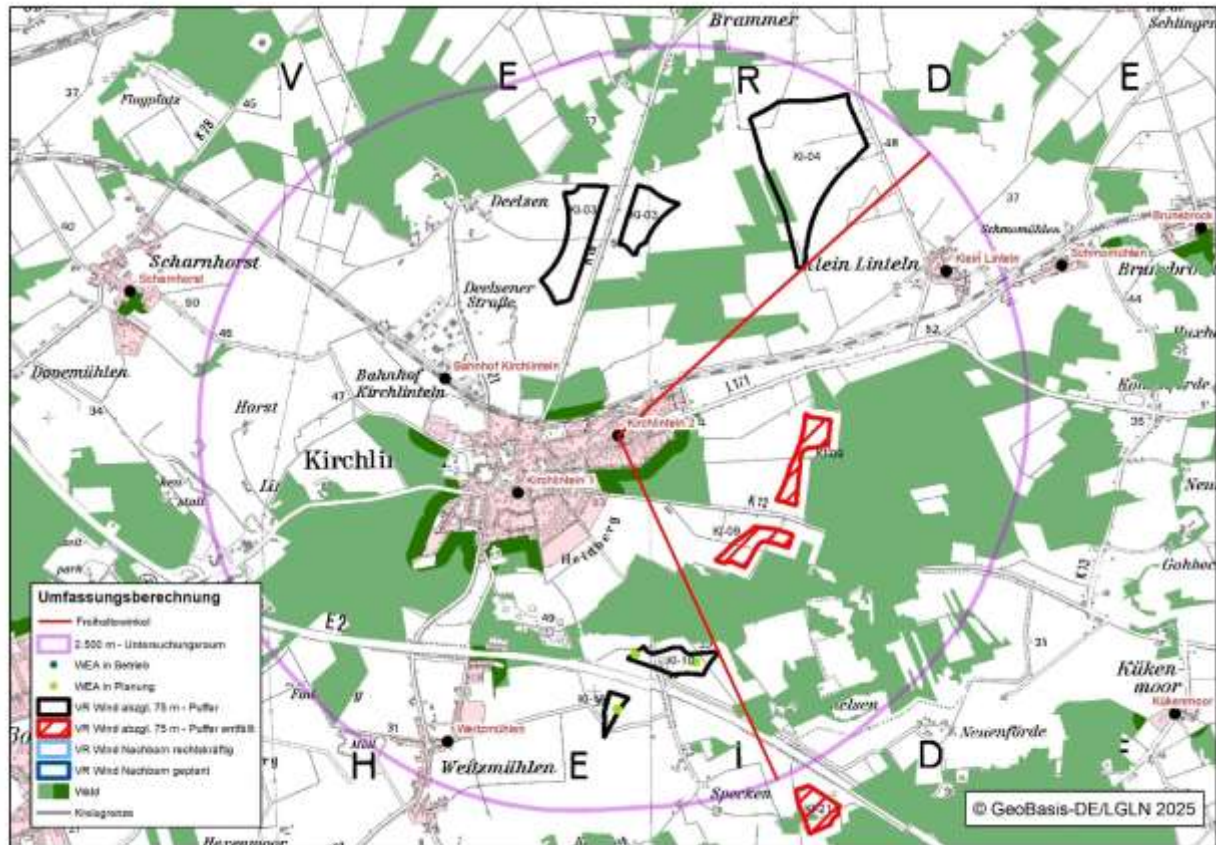


Abbildung 9: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Armsen 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-12 Neddenaverbergen, KI-19 Biogas Armsen, KI-21 östlich Specken, KI-22 Luttum nordöstlich
WEA-Bestand: 6 WEA, davon 2 WEA nördlich Luttum mit einer Gesamthöhe von jeweils 78 m, genehmigt 2001 (außerhalb geplanter Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden) sowie 4 WEA nördlich von Neddenaverbergen mit einer Gesamthöhe von jeweils 100m, genehmigt 2005 (1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-12 Neddenaverbergen, die anderen drei WEA außerhalb).
WEA-Planung: Keine

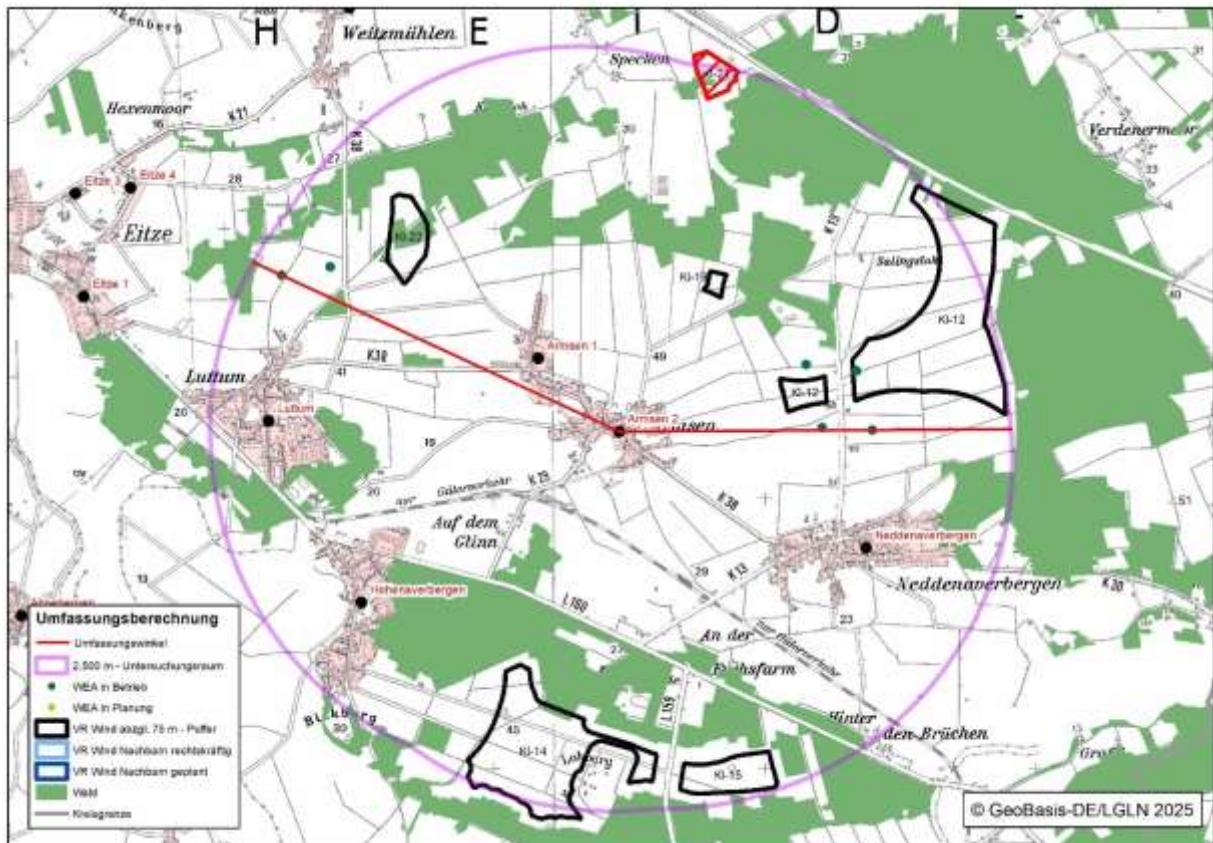


Abbildung 10: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Armsen 2

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 150° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden sowie Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-22 Luttum nordöstlich und KI-21 östlich Specken beträgt 54° und liegt damit leicht unter dem Orientierungswert von 60° . Der Freihaltewinkel ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-21 östlich Specken kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-22 Luttum nordöstlich und KI-19 Biogas Armsen beträgt nach der Streichung von KI-21 östlich Specken 72° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

Der Freihaltewinkel zwischen den Bestands-WEA nördlich Neddenaverbergen und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung KI-14 15 Lohberg / Wittlohe L160 Nordfläche beträgt 66° . Hier liegt keine Umfassungssituation vor.

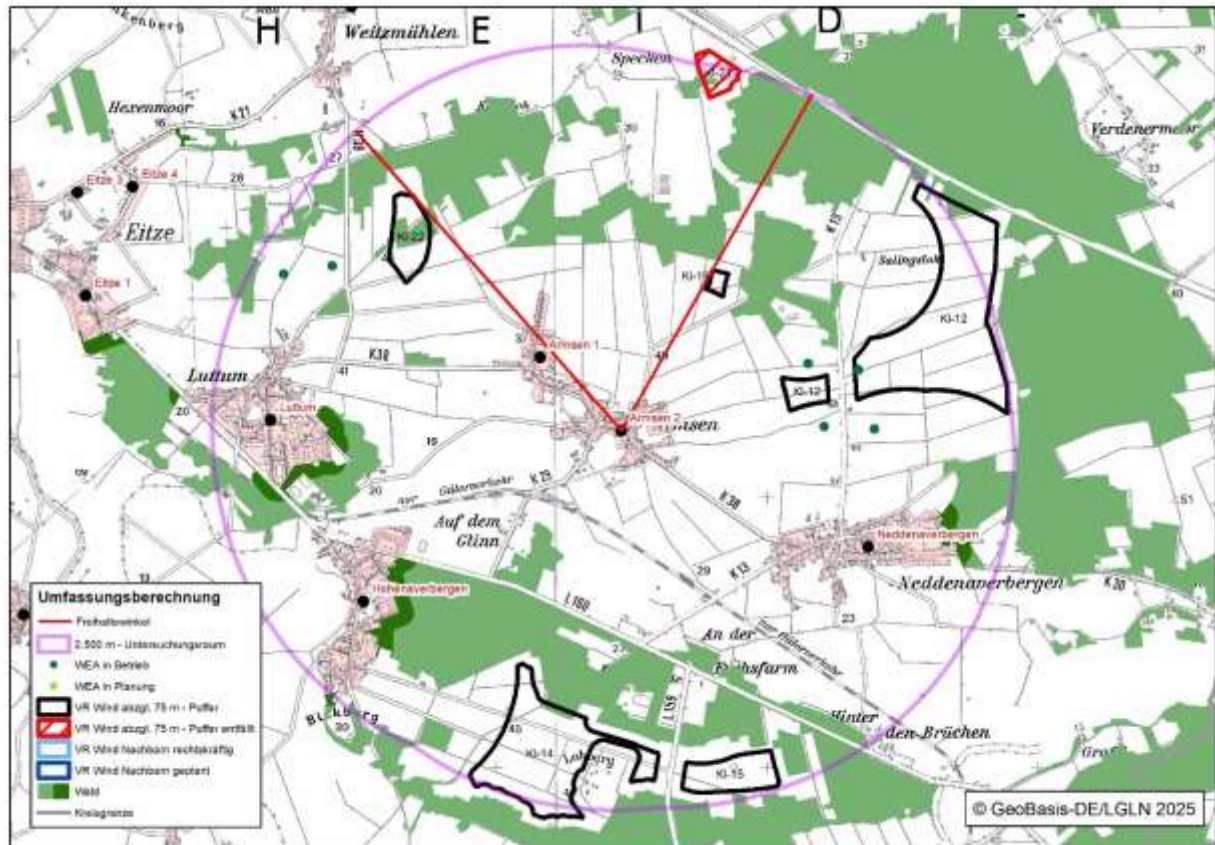


Abbildung 11: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Arnsen 2 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-21 östlich Specken wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Weitzmühlen

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-09 östlich Kirchlinteln, KI-10 Weitzmühlen, KI-21 östlich Specken, KI-22 Luttum nordöstlich
- WEA-Bestand: 2 WEA nördlich Luttum mit einer Gesamthöhe von jeweils 78 m, genehmigt 2001 (außerhalb geplanter Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden)
- WEA-Planung: 3 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes KI-10 Weitzmühlen

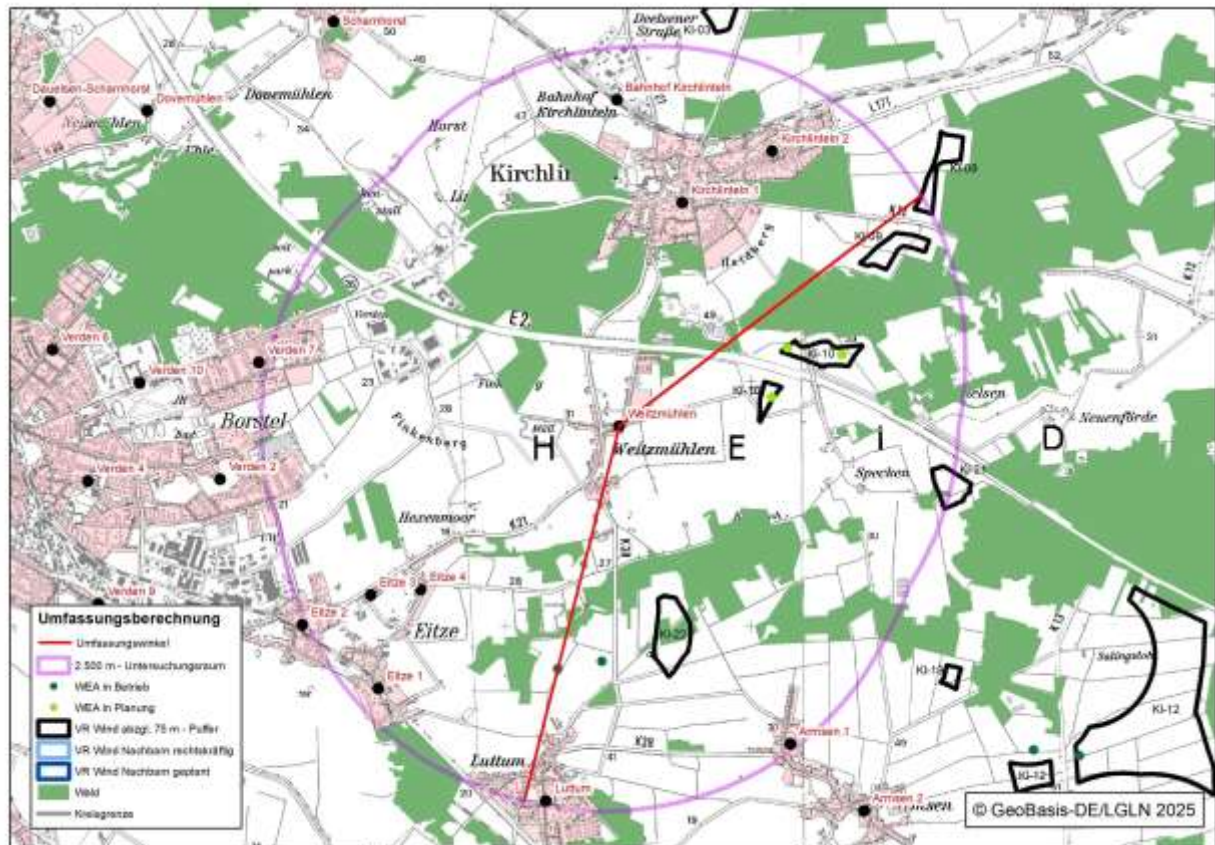


Abbildung 12: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 143° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden sowie Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-21 östlich Specken und KI-22 Luttum nordöstlich beträgt 56° und liegt damit leicht unter dem Orientierungswert von 60° . Der Freihaltewinkel ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-21 östlich Specken kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-10 Weitzmühlen und KI-22 Luttum nordöstlich liegt dann bei 72° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor. Zudem erfolgt eine Streichung von KI-09 östlich Kirchlinteln, was die Umfassungssituation auch mindert.

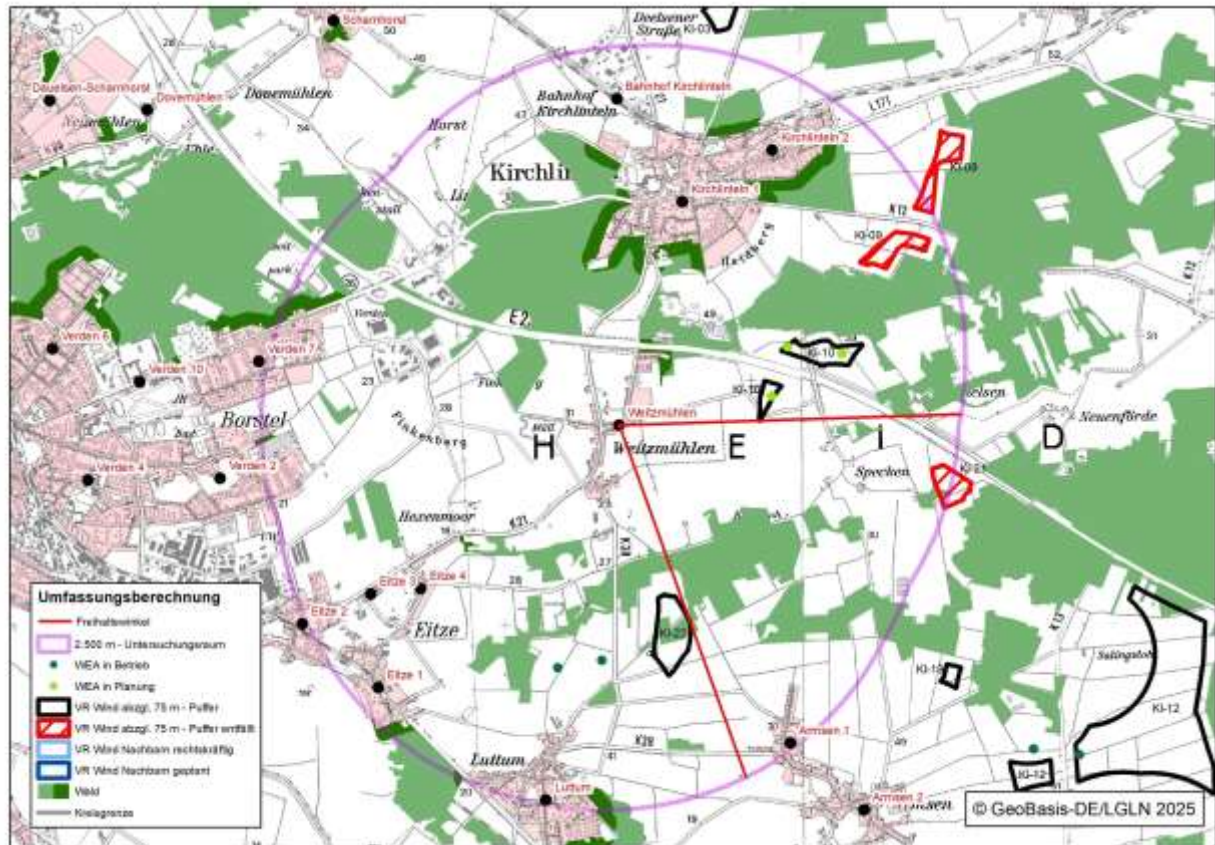


Abbildung 13: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-21 östlich Specken wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Zudem wird KI-09 östlich Kirchlinteln gänzlich gestrichen. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Klein Linteln

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein-Linteln, KI-05 Kreepen und KI-09 östlich Kirchlinteln
- WEA-Bestand: 1 WEA im Windpark Kreepen mit einer Gesamthöhe von 212 m, genehmigt 2018. Die WEA liegt innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 Kreepen.
- WEA-Planung: Keine

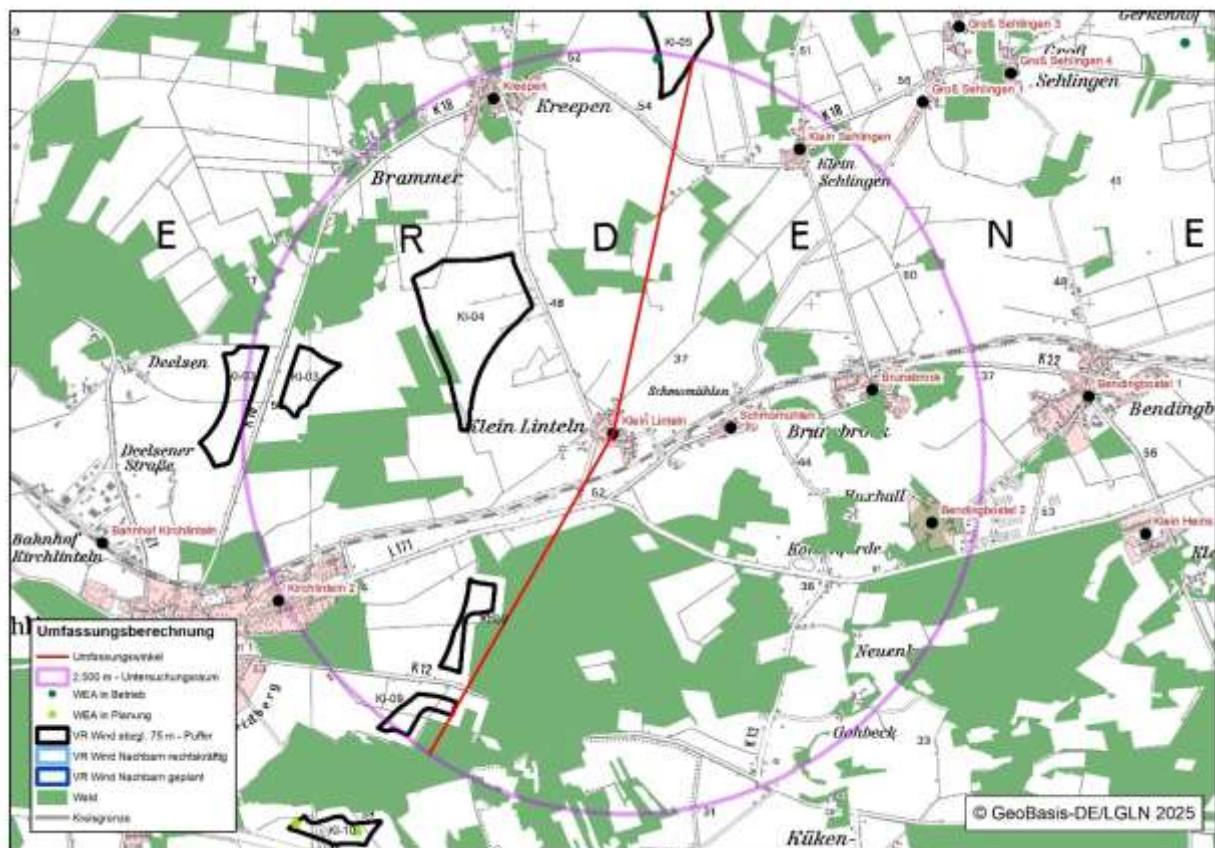


Abbildung 14: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln

Prüfung Umfangung:

Der Umfangungswinkel beträgt 165° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-09 östlich Kirchlinteln und KI-03 Deelsen/Brammer sowie KI-04 Klein Linteln beträgt 47° . Der Freihaltewinkel zwischen KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 37° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfangungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfangungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt zudem eine Kürzung des Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 (siehe SMP Klein Sehlingen). Die Umfangung durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt dann noch 99° . Damit liegt keine Umfangungssituation mehr vor.

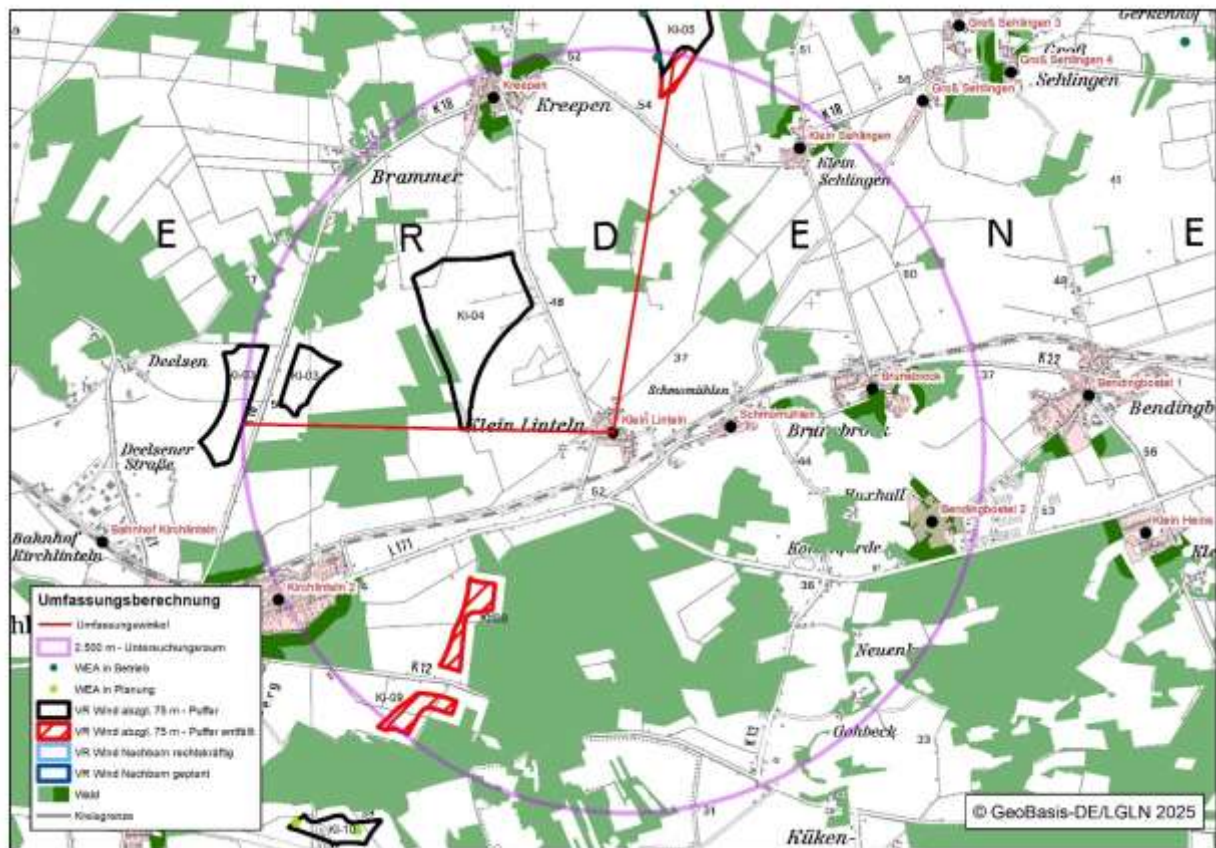


Abbildung 15: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln - Kürzungen

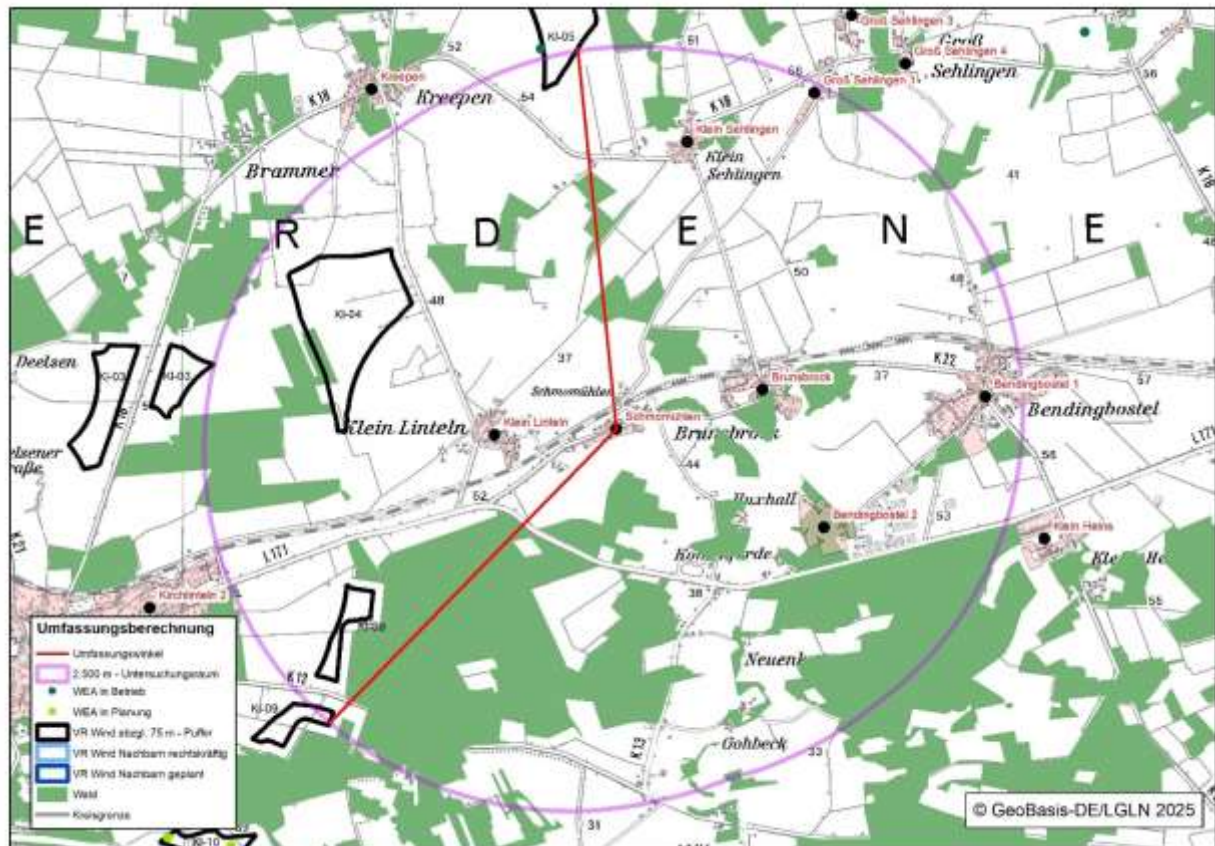
Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Zudem erfolgt eine Kürzung des Vorranggebietes KI-05 Kreepen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Schmomühlen

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-04 Klein-Linteln, KI-05 Kreepen und KI-09 östlich Kirchlinteln
- WEA-Bestand: Keine
WEA-Planung: Keine

**Abbildung 16: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen**

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 131° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-09 östlich Kirchlinteln und KI-04 Klein Linteln beträgt 30° . Der Freihaltewinkel zwischen KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 40° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt zudem eine Kürzung des Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 (siehe SMP Klein Sehlingen). Die Umfassung durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt dann noch 81° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

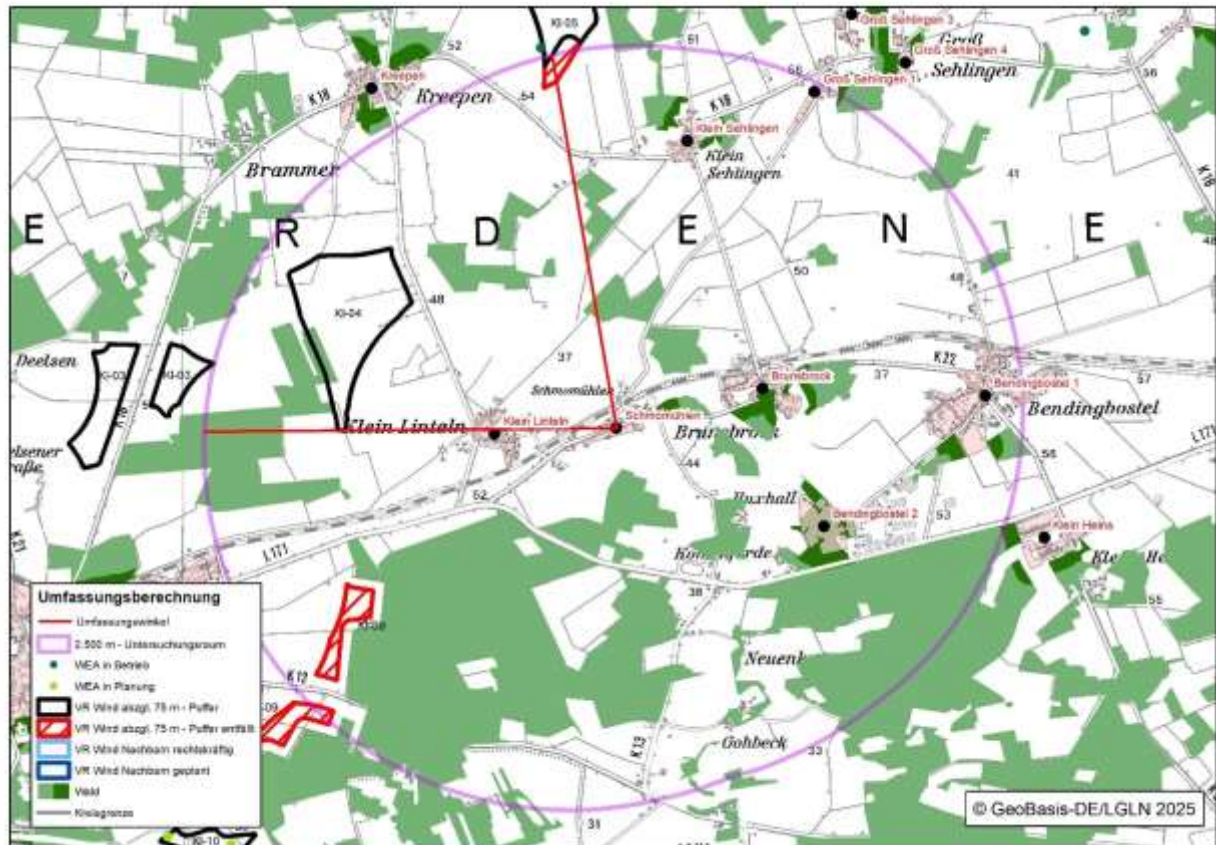


Abbildung 17: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Zudem erfolgt eine Kürzung des Vorranggebietes KI-05 Kreepen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-04 Klein-Linteln und KI-05 Kreepen
WEA-Bestand: 3 WEA im Windpark Kreepen mit einer Gesamthöhe von jeweils 212 m, genehmigt 2018. Die WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 Kreepen.
WEA-Planung: 6 WEA mit Gesamthöhen von 199 m bis 229 m. Die Genehmigungsanträge wurden 2021 und 2023 gestellt. Alle 6 WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 Kreepen.
- Landkreis Rotenburg: geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 98 – östlich von Süderwalsede

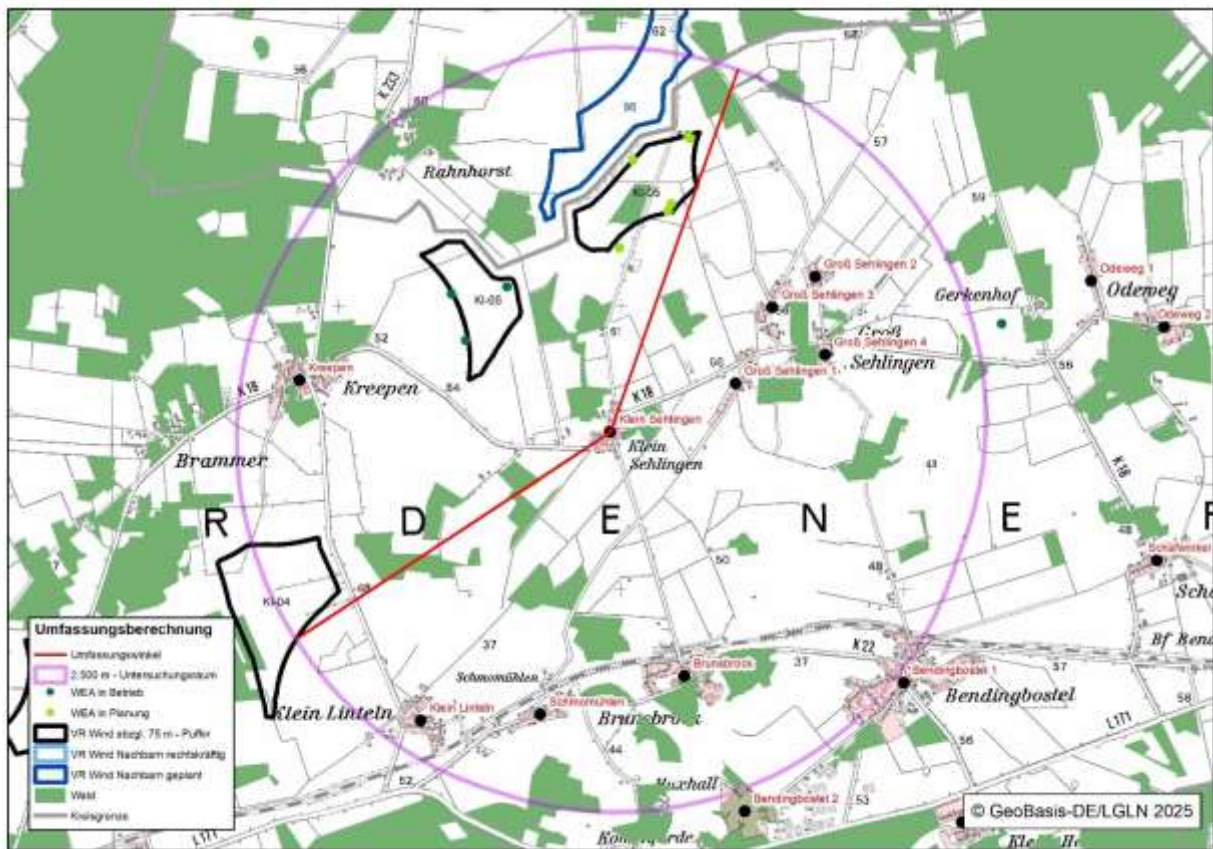


Abbildung 18: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 144° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 38° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

In Klein Sehlingen befindet sich in Richtung der Westfläche von KI-05 Kreepen Wald und bietet somit eine Sichtverdeckung auf Windparks, die in einer Entfernung von 1000 m und mehr entfernt liegen. Durch Kürzung der südwestlichen Ecke von KI-05 Kreepen Westfläche auf einen Abstand von 1.000 m kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 60° und entspricht damit dem Orientierungswert.

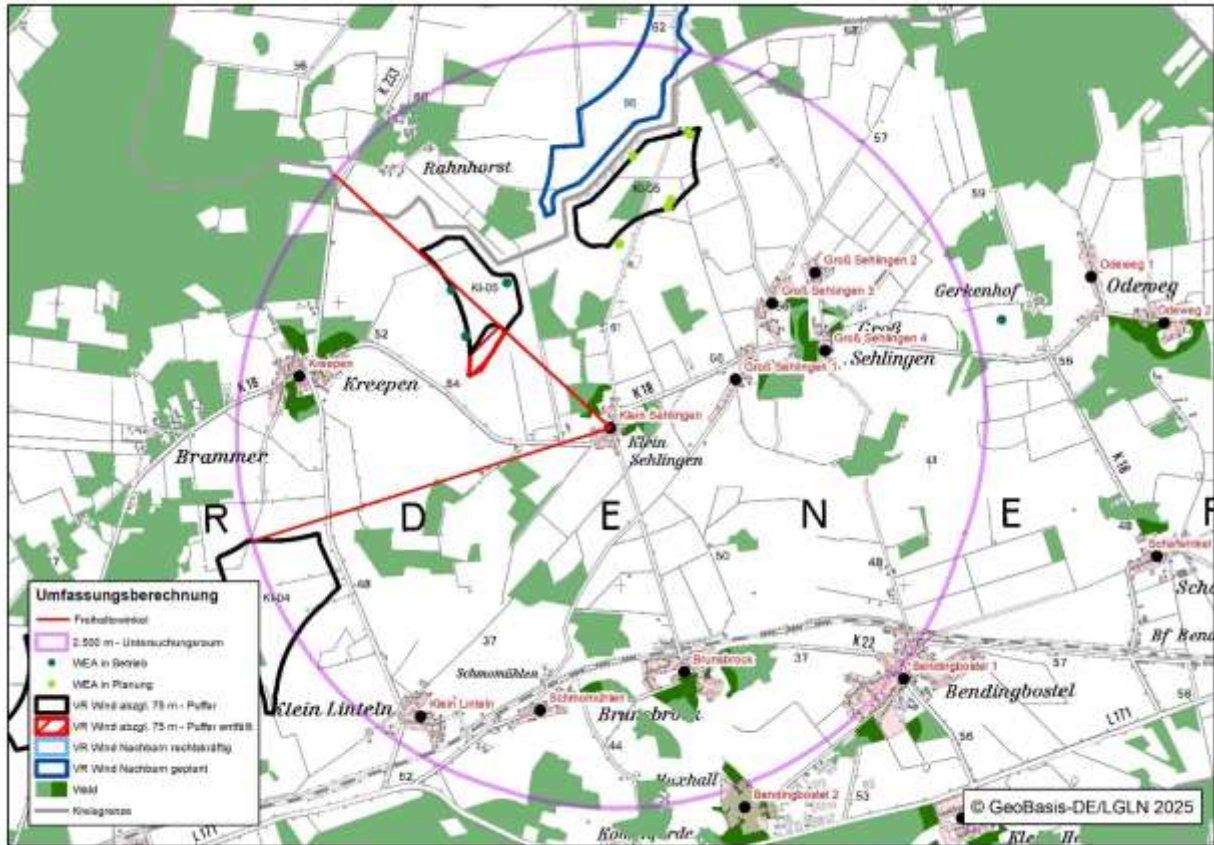


Abbildung 19: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-05 Kreepen, Westfläche wird in der südwestlichen Ecke gekürzt, auf einen 1.000 m-Abstand zum SMP Klein Sehlingen. Durch die Kürzung wird die Waldabdeckung beim SMP Klein Sehlingen wirksam. Der Freihaltewinkel beträgt 60°. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Flecken LangwedelSiedlungsmittelpunkt Völkersen 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen und Lw-04 Heidkrug
WEA-Bestand: 2 WEA im Windpark nördlich Völkersen mit einer Gesamthöhe von jeweils 202 m, genehmigt 2021. Die WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen.
WEA-Planung: 13 WEA mit einer Gesamthöhen von jeweils 250 m. Die Genehmigungsanträge wurden 2024 gestellt. Davon liegen 11 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen, 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug und 1 WEA außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug.

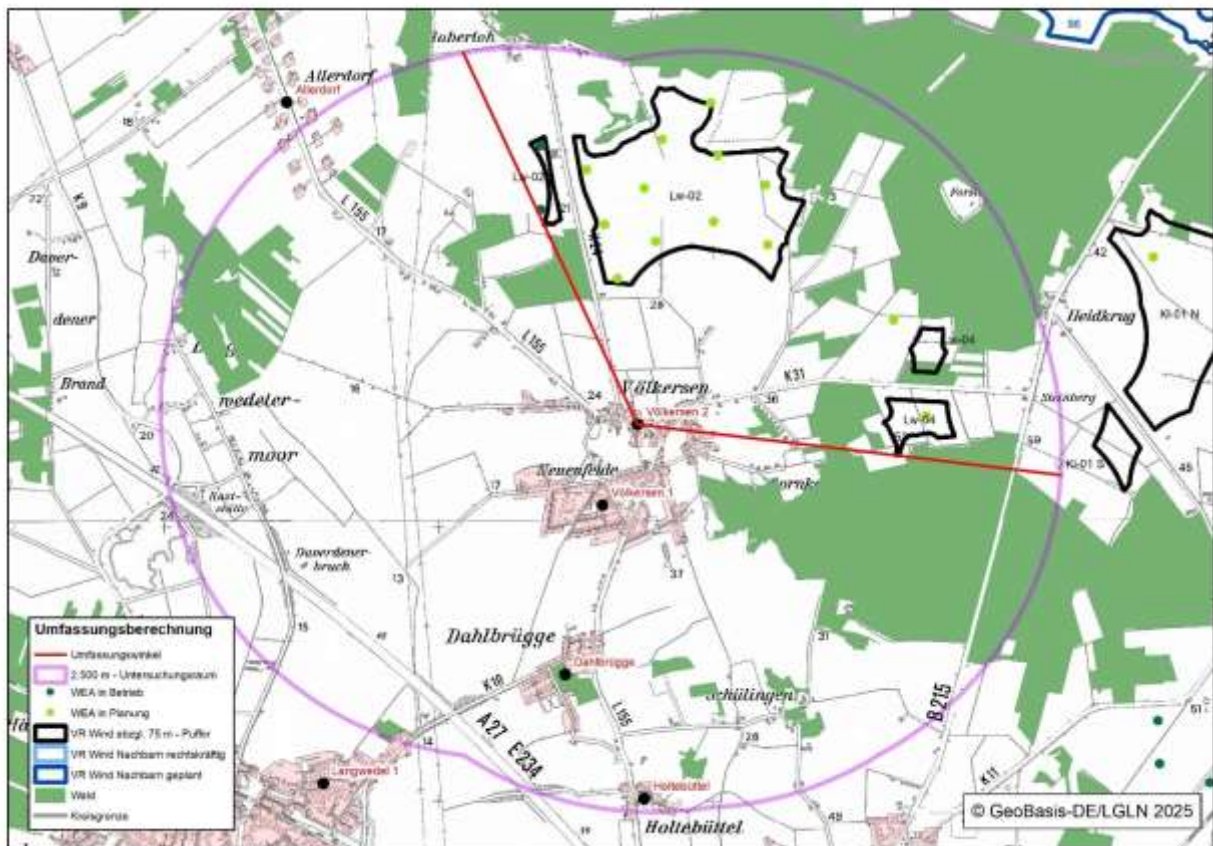


Abbildung 20: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 123° und liegt damit leicht über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen dem Gebiet Lw-02 nördlich Völkersen und der geplanten WEA außerhalb des Gebietes Lw-04 Heidkrug beträgt 25° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Es ergäbe sich auch keine wesentliche Vergrößerung des Freihaltewinkels, wenn statt der geplanten WEA außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug die Nordfläche des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug berücksichtigt würde. Der Freihaltewinkel käme auch in diesem Fall nicht auf 60° und trüge damit auch nicht zur Auflösung der Umfassungssituation bei.

Die Überschreitung des Orientierungswertes von 120° ist nur gering und wäre im Rahmen der Abwägung hinzunehmen. Hier kann jedoch durch eine minimale randliche Kürzung des Vorranggebietes Lw-04 Heidkrug, Südfläche die Umfassungssituation aufgelöst werden. Das zu kürzende Gebiet weist noch keinen WEA-Bestand auf. Die Größe des zu kürzenden Gebietes

2. Begründung des Windenergiekonzeptes

beträgt 0,2 Hektar und vermindert somit die für Windenergie anrechenbare Fläche nur geringfügig. Die Kürzung wird daher vorgenommen. Mit der Kürzung von Lw-04 Heidkrug Südfläche beträgt die Umfassung durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen und Lw-04 Heidkrug dann 120° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

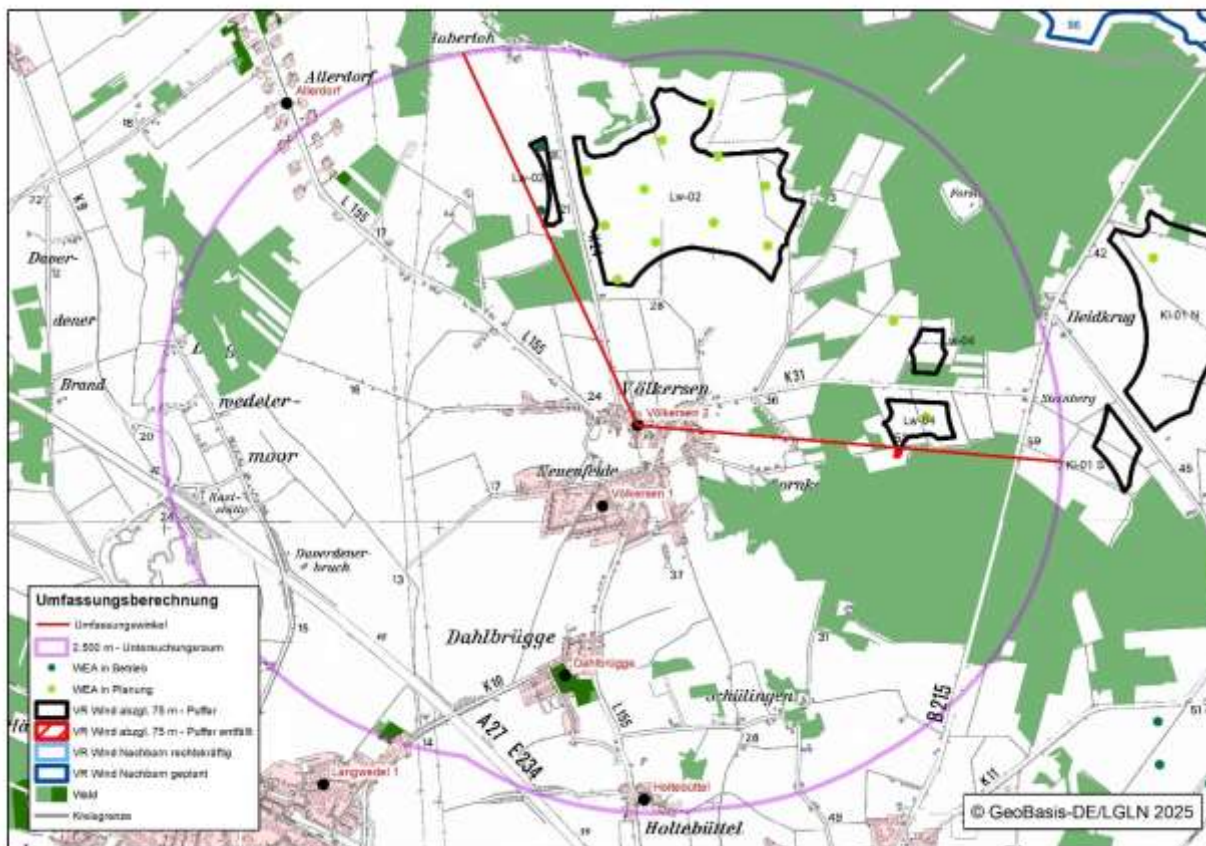


Abbildung 21: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet Lw-04 Heidkrug, Südfläche wird im Süden gekürzt. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Flecken OttersbergSiedlungsmittelpunkt Otterstedt 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-04 Otterstedt südwestlich (geplant),
WEA-Bestand: 5 WEA westlich Eckstever, Gesamthöhen 3 x 100 m, 1 x 124 m, 1 x 140 m, Genehmigungen erteilt 2003 (2 WEA), 2004 (1 WEA), 2006 (1 WEA), 2012 (1 WEA) sowie 3 WEA östlich Eckstever, Gesamthöhen jeweils 100 m, Genehmigungen erteilt 2004 (2 WEA) sowie 2005 (1 WEA)
WEA geplant: Keine
- Landkreis Rotenburg: Vorranggebiete Windenergienutzung 70 nördlich von Reeßum + 82 südlich von Reeßum (beide geplant),
kein WEA-Bestand

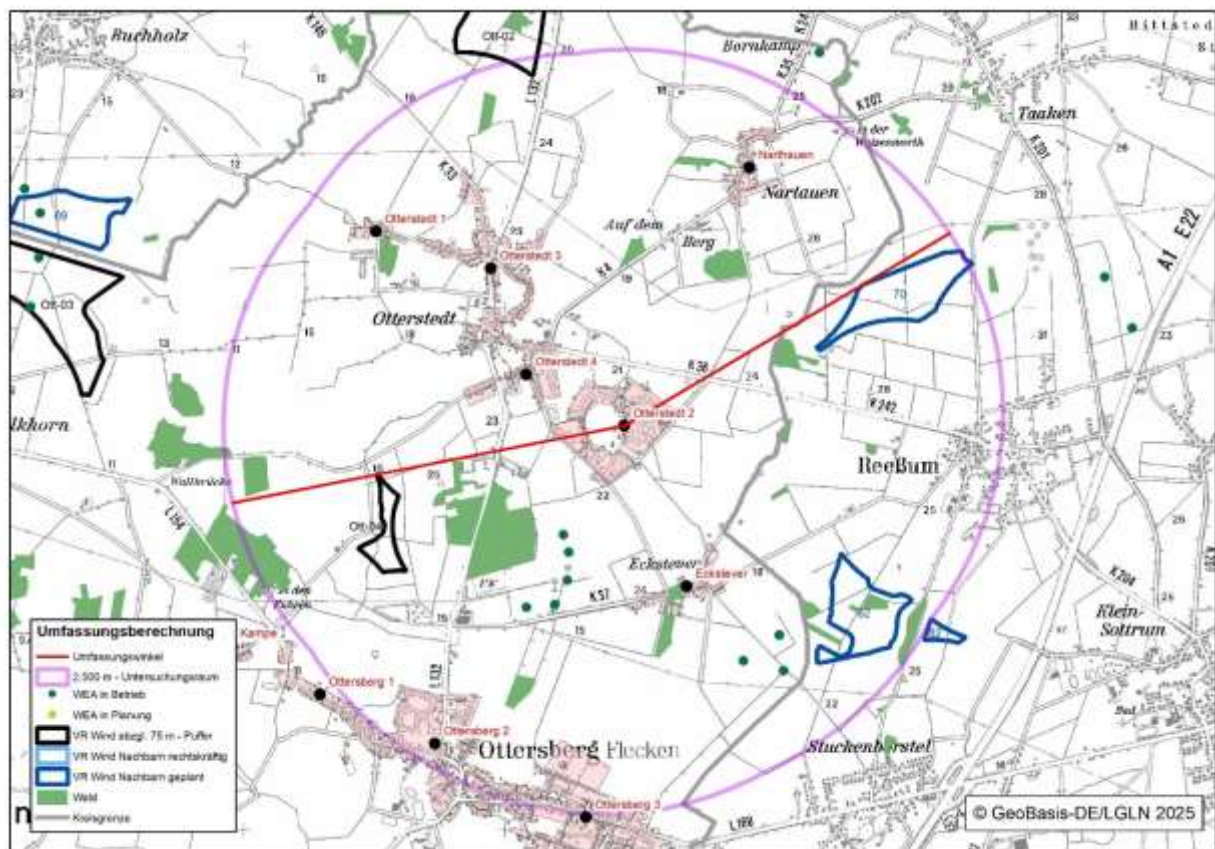


Abbildung 22: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 2

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 201° und liegt damit weit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Diepholz 70 nördlich von Reeßum, 82 südlich von Reeßum, die Bestands-WEA im Landkreis Verden östlich und westlich von Eckstever sowie das Windgebiet Landkreis Verden Ott-04 Otterstedt südwestlich.

Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten LK Rotenburg Nr. 70 und Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever beträgt nur 49° . Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und den 5 Bestands-WEA westlich Eckstever beträgt nur 46° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Eine Auflösung der Umfassungssituation kann sich in Zukunft ergeben, wenn die Bestands-WEA westlich Eckstever nach Beendigung ihrer Laufzeit abgebaut werden. Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und

LK Verden Ott-04 würde dann 85° betragen, die Umfassung durch die Gebiete LK Rotenburg/70, Landkreis Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever läge bei 94° . Die Umfassung durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-4 Otterstedt südwestlich separat betrachtet beträgt nur 24° .

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation ergibt sich im Wesentlichen durch Bestands-WEA westlich Eckstever. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Flecken Ottersberg

Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 4

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-04 Otterstedt südwestlich (geplant),
WEA-Bestand: 5 WEA westlich Eckstever, Gesamthöhen 3 x 100 m, 1 x 124 m, 1 x 140 m, Genehmigungen erteilt 2003 (2 WEA), 2004 (1 WEA), 2006 (1 WEA), 2012 (1 WEA) sowie 2 WEA östlich Eckstever, Gesamthöhen jeweils 100 m, Genehmigungen erteilt 2004 (1 WEA) sowie 2005 (1 WEA)
WEA geplant: Keine
- Landkreis Rotenburg: Vorranggebiete Windenergienutzung 70 nördlich von Reeßum + 82 südlich von Reeßum (beide geplant),
kein WEA-Bestand

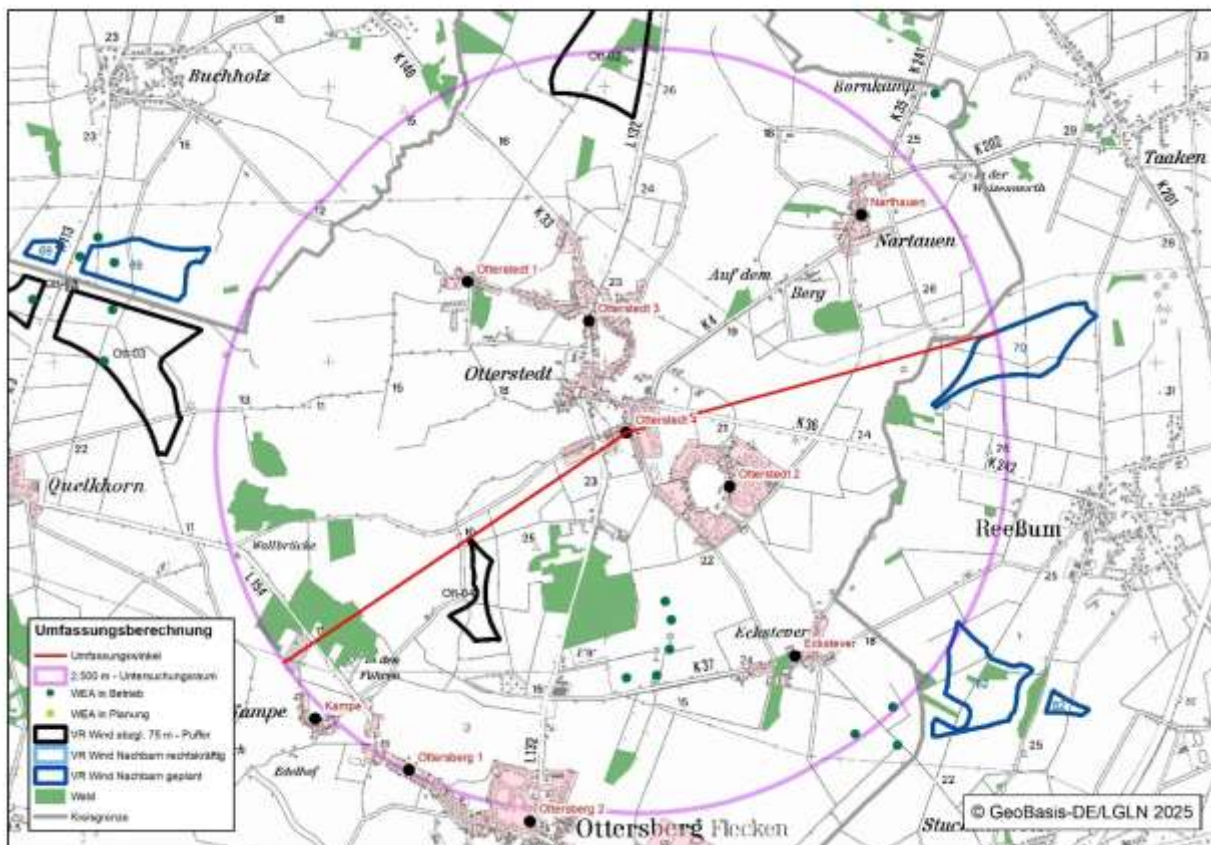


Abbildung 23: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 4

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 165° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Diepholz 70 nördlich von Reeßum, 82 südlich von Reeßum, die Bestands-WEA im Landkreis Verden östlich und westlich von Eckstever sowie das Windgebiet Landkreis Verden Ott-04 Otterstedt südwestlich.

Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten LK Rotenburg Nr. 70 und Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever beträgt nur 35° . Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und den 5 Bestands-WEA westlich Eckstever beträgt nur 24° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Eine Auflösung der Umfassungssituation kann sich in Zukunft ergeben, wenn die Bestands-WEA westlich Eckstever nach Beendigung ihrer Laufzeit abgebaut werden. Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und LK Verden Ott-04 würde dann 70° betragen, die Umfassung durch die Gebiete LK Rotenburg/70, Landkreis Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever läge bei 69° . Die Umfassung durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-4 Otterstedt südwestlich separat betrachtet beträgt nur 25° .

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation ergibt sich im Wesentlichen durch Bestands-WEA westlich Eckstever. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Gemeinde OytenSiedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-1 Oyten Bassen-Ost (geplant), Gebiet Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten-Bassen
WEA-Bestand: 4 WEA östlich Oyten-Bassen, Gesamthöhen 1 x 99 m, 1 x 100 m, 2 x 150 m, Genehmigungen erteilt 2000 (1 WEA), 2003 (1 WEA), 2006 (2 WEA) sowie 5 WEA Oyten Bassen-Ost, Gesamthöhen 4 x 100 m + 1 x 240 m, Genehmigungen erteilt 2005 (4 WEA) sowie 2019 (1 WEA)
WEA geplant: 1 WEA Oyten-Calshop, Gesamthöhe 49 m, Genehmigung erteilt 2023, Anlage wurde noch nicht errichtet.

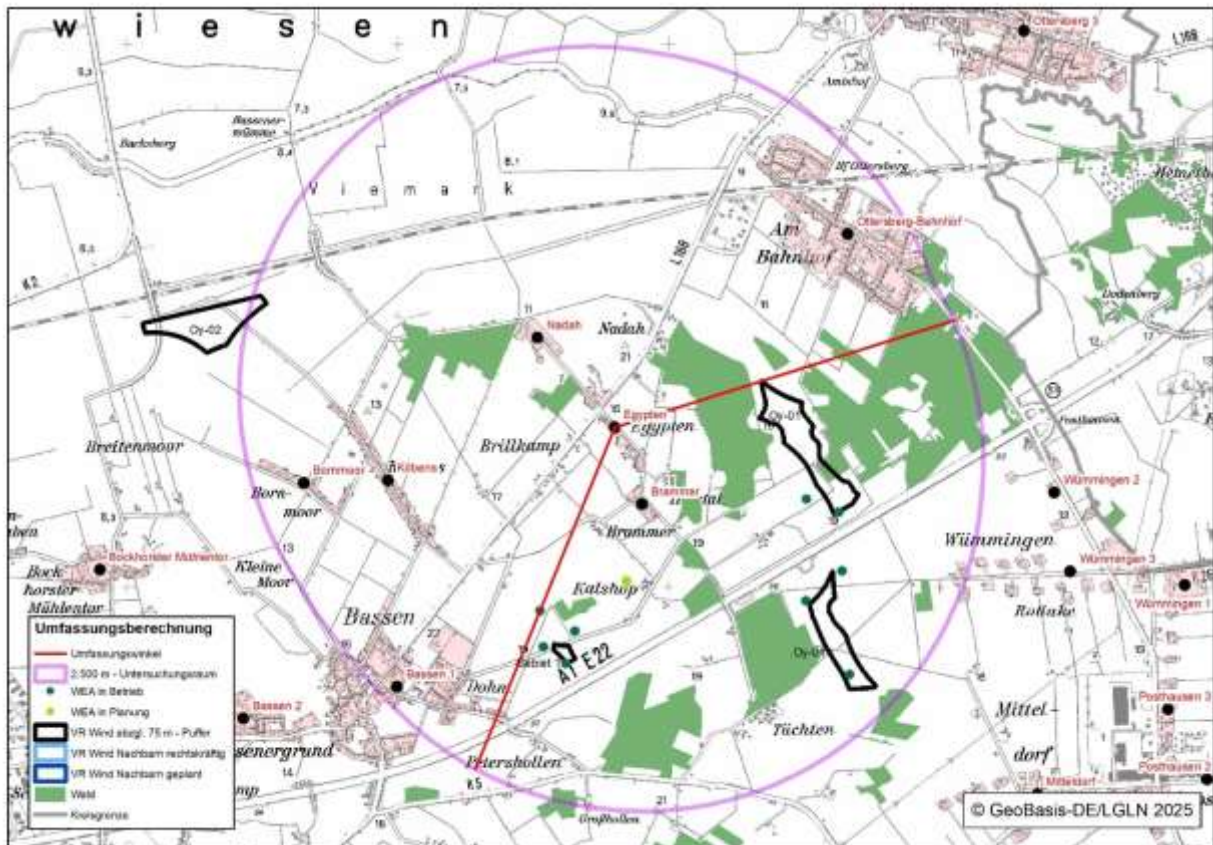


Abbildung 24: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 131° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Oy-01 Oyten Bassen-Ost sowie Alt-Gebiet Oyten inkl. der Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Oy-01 Oyten Bassen-Ost sowie der Bestands-WEA Oyten Calshop/Alt-Gebiet Oyten mit Bestands-WEA beträgt nur 38° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Selbst wenn die Bestands-WEA Oyten-Calshop aufgrund ihrer geringen Größe von 49 m Gesamthöhe nicht betrachtet wird, ergibt sich keine Auflösung der Umfassungssituation, da der Freihaltewinkel weiterhin $<60^\circ$ beträgt.

Durch eine Kürzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost Nordfläche kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es handelt sich um einen Bereich, der noch keine Bestands-WEA aufweist. Durch eine Kürzung ergibt sich ein Umfassungswinkel von 120° . Es besteht somit keine Umfassung mehr.

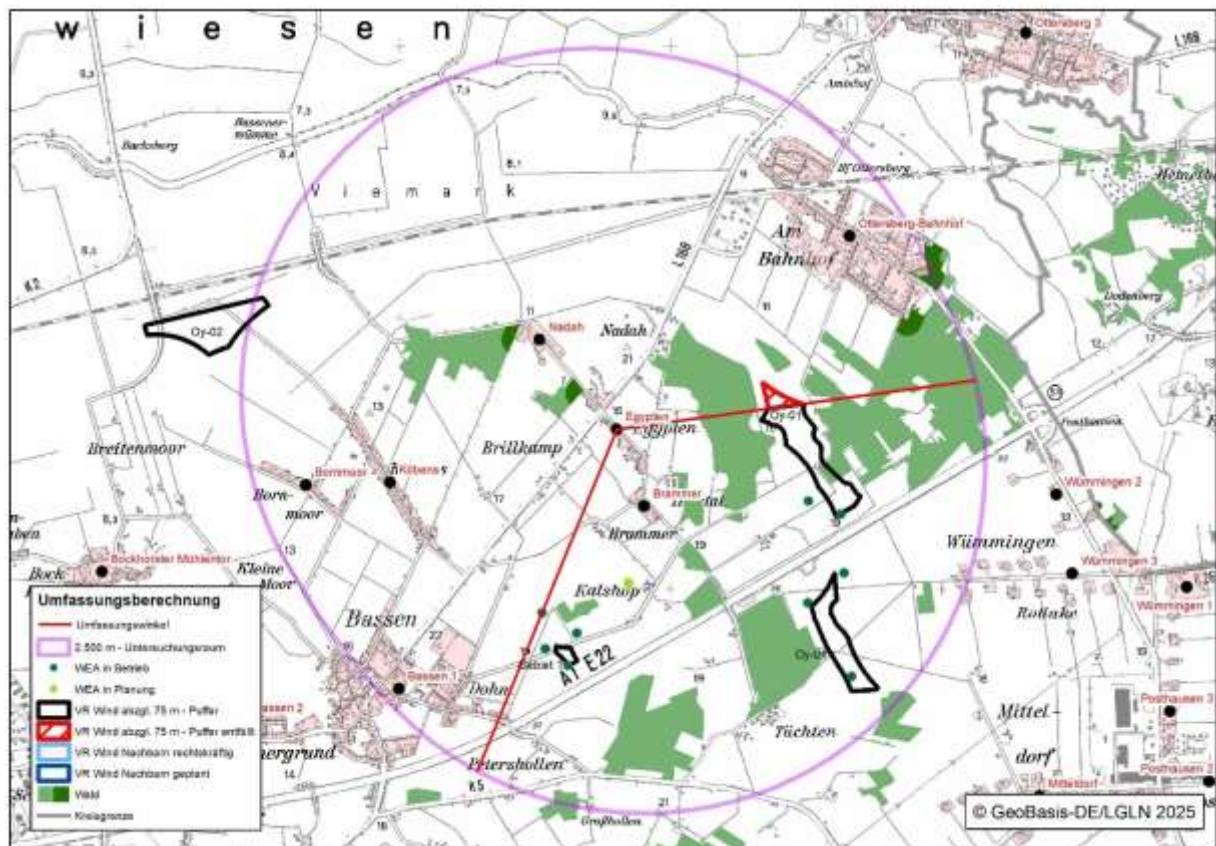


Abbildung 25: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Es wird eine Kürzung des Vorranggebietes Oy-01 Oyten Bassen-Ost Nordfläche vorgenommen. Dadurch reduziert sich der Umfassungswinkel auf 120° . Die Umfassungssituation wird aufgelöst. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Samtgemeinde ThedinghausenSiedlungsmittelpunkt Thedinghausen 3

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiete Windenergienutzung Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch (beide geplant),
WEA-Bestand: 25 WEA im Gebiet Th-04 Beppener Bruch, Gesamthöhen 1 x 98 m, 2 x 99 m, 4 x 100 m, 1 x 118 m, 17 x 120 m. Genehmigungen erteilt 1999 (2 WEA), 2002 (4 WEA), 2003 (1 WEA), 2005 (9 WEA), 2011 (4 WEA), 2012 (3 WEA), 2013 (1 WEA). Von den 25 WEA befinden sich 4 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch, davon 3 südlich, 1 nördlich, die anderen 21 innerhalb.
WEA geplant: 2 WEA im geplanten Vorranggebiet Th-03 Syker Straße mit einer Gesamthöhe von jeweils 229 m, Genehmigung erteilt 2023. Die WEA wurden noch nicht errichtet. Beide WEA sind innerhalb des Vorranggebietes Th-03 Syker Straße geplant.
Sowie 12 WEA als Repowering-Projekt im Gebiet Th-04 Beppener Bruch mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m. Die Anlagen wurden 2023 beantragt, Genehmigungen wurden noch nicht erteilt.

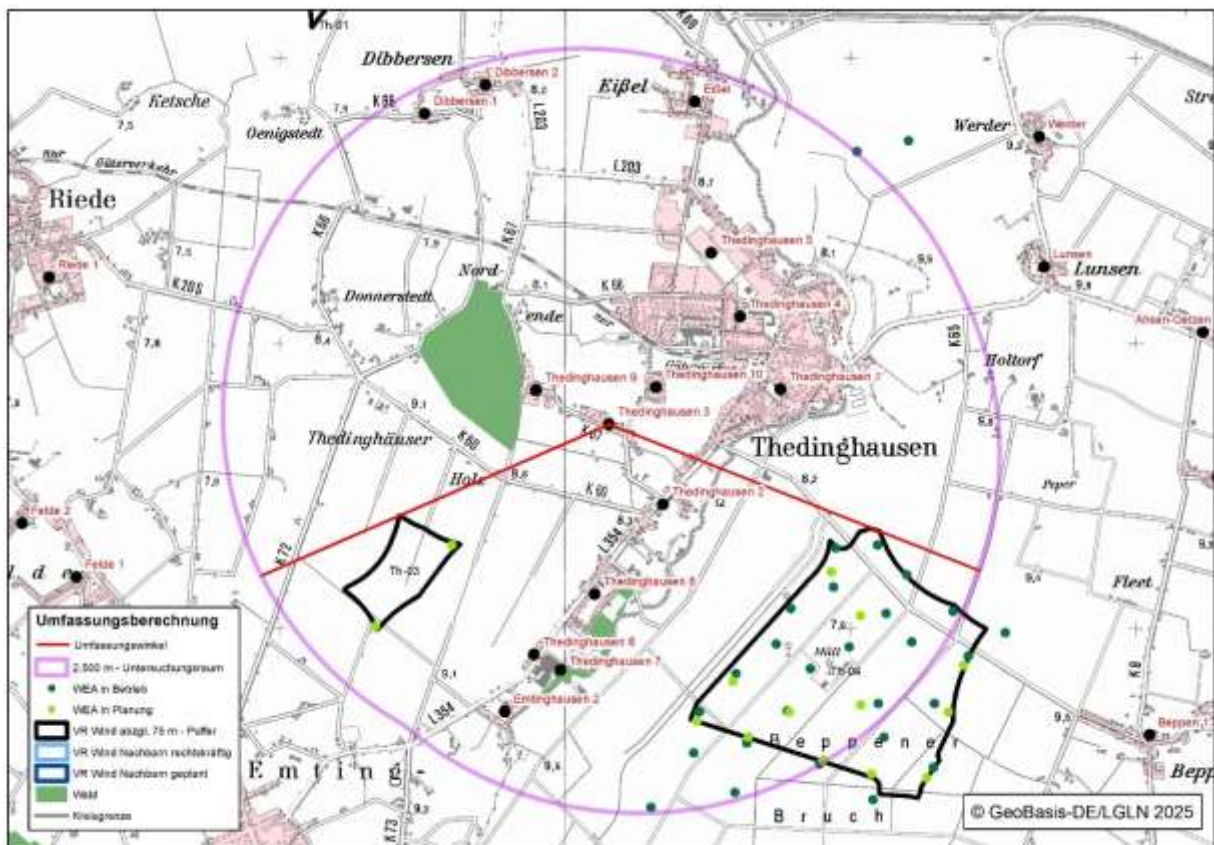


Abbildung 26: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 3

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 137° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch sowie die vorhandenen Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den 3 Bestands-WEA, die südwestlich außerhalb des Gebietes Th-04 Beppener Bruch liegen und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Th-03 Syker Straße beträgt 55° und liegt damit leicht unterhalb des Orientierungswertes von 60° .

Eine Auflösung der Umfassungssituation wird sich in Zukunft ergeben, wenn die Bestands-WEA südwestlich des Gebietes Th-04 Beppener Bruch nach Beendigung ihrer Laufzeit abgebaut

werden. Die 3 WEA wurden 2002 genehmigt und errichtet. Nach Abbau würde der Freihaltewinkel zwischen den Vorranggebieten Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch mehr als 60° betragen. Die Umfassungssituation kann somit zukünftig aufgelöst werden.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation ergibt sich durch 3 Bestands-WEA südwestlich des Gebietes Th-04 Beppener Bruch. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Da der Freihaltewinkel nur geringfügig unterhalb des Orientierungswertes von 60° liegt, ist bis dahin die Umfassungssituation im Rahmen der Abwägung hinzunehmen. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Samtgemeinde Thedinghausen

Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 10

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiete Windenergienutzung Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch (beide geplant),
WEA-Bestand: 15 WEA im Gebiet Th-04 Beppener Bruch, Gesamthöhen 1 x 98 m, 1 x 99 m, 2 x 100 m, 1 x 118 m, 10 x 120 m. Genehmigungen erteilt 1999 (1 WEA), 2002 (3 WEA), 2003 (1 WEA), 2005 (3 WEA), 2011 (4 WEA), 2012 (2 WEA), 2013 (1 WEA). Von den 15 WEA befindet sich 1 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch, südwestlich, die anderen 14 innerhalb.
WEA geplant: 2 WEA im geplanten Vorranggebiet Th-03 Syker Straße mit einer Gesamthöhe von jeweils 229 m, Genehmigung erteilt 2023. Die WEA wurden noch nicht errichtet. Beide WEA sind innerhalb des Vorranggebietes Th-03 Syker Straße geplant.
Sowie 6 WEA als Repowering-Projekt im Gebiet Th-04 Beppener Bruch mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m. Die Anlagen wurden 2023 beantragt, Genehmigungen wurden noch nicht erteilt.

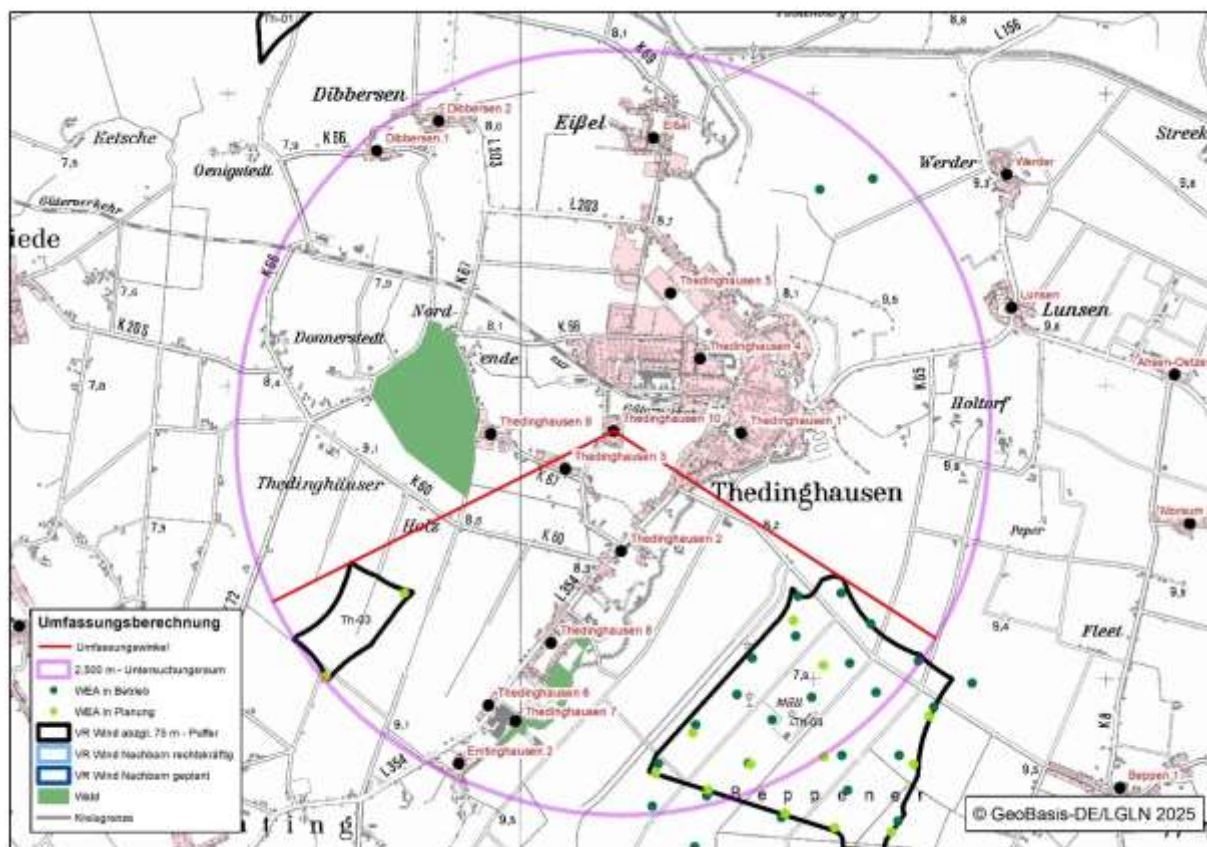


Abbildung 27: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 10

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 122° und liegt damit leicht über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch sowie die vorhandenen Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch bzw. der Bestands-WEA südwestlich des Gebietes Th-04 Beppener Bruch einerseits und Th-03 Syker Straße andererseits beträgt 55° und liegt damit leicht unterhalb des Orientierungswertes von 60° .

Da der Umfassungswinkel nur geringfügig überschritten und der Freihaltewinkel nur leicht unterschritten wird, erfolgt keine Streichung oder Rücknahme von Gebieten.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Der Umfassungswinkel durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch wird mit 122° nur leicht überschritten, der Freihaltewinkel zwischen den beiden Gebieten wird nur leicht unterschritten. Die Umfassungssituation ist im Rahmen der Abwägung hinzunehmen. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Ergebnis Umfassungsprüfung

Als Ergebnis der Umfassungsprüfung hat sich herausgestellt, dass die potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung KI-09 östlich Kirchlinteln und KI-21 östlich Specken zu Umfassungssituationen beitragen, in denen der Umfassungswinkel oberhalb des Orientierungswertes von 120° liegt. Durch eine Streichung dieser beiden Gebiete kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Die beiden Gebiete werden daher gestrichen und nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Es können zudem Umfassungssituationen durch Kürzung von potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung aufgelöst werden. Diese Kürzungen werden für die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen:

- KI-05 Kreepen
- Lw-04 Heidkrug
- Oy-01 Oyten Bassen-Ost

2.4. Ergebnis Gebietsermittlung Vorranggebiete Windenergienutzung

In der Einzelfallprüfung wurden 61 Gebiete auf abwägungserhebliche Raumordnungsbelange, 51 Gebiete in der Umweltprüfung und 40 Gebiete bei der Umfassungsprüfung untersucht. Ergebnis der Umfassungsprüfung ist, dass 2 Gebiete gestrichen und 3 Gebiete gekürzt wurden.

Ergebnis sind 38 Gebiete, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

Aus der folgenden Tabelle 4 Gebietsermittlung Windflächen Arbeitsschritte wird die schrittweise Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung deutlich.

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienut- zung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha		
Ach-01 Achim-Embsen (P)	43	44	44	44	44	26
Ach-02 Achim-Borstel (P)	28	29	28	28	28	10
Ach-03 Achimer Bruch (P)	77	77	77	77	77	39 (32 + 7)
Ach-04 Achim-Bollen (P)	36	30	30	30	30	9
Achim gesamt	4 Gebiete, 184 ha	4 Gebiete, 178 ha	4 Gebiete, 178 ha	4 Gebiete, 178 ha	4 VR Wind, 178 ha Gesamt Größe 84 ha anrechenbar	
Dör-01 Ahnebergen (P)	137	137	59	59	55	34
Dör-02 Westen (P)	267	261	110	110	110	76
Dör-03 04 Hämelhau- sen / Horst-Stoploh (P)	245	248	248	248	248	159 (18+15+126)
Dör-05 Dörverden östlich / K15 (P)	54	54	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Dör-06 Dörverden Borstel (P)	4	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Dör-07 Dörverden süd- lich Diensthof (P)	8	8	8	8	8	1
Dör-08 Industriegleis Barme (P)	108	108	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Dörverden gesamt	7 Gebiete, 823 ha	6 Gebiete, 816 ha	4 Gebiete, 425 ha	4 Gebiete, 425 ha	4 VR Wind, 421 ha Gesamt Größe 270 ha anrechenbar	
KI-01 Heidberg/ Holtum-Geest (P)	233	239	153	153	153	109
KI-02 Odeweg (P)	31	31	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-03 Deelsen/ Brammer (P)	65	65	58	58	58	24 (10+14)
KI-04 Klein Linteln (P)	108	116	81	81	81	48
KI-05 Kreepen (P)	119	124	124	104	104	61 (36+25)
KI-06 Groß Sehlingen (P)	100	100	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienutzung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha		
KI-07 Sehlingen (P)	91	91	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-08 Lintelner Stüh (P)	16	16	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-09 Östlich Kirchlinteln (P)	42	42	42	entfällt	entfällt	entfällt
KI-10 Weitzmühlen (P)	31	31	31	31	31	10 (8+2)
KI-11 Heins / Kreis- grenze (P)	9	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-12 Neddenaver- bergen (P)	140	148	148	148	148	95 (91+4)
KI-13 Wittlohe (P)	73	66	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-14 Lohberg (P)	97	102	102	102	102	64
KI-15 Wittlohe / L160 (P)	27	32	32	32	32	16
KI-16 Nedden/ Hinter den Brüchen (P)	13	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-17 Lehringen (P)	52	52	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-19 Biogas Armsen (P)	28	28	8	8	8	2
KI-20 Otersen (P)	111	122	103	103	103	74
KI-21 Östlich Specken (P)	21	16	16	entfällt	entfällt	entfällt
KI-22 Luttum nordöstlich (P)	18	27	27	27	27	14
KI-23 Holtum Wald Hollerbusch (P)	11	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Kirchlinteln gesamt	22 Gebiete, 1436 ha	19 Gebiete, 1448 ha	13 Gebiete, 925 ha	11 Gebiete, 847 ha	11 VR Wind, 847 ha Gesamt Größe 517 ha anrechenbar	
Lw-01 Langwedel- Giersberg (P)	50	50	50	50	50	19 (16+3)
Lw-02 Nördlich Völkersen (P)	191	199	199	199	199	134 (130+4)
Lw-03 Westlich Völkersen (P)	105	105	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienutzung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha		
Lw-04 Heidkrug (P)	37	42	42	41	41	18 (12+6)
Lw-05 Lindholz (P)	10	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Lw-06 Etelsen Sand- abbau (P)	6	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Langwedel gesamt	6 Gebiete, 399 ha	4 Gebiete, 396 ha	3 Gebiete, 291 ha	3 Gebiete, 291 ha	3 VR Wind, 291 ha Gesamt Größe 171 ha anrechenbar	
Ott-01 Benkel (P)	31	35	35	35	35	14
Ott-02 Nördlich Otter- stedt (P)	89	98	69	69	69	46
Ott-03 Nördlich Quelkhorn (P)	89	105	96	96	96	57 (51+6)
Ott-04 Otterstedt süd- westlich (P)	67	67	26	26	26	9
Ott-05 Ottersberg Kampe (P)	31	31	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung (P)	29	21	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ott-07 Narthauen südlich (P)	5	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ott-08 Otterstedt Seegengraben (P)	6	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ottersberg gesamt	8 Gebiete, 347 ha	6 Gebiete, 357 ha	4 Gebiete, 226 ha	4 Gebiete, 226 ha	4 VR Wind, 226 ha Gesamt Größe 126 ha anrechenbar	
Oy-01 Oyten Bassen- Ost (P)	69	75	71	67	67	29 (12 + 17)
Oy-02 Oyten Wümmewiesen (P)	304	304	34	34	34	17
Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten-Bassen (A)	6	6	6	6	6	1
Oyten gesamt	3 Gebiete, 378 ha	3 Gebiete,, 385 ha	3 Gebiete, 111 ha	3 Gebiete, 107 ha	3 VR Wind, 107 ha Gesamt Größe 47 ha anrechenbar	
Th-01 Dibbersen (P)	44	44	44	44	44	16 (3+0+13)
Th-02 Westlich Riede (P)	136	136	136	136	136	93
Th-03 Syker Straße (P)	46	46	46	46	46	27

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienut- zung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha		
Th-04 Bepener Bruch (P)	257	257	257	257	257	209
Th-05 Emtinghauser Bruch (P)	373	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Th-06 Neu Wulmstorf (P)	14	14	14	14	14	8
Th-07 Intschede (P)	32	32	32	32	32	8
Th-08 Blender-Oiste (P)	387	388	358	358	358	286
Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch (P)	20	20	20	20	20	6
SG Thedinghausen gesamt	9 Gebiete, 1309 ha	8 Gebiete, 937 ha	8 Gebiete, 907 ha	8 Gebiete, 907 ha	8 VR Wind, 907 ha Gesamt Größe 651 ha anrechenbar	
Ver-01 Verden östlich BAB 27 (P)	3	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden (A)	35	34	34	34	34	7
Verden gesamt	2 Gebiete, 38 ha	1 Gebiet, 34 ha	1 Gebiet, 34 ha	1 Gebiet, 34 ha	1 VR Wind, 34 ha Gesamt Größe 7 ha anrechenbar	
LK Gesamt	61 Gebiete, 4.913 ha	51 Gebiete 4.551 ha	40 Gebiete, 3.097 ha	38 Gebiete 3.015 ha	38 VR Wind, Gesamt Größe 3.011 ha Anrechenbare Fläche 1.873 ha	

Tabelle 4: Gebietsermittlung Windflächen Arbeitsschritte

2.5. Feststellung Flächenziel

Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) enthält die Vorgabe an die Träger der Regionalplanung, jeweils bis zum 31.12.2027 und bis zum 31.12.2032 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land auszuweisen.

Der Landkreis Verden hat danach bis zum 31.12.2027 Windenergiegebiete in einem Umfang von mindestens 1.724 Hektar oder 2,19 Prozent der Landkreisfläche in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen.

In Tabelle 5 sind die 38 endgültigen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgelistet. Die 38 Vorranggebiete Windenergienutzung umfassen eine Fläche von 3.011 Hektar insgesamt. Dies entspricht einem Anteil von 3,8 Prozent der Landkreisfläche von 78.933 Hektar. Der erreichte Flächenumfang nach Abzug des 75 m-Puffers aufgrund Rotor-innerhalb (§ 4 Abs. 3 WindBG) beträgt **1873 Hektar**. Dies entspricht einem Anteil von 2,37 Prozent der Landkreisfläche. Damit wird das vom Gesetzgeber vorgegebene Flächenziel für den Landkreis Verden zum 31.12.2027 erreicht.

Es ist eine Flächenreserve als Puffer enthalten, für den Fall, dass sich bei der Umsetzung der Windenergieplanung herausstellen sollte, dass geplante Vorranggebiete Windenergienutzung oder Teile davon nicht für die Windenergie nutzbar sein sollten.

Kurzbezeichnung Vorranggebiet Windenergienutzung	Bezeichnung Vorranggebiet Windenergienutzung	Gesamtfläche in Hektar	Anrechenbare Fläche in Hektar
Ach-01	Achim-Embsen	44	26
Ach-02	Achim-Borstel	28	10
Ach-03	Achimer Bruch	77	39
Ach-04	Achim-Bollen	30	9
Dör-01	Ahnebergen	55	34
Dör-02	Westen	110	76
Dör-03 04	Hämelhausen / Horst-Stoploh	248	159
Dör-07	Dörverden südlich Diensthop	8	1
KI-01	Heidberg/ Holtum-Geest	153	109
KI-03	Deelsen/ Brammer	58	24
KI-04	Klein Linteln	81	48
KI-05	Kreepen	104	61
KI-10	Weitzmühlen	31	10
KI-12	Neddenaverbergen	148	95
KI-14	Lohberg	102	64
KI-15	Wittlohe / L160	32	16
KI-19	Biogas Armsen	8	2
KI-20	Otersen	103	74
KI-22	Luttum nordöstlich	27	14
Lw-01	Langwedel-Giersberg	50	19
Lw-02	Nördlich Völkersen	199	134
Lw-04	Heidkrug	41	18
Ott-01	Benkel	35	14
Ott-02	Nördlich Otterstedt	69	46
Ott-03	Nördlich Quelkhorn	96	57
Ott-04	Otterstedt südwestlich	26	9
Oy-01	Oyten Bassen-Ost	67	29
Oy-02	Oyten Wümmewiesen	34	17
Oy-Gebiet 1	Altgebiet Oyten-Bassen	6	1
Th-01	Dibbersen	44	16
Th-02	Westlich Riede	136	93
Th-03	Syker Straße	46	27
Th-04	Beppener Bruch	257	209

Kurzbezeichnung Vorranggebiet Windenergienut- zung	Bezeichnung Vorranggebiet Windenergienutzung	Gesamtfläche in Hektar	Anrechenbare Fläche in Hektar
Th-06	Neu Wulmstorf	14	6
Th-07	Intschede	32	8
Th-08	Blender-Oiste	358	286
Th-09	Emtinghausen Süstedter Bruch	20	6
Ver-Gebiet 2	Altgebiet Verden-Dörverden	34	7
Gesamt LK Verden		3011	1873

Tabelle 5: Vorranggebiete Windenergienutzung

2.6 Übersicht Kriterien

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
A.	Siedlungsbezogene Kriterien				
A.1	Siedlungsgebiete nach Bebauungsplan + nach §34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)				
1.1	Siedlung B-Plan-Gebiete und Gebiete nach § 34 BauGB, B-Plan-Gebiete Nutzungsarten Wohngebiete, Mischgebiete, SO-Gebiete in denen Wohnungen zulässig sind sowie Gebiete nach §34 BauGB	Fläche			
1.2	Abstände TR	500 m			
1.3	Abstände PA		+ 300 m = 800 m		
1.4	Siedlungsgebiete gem. Flächennutzungsplan Geplante Wohnbauflächen, noch kein B-Plan + Abstand 725m				Fläche + 725m
A.2	Gebiete Freizeitwohnen				
2.1	Freizeitwohnen Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete gem. B-Plan sowie Campingplätze tatsächlich genutzt (gem. FNP) B-Plan-Gebiete Nutzungsarten Sondergebiete Wochenendhaus, Ferienhaus, Campingplätze sowie Grünfläche Campingplatz; Campingplätze tatsächlich genutzt (gem. FNP)	Fläche			
2.2	Abstände TR	500 m			
2.3	Abstände PA		+ 300 m = 800m		
A.3	Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich				
3.1	Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich	Fläche Wohngebäude			
3.2	Abstand TR zu Wohngebäuden nach 3.1	500 m			

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
A.4	Gewerbe- und Sondergebiete				
4.1	Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe (gem. RROP 2016)		Fläche		
4.2	Gebäude im Außenbereich (Landwirtschaft, Gewerbe, nur außerhalb Siedlungspuffer 800 m)				Fläche
4.3	Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan		Fläche		
4.4	B-Pläne der Gemeinden mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nicht überbaubare Grundstücksflächen	Fläche			
4.5	Flächennutzungspläne mit Freiflächen-PV-Anlagen				Fläche
B.	Infrastruktur				
B.6	Straßen				
6.1	Straßenverkehrsfläche Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, bebaute Straßenverkehrsflächen	Fläche			
6.2	Bauverbotszone Autobahnen beidseitig 40 m zu 6.1 Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, bebaute Straßenver- kehrsflächen beidseitig 20 m zu 6.1	BAB: beidseitig + 40 m B, L, K, Straßenverkehrsfl: beidseitig + 20 m			
6.4	Geplante raumbedeutsame Straßenverkehrsfläche Achim-West inkl. BAB-Anschluss Gemäß Unterlagen aus Planfeststellungsverfahren		Fläche		
6.5	Bauverbotszone zu geplanter Straße Beidseitig + 20 m zu 6.4		Beidseitig + 20 m		
B.7	Bahnstrecken				
7.1	Schienenwege 2- und mehrgleisig Trassenbreite: beidseitig + 7 m von Mittelachse	Fläche + beidseitig 7 m			
7.2	Abstand Gleisanlagen + Schienenwege 2- und mehrgleisig Beidseitig + 100 m zu 7.1		Beidseitig + 100 m zu 7.1		
7.3	Schienenwege 1-gleisig, Nebenstrecken Trassenbreite: beidseitig + 4 m von Mittelachse				Fläche + beidseitig 4 m
7.4	Gleisanlagen + Schienenwege tatsächlich bebaut Fläche				Fläche

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
B.8	Freileitungen, Gasstationen, Rohrfern- leitungen				
8.1	Hoch- und Höchstspannungsleitungen Bestand 110/- 220-/380-kV, Freileitungen	110 kV: Mittelachse + beidseitig 15 m 220-/380-kV: Mittelachse + beidseitig 20 m			
8.2	Abstand zu Hoch-und Höchstspannungsleitungen Bestand 110-/220-/380-kV, Freileitungen Abstand 110-kV-Leitungen: + beidseitig 45 m zu 8.1 Abstand 220-/380-kV-Leitungen: + beidseitig 55 m zu 8.1	110 kV: beidseitig + 45 m zu 8.1 220-/380-kV: beidseitig + 55 m zu 8.1			
8.3	Gasbohrungen, Verdichterstationen inkl. Abstand Verdichterstationen: Fläche + Abstand 430 m Gasbohrstationen: Fläche + Abstand 170 m	Verdichterstationen: Fläche + 430 m Gasbohrstationen: Fläche + 170 m			
8.4	Gas-, Wasserstoff-Leitungen, Erdölleitungen, Fernwasserleitungen Leitungstrasse + Abstand beidseitig der Trasse + 35 m				Leitungstrasse + beidseitig 35 m
8.5	Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Erdkabelabschnitte Leitungstrasse + Abstand beidseitig + 35 m				Leitungstrasse + beidseitig 35 m
8.6	Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Rückbau 220-kV-Leitung Dollern-Landesbergen, Leitungstrasse Breite Mittelachse mit 20 m Breite				220 kV: Mittelachse mit 20 m Breite
8.7	Höchstspannungsleitungen geplant, 380-kV- Leitungen 380-kV-Leitungen Conneforde-Sottrum (BBPIG Nr. 56) + Elbe-Lippe-Leitung, Abschnitt Sottrum-Mehringen (BBPIG Nr. 57), Mittelachse mit 20 m Breite sowie Abstand beidseitig der Trasse + 35 m				380-kV: Mittelachse mit 20 m + beidseitig 35 m
B.9	Flugverkehr				
9.1	Verkehrslandeplätze Verden-Scharnhorst + Hellwege (LK ROW), Fläche	Fläche			
9.2	Verkehrslandeplätze Platzrunde , Flugplätze Hellwege und Verden-Scharnhorst	Fläche Platzrunde			

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
9.3	Verkehrslandeplatz Platzrunde Abstände 400 m/850 m zu Platzrunde	400 m/850 m zu 9.2			
C.	Natur und Landschaft, Umwelt				
C.11	Natur und Landschaft				
11.1	Naturschutzgebiete (NSG)	Fläche			
11.2	Naturschutzgebiete Abstand , sofern in NSG- Verordnung enthalten (individuell)		Abstand 1000 m/1200 m/ 1500 m zu 11.1		
11.3	Landschaftsschutzgebiete (LSG), die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind	Fläche			
11.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG) Sonstige		Fläche		Fläche
11.5	Naturdenkmale				Fläche
11.6	Geschützte Landschaftsbestandteile				Fläche
11.7	Gesetzlich geschützte Biotop		Fläche		Fläche
11.8	Avifauna Nahbereich – ohne Nahbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe Nest/Horst + gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1	Fläche + gesetzlicher Abstand 350 m/500 m			
11.8	Avifauna Nahbereich – nur Nahbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe Nest + gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1				Fläche + gesetzlicher Abstand 400 m
11.9	Avifauna – Zentraler Prüfbereich – ohne Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Uhu Gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1 zu Kriterium 11.8			11.8 + Abstand individuell gem. § 45b BNatSchG, Anlage 1	
11.9	Avifauna – Zentraler Prüfbereich – nur Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Uhu Gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1 zu Kriterium 11.8				11.8 + Abstand individuell gem. § 45b BNatSchG, Anlage 1
11.10	Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017			Fläche	
11.11	Geplante Naturschutzgebiete, Vorranggebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung			Fläche	

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
11.12 + 11.13	Vorranggebiet Biotopverbund-Textziele gem. RROP 2016, 1.Änderung 11.12: Offenlandlebensräume, Wälder, Wälder auf Dünen 11.13: Auen und Niederungen			Fläche, Linie	
11.14	Geplante Landschaftsschutzgebiete, Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung				Fläche
C.12	Gewässer, Wasserwirtschaft				
12.1 + 12.2	Wasser-/Gewässerflächen, 12,1 Gewässer 1. Ordnung + stehende Gewässer 12.2 + Abstand von 50 m gem. § 61 BNatSchG	Fläche + Abstand 50 m			
12.3 + 12.4	Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzzonen I + II		Fläche		
12.5	Deiche + Abstand 50 m gem. § 16 NDeichG	Fläche + Abstand 50 m			
12.6	Überschwemmungsgebiete Hauptgewässer (Vorranggebiete Hochwasserschutz RROP 2016) sowie Überschwemmungsgebiete Nebengewässer		Fläche		Fläche
C.13	Wald				
13.1	Historische alte Waldstandorte	Fläche			
13.2 + 13.3	13,2 Waldgebiet > 2 ha – ohne vorbelasteten Wald 13,3 Waldabstand = 0 m (Waldabstand durch Rotorinnerhalb gewährleistet)		Fläche		Fläche
13.4	Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP 2016				Fläche
D.	Weitere Kriterien der Raumordnung, Sonstige				
D.14	Rohstoffe, Boden				
14.1	Vorranggebiete Rohstoffgebiete gem. RROP 2016 + LROP 2022, Abbaugelände		Fläche		Fläche
14.2	Seismische Mess-Stationen + Abstand 2000 m (regionale Bedeutung)		Fläche + Abstand 2 km		

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss- Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
D.15	Sonstige				
15.1	Bundeswehr - Hubschrauber-Tiefflugstrecken				Fläche
15.2	Vorranggebiet Regionale Sportanlage gem. RROP 2016 Landkreis Verden		Fläche		
15.3	Vorranggebiet Abfallwirtschaft Sicherung Deponiestandort gem. RROP 2016 Landkreis Verden		Fläche		
15.4	Vorranggebiet Historische Kulturlandschaften gem. LROP 2022		Fläche		
15.5	Bodendenkmale, archäologische Denkmale				Fläche
15.6	Mindestgröße 3 Hektar				Anwendung Einzelfall
15.7	Bundeswehr – Liegenschaften	Fläche			
15.8	Bundeswehr – Kursführungsmindesthöhen, MVA				Fläche

Tabelle 6: Raumplanerische Kriterien: Ausschlusskriterien, Restriktionskriterien, Einzelfallkriterien

3. Begründung zu den aufzuhebenden Festlegungen, Rechtsbereinigung

Nachfolgend werden die aufzuhebenden Festlegungen zur Rechtsbereinigung begründet. Dabei sind Ergänzungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen:

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind rechtskräftige Festlegungen des RROP 2016 sowie des RROP 2016, 1. Änderung betroffen. Aufgrund einer Nicht-Vereinbarkeit mit Vorranggebieten Windenergienutzung sind diese zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

Von einer Aufhebung zur Rechtsbereinigung sind folgende Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 01 Satz 1, Zeichnerische Darstellung und Begründung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 01 Satz 2, Zeichnerische Darstellung und Begründung
- Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 02 Satz 9, Begründung inkl. Text-Beikarte
- Vorranggebiet Biotopverbund Wälder, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 02 Sätze 11-13, Begründung inkl. Text-Beikarte
- Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, RROP 2016, Kap. 3.2.1 06 Satz 2, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung sowie Begründung
- Vorbehaltsgebiet Wald, RROP 2016, Kap. 3.2.1 07, Beschreibende und Zeichnerische Darstellung sowie Begründung
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand, RROP 2016, Kap. 3.2.2 03, Zeichnerische Darstellung und Begründung
- Vorbehaltsgebiet Erholung, RROP 2016, Kap. 3.2.3 04, Zeichnerische Darstellung und Begründung

3.1 Begründung zu Kap. 3.1.2 Natur und Landschaft

Basis ist die Begründung zum RROP 2016, 1. Änderung.

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 01 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft wird wie folgt geändert:

Zu 3.1.2 01 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurden auf der Basis des Landschaftsrahmenplan 2008⁴² abgegrenzt. Die Darstellung der Gebiete ist nicht auf eine Schutzfunktion beschränkt. Mit den Gebietsausweisungen soll verstärkt der Entwicklungsfunktion Raum gegeben werden. Die Gebiete aus dem Landschaftsrahmenplan wurden für das RROP einer Abwägung mit entgegenstehenden raumordnerischen Belangen unterzogen (z. B. raumbedeutsames Gewerbe, Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung).

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft erfüllen Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen von Gebieten, die für Natur und Landschaft wertvoll und bedeutsam sind. Bei der Sicherungsfunktion steht der Schutz vor anderen gegenteiligen Nutzungsansprüchen im Vordergrund. Die Entwicklungsfunktion kennzeichnet geeignete, jedoch noch zu entwickelnde Gebiete. Sie sind von ihren Potenzialen her als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geeignet, weisen heute jedoch häufig noch keine oder nur wenig schutzwürdige Stellen auf. Oft stellen sie auch Puffer zu bereits schutzwürdigen Gebieten dar.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft beinhalten artenschutzrechtlich bedeutsame Gebiete, Moore, Wälder sowie Niederungsbereiche. Die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung steht der Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nicht entgegen.

Zu Satz 1 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Es handelt sich um Gebiete, die entweder bereits hoheitlich geschützt sind und/oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG erfüllen. Die Sicherungsfunktion überwiegt in der Regel die Entwicklungsfunktion.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft wurden ausgewiesen:

- Bestehende Naturschutzgebiete – Gebiete, für die bereits eine Naturschutzgebietsverordnung existiert (Gebiete gem. § 23 BNatSchG)
- Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen (Gebiete, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen)
- Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP 2017

Die Gebiete erfüllen folgende Kriterien:

- Landesvorgaben:
 - Für den Naturschutz landesweit wertvolle Bereiche/Biotope
 - Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz
 - Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz
 - Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP 2017
- Kriterien gemäß dem Landschaftsrahmenplan:
 - Gebiete mit sehr hoher bzw. hoher Bedeutung für den Artenschutz.
(Auch Gebiete mit Vorkommen national und landesweit bedeutsamer Arten gemäß LROP sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung)
 - Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung, Geest- und Hangkanten
 - Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), trockene nährstoffarme Standorte sowie naturhistorisch bedeutsame Dünen.
 - Biotoptypen extremer Standorte

⁴² Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden, Kap. 5.1.1. + 5.1.2

- Historische alte Waldstandorte
- Moore (Böden, die eine Torfmächtigkeit von 40 cm oder mehr aufweisen, natur historisch bedeutsame Moore
- naturnahe Fließ- und Stillgewässer
- Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorranggebiet Natur und Landschaft als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche nach § 249 (5) BauG der Windenergie der Vorrang gegeben. Der Umfang der Ausweisung der Vorranggebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 31.350 Hektar. Das entspricht ca. 40 % der Kreisfläche von 78.876 ha, zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ca. 61 % der Kreisfläche. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft überlagern sich mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, gehen aber weit über diese hinaus. Ohne eine Überplanung der Vorranggebiete Natur und Landschaft durch Windenergieflächen wäre eine Erreichung der Teilflächenziele Windenergie dem Landkreis Verden nicht möglich. Daher wird das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Natur und Landschaft geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauGB). Überplant werden nur Flächen, die noch nicht unter Naturschutz gestellt worden sind. Der Umfang der Überplanung beträgt ca. 641 ha, also ca. 2% des Umfangs der Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Die Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft wird in den Überschneidungsbereichen zurückgenommen.

Die Rücknahmen erstrecken sich in fast allen Gebieten auf Teilflächen des jeweiligen Vorranggebietes Natur und Landschaft. Die jeweiligen Schutzzwecke können in den verbleibenden Teilen des jeweiligen Vorranggebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden. Eine Ausnahme bildet das Vorranggebiet N97 Pracher Moor Nord in Achim, welches vollständig aufgehoben wird. Es handelt sich dabei um ein Gehölz mit Teichen mit einer Gesamtgröße von 2 Hektar. Das Gebiet wird fast vollständig in das Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-01 Achim-Embsen einbezogen. Es liegt randlich; eine Überlagerung durch Rotor ist möglich. Ein Erhalt der Teiche und Gehölze ist weiterhin gewährleistet.

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N1a	Beeke und Walle	Bachniederung mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Fischotter, Großer Brachvogel, Bekassine	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 “Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	Ja, 61
N1b	Otterstedt Beeke	Bachniederung mit Feuchtgrünland	LSG-VER 54 “Obere Beekeniederung	Nein
N2	Hohes Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	Nds. Moorschutzprogramm	Nein
N3a	Kreuzbuchen westlich	Waldgebiet		Nein
N3b	Kreuzbuchen östlich	Waldgebiet		Nein
N4	Bohnenkamp, südl. Seebergen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), offene Sandbereiche; Heuschrecken	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 “Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	Nein
N5	Dünen Surheide	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 3 „Surheide“	Nein
N6	Schäfermoor Ottersberg-Kampe	Moor mit Feuchtgrünland; Weißstorch		Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N7	Viehwischen, nördlich Otters- berg	Niederung mit Feuchtgrünland und Bruchwald auf Moor; Weißstorch		<u>Nein</u>
N8	Burgfeld bei Fischerhude	Waldgebiet auf Dünen	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 “Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	<u>Nein</u>
N9	Wümme	Flussniederung (Wümme) mit Grünland, Bruchwald und natur- nahen Gewässern; Fisch-otter, Weißstorch	EU- Vogelschutzgebiet V- 36 „Wümme-wiesen bei Fischerhude“, FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, FFH-Gebiet Nr. 39 “Wiestetal, Glindbusch, Borschelsmoor“, Nds. Gründlandschutz- programm, , NSG-LÜ 270 “Fischerhuder Wümmeniederung“, NSG-LÜ 295 “Wiestetal“, LSG-VER 55 “Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	<u>Ja, 34</u>
N10	Moorwald östlich L155	Moor mit Waldgebiet	FFH-Gebiet Nr. 38 “Wümmeniederung“	<u>Nein</u>
N11	Königsmoor Nord	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 49 „Königsmoor“	<u>Nein</u>
N12	Königsmoor Süd	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 49 „Königsmoor“	<u>Nein</u>
N13a	Oytertriften westl. K2	Niederung mit Grünland und Gehölzstrukturen		<u>Nein</u>
N13b	Oytertriften Sagehorn	Niederung mit Grünland und Gehölzstrukturen		<u>Nein</u>
N14	Kleines Moor Bassen	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Weißstorch		<u>Nein</u>
N15	Egypten	Waldgebiet		<u>Ja, 9</u>
N16	Ottersberger Moor	Moor mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Kreuzotter	NSG-LÜ 217 „Ottersberger Moor“	<u>Ja, 0,4</u>
N17	Wümmingen	Feuchtgrünland		<u>Nein</u>
N18	Tüchten	Wald- und Heidegebiet		<u>Ja, 9</u>
N19	Westlich Tüchten	Moor mit Feuchtgrünland		<u>Nein</u>
N20	Oyter See	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 39 „Baggersee Oyten“	<u>Ja, 4</u>
N21	Oytertriften-Süd	Niederung mit Grünland auf Moor		<u>Nein</u>
N22	Embsen	Niederung mit Grünland; Weißstorch		<u>Nein</u>
N23	Ueser Dicken	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N24	Badener Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten, Weißstorch	Nds. Moorschutzpro- gramm, LSG-VER 38 „Bullensee Etelsen“	<u>Ja, 0,2</u>
N25a	Posthausen nördlich	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter	Nds. Moorschutzpro- gramm	<u>Ja, 1</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N25b	Posthausen östlich	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Kreuzotter	Nds. Moorschutzpro- gramm	<u>Nein</u>
N25c	Hintzendorf- Langwedeler Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter	Nds. Moorschutzpro- gramm, LSG-VER 50 „Kiebitzmoor“	<u>Nein</u>
N25d	Langwedeler Mühlenbach	Niederung mit Feuchtgrünland auf Moor		<u>Nein</u>
N26	Haberloh	Waldgebiet	LSG-VER 12 „Haberloher Holz“	<u>Nein</u>
N27	Spanger Forst, Waller Moor	Moor mit Moorheide und Bruchwald; Kreuzotter	NSG-LÜ 133 „Waller Moor“, LSG-VER 12 „Haberloher Holz“	<u>Ja, 21</u>
N28	Spanger Holz	Waldgebiet		<u>Ja, 11</u>
N29	Holtumer Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Amphibien, Tag- und Nachtfalter	NSG-LÜ 58 "Auequelle"	<u>Ja, 114</u>
N30	Wedehof	Waldgebiet, Schwarzstorch	FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“, NSG-LÜ 348 „Wedeholz“	<u>Nein</u>
N31	nörtl. Groß Sehlingen	Heidegebiet mit naturnahem Gewässer (Teich); Moorfrosch		<u>Nein</u>
N32	Wald Odeweg	Waldgebiet; Schwarzstorch		<u>Nein</u>
N33	Odeweg, Weißes Moor	Moor mit Bruchwald; Kranich		<u>Nein</u>
N34	Achimer Bruch	Grünlandgebiet; Weißstorch		<u>Ja, 24</u>
NSG Lü-211	Achim, Ellisee	Gebiet mit Dünen, Sandmagerrasen und Heide, Kalt- /Frischluffentstehungsgebiet; großflächig landesweit wertvolle Biotop, Heuschrecken	FFH-Gebiet Nr. 253 "Sandtrockenrasen Achim", NSG-LÜ 211 "Sandtrockenrasen Achim"	<u>Nein</u>
N36	Etelser Holz, Verdener Berg	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N37	Berkelsmoor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Heuschrecken		<u>Nein</u>
N38	Schülingen	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N39	Wald Steinberg/ Völkersen	Waldgebiet		<u>Ja, 8</u>
N40	Bollener Marsch	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Weißstorch		<u>Nein</u>
N41	Clüverswerder/ Corporalsdeich	Gebiet mit Sandtrockenrasen, Wald und Gewässern (Teich) sowie Flussniederung (Weser); landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 56 "Weserniederung"	<u>Nein</u>
N42	Achim-Bierden Braake	Weser-Altarm im Bereich der Flussniederung; landesweit wertvoller Bereich für Pflan- zenarten	LSG-VER 56 "Weserniederung"	<u>Nein</u>
N43	Weserniederung	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Weißstorch, Gastvogelbereich	Nds. Grünlandschutz- programm, LSG-VER 56 "Weserniederung"	<u>Nein</u>
N44	Grinden Marsch	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel, Wachtelkönig, Weißstorch	LSG-VER 56 "Weserniederung "	<u>Nein</u>
N45	Alte Aller Langwedel	Aller-Altarm im Bereich der Fluss- niederung, Grünlandentwicklung; Libellen	Nds. Weißstorchpro- gramm, Nds. Grün- landschutzprogramm, LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"	<u>Nein</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N46	Hang Cluven- hagen	Gebiet mit Dünen und Sand- trockenrasen	LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"	<u>Nein</u>
N47	Langwedel Häsefeld	Waldgebiet, Kalt-/Frischlufftentste- hungsgebiet		<u>Nein</u>
N48	Dauelser Bruch	Bruchwald und Feucht- und Nass- grünland; Weißstorch	Nds. Weißstorchpro- gramm, Nds. Grün- landschutzprogramm, LSG-VER 46 "Dauelser Bruch	<u>Nein</u>
N49	Förth-Nindorf, Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), Kalt-/ Frischlufftentstehungsgebiet		<u>Nein</u>
N50	Halse u. Waller Flachteiche	Bachniederung (Halse) mit Grünland, naturnahem Gewässer, Kalt-/Frischlufftentstehungsgebiet; Amphibien, stark gefährdete Pflanzenarten, Zauneidechse	FFH-Gebiete Nr. 274 "Sandgrube bei Walle", Nr. 275 "Dü- nengebiet bei Neu- mühlen" und Nr. 406 "Poggenmoor", LSG- VER 17 "Halsetal", LSG-VER 29 "Hügel- gräberheide am Halsetal", LSG-VER 30 „Sachsenhain“, NSG-LÜ 338 „Waller Flachteiche“, NSG-LÜ „Dünengebiet bei Neumühlen“	<u>Nein</u>
N51	Wald Deelsen	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N52	Wald südl. Brammer	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N53	Hakenbach u. Gohbach	Bachniederung (Haken- und Gohbach); Fischotter, Schwarzstorch		<u>Nein</u>
N54	Heckengebiet Riede	Heckengebiet	LSG-VER 53 "Heckenlandschaft bei Riede"	<u>Nein</u>
N55	Adeliges Holz	Waldgebiet	LSG-VER 48 "Adeliges Holz"	<u>Nein</u>
N56	Emtinghausen- Bahlum Willenbruch	Grünlandgebiet; Weißstorch		<u>Nein</u>
N57	Emtinghausen- Ost	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstwiesen, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		<u>Nein</u>
N58	Beppener / Schwarmer Bruch	Bachniederungsgebiet (Eiter) und angrenzende Bereiche; national wertvoller Bereich für Brutvögel, landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel, Weihen		<u>Ja, 37</u>
N59a	südlich Blender	Ortsrandgebiet: Kopfbäume und Hecken; Steinkauz	NSG-LÜ 23 "Blender See"	<u>Nein</u>
N59b	Oiste Wind	Gebiet mit Hecken und Kopfbäumen, Grünlandentwicklung; Steinkauz		<u>Ja, 166</u>
N60	Oiste	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		<u>Nein</u>
N61	Amedorf	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		<u>Nein</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N62	Ritzenbergen	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		<u>Nein</u>
N63a	Aller Nord	Flussniederung (Aller) mit Grünland, naturnahen Gewässern, Weiden, Röhricht und Auwaldresten; Fischotter, Weißstorch, Libellen	EU-Vogelschutzgebiet V-23 "Untere Allerniederung", FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	<u>Nein</u>
N63b	Aller Süd	Flussniederung (Aller) mit Grünland, naturnahen Gewässern, Weiden und Röhricht; Fischotter, Weißstorch. Libellen	EU-Vogelschutzgebiet V-23 "Untere Allerniederung", FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	<u>Nein</u>
N64	Düne Dauelsen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 30 "Sachsenhain"	<u>Nein</u>
N65a	Stadtwald Verden Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatische Bedeutung	FFH-Gebiet Nr. 275 "Dünengebiet bei Neumühlen", NSG-LÜ 7 "Dünengebiet bei Neumühlen"	<u>Nein</u>
N66a	Horst Kirchlinteln, westl. Teil	Naturnahe ehemalige Abbaugewässer; landesweit wertvolle Biotope, landesweit wertvoller Bereich für Amphibien u. Libellen		<u>Nein</u>
N66b	Horst Kirchlinteln, östl. Teil	Quellhang Scharnhorst; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten		<u>Nein</u>
N67	Wald Lindhoop	Waldgebiet; Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop“, NSG-LÜ 337 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“	<u>Nein</u>
N68	Hügelgräberheide Kirchlinteln	Heide- und Waldgebiet; ", Kreuzotter, Zauneidechse	NSG-LÜ 15 "Hügelgräberheide Kirchlinteln"	<u>Nein</u>
N69	Wald östl. Ortsrand Kirchlinteln	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N70	Wald Lintelner Stüh	Waldgebiet		<u>Ja, 2</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N71	Gohbeck/Groß Heins	Waldgebiet und Grünland; Fischotter, landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde“, NSG-LÜ 347 „Lehrdetal“, LSG- VER 61 „Lehrde- wiesen“	<u>Nein</u>
N72	Gohbach Weitz- mühlen/ Mün- dung (BAB 27 bis Mündung)	Bachniederung (Gohbach) mit Grünland, Ufergehölzen und Bruchwald, Kalt- /Frischluffentstehungsgebiet; Fischotter	LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	<u>Nein</u>
N73	Gohbach/Hühner moor	Bachniederung (Gohbach) mit Grünland, Ufergehölzen und Bruchwald; Fischotter	NSG-LÜ 218 "Hühnermoor"	<u>Nein</u>
N74a	Salingsloher Forst – nördlich BAB 27	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N74b	Salingsloher Forst – südlich BAB 27	Waldgebiet; Großer Brachvogel (im Übergang zur Lehrde)	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“	<u>Ja, 62</u>
N75	Verdenermoor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	FFH_Gebiet Nr. 276 Lehrde und Eich“, NSG-LÜ 176 "Verdener Moor", Nds. Moorschutzpro- gramm	<u>Nein</u>
N76	Westl. Döhl- bergen	Grünlandgebiet in Flussniederung (Aller); Steinkauz		<u>Nein</u>
N77	Döhlbergen	Gebiet mit ehem. Abbaugewässern, naturnahen Gewässern (Teiche), Feucht- und Nasswäldern und Orts- randstrukturen: Obstbäume, Kopf- bäume, Hecken; Grün- landentwicklung; Steinkauz	Nds. Weißstorchpro- gramm, Nds. Grün- landschutzprogramm	<u>Ja, 7</u>
N78	Dünen Luttum	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, LSG-VER 58 „Untere Allerniede- rung im Landkreis Verden“	<u>Nein</u>
N79	Armsen, Ned- denaverbergen, ehem. Lehrde- niederung	Niederung mit Feuchtgrünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Libellen, Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdetal“	<u>Nein</u>
N80	Lehrde	Grünlandgeprägte Niederung mit Feuchtgrünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Libellen	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, NSG-LÜ 247 „Lehr- detal“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“	<u>Nein</u>
N81	Dünen Hohen- averbergen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)		<u>Ja, 25</u>
N82	östlich Stern- men, Grafel	Waldgebiet		<u>Nein</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N83	Dörverdener Wiesen	Kleinteilig strukturiertes Gebiet mit Wald, Grünland, Hecken und Baumreihen; Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 422 "Mausohr-Habitats nördlich Nienburg", LSG-VER 44 "Dör- verdener Wiesen und Barnstedter See", LSG-VER 60 „Fle- dermauswälder Dör- verden“	<u>Nein</u>
N84	Barnstedt	Gebiet mit Wald, Grünland und Auwaldresten; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 44 "Dörverdener Wiesen und Barnstedter See"	<u>Nein</u>
N85	Mühlensee Hülsen	Ehemaliger Aller-Altarm mit Feuchtgrünland; Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Nds. Weiß- storchprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	<u>Nein</u>
N86	Dünen Otersen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 27 „Oterser Dünen“, LSG-VER 45 „Große und kleine Moorteile Otersen“, LSG-VER 61 „Lehr- dewiesen“	<u>Ja, 31</u>
N87	Oterser Bruch	Niederung mit Bruchwald und Grünland	LSG-VER 28 "Oterser Bruch"	<u>Ja, 15</u>
N88	Dünen südl. Dörverden	Waldgebiet auf Dünen (Relief); Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Habitats nördlich Nienburg“, LSG-VER 60 „Fleder- mauswälder Dör- verden“	<u>Nein</u>
N89	Stedorfer Bruch u. Höpen	Feucht- und Nasswälder; Schwarzstorch	LSG-VER 37 "Hügel- gräberheide bei Diensthop"	<u>Ja, 7</u>
N90	südwestl. Hül- sen, Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)		<u>Ja, 2</u>
N91	Gänsemoor, westl. Donner- horst	Heidegebiet; Zauneidechse		<u>Ja, 10</u>
N92	Wald südl. Hülsen	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N93	Donnerhorst	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N95	Wald bei Egypten	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N96	Wald bei Groß- hollen	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N97	Pracher Moor Tümpel, Achim	Gebiet mit naturnahem Tümpel		<u>Ja, 2 – Vollständige Aufhebung</u>
N98	Pracher Moor Wald, Achim	Gebiet mit naturnahem Feucht- wald		<u>Nein</u>
N99	Wald bei Achim- Borstel	Niederung mit Feuchtwald und naturnahem Stillgewässer		<u>Nein</u>
N100	Wald Gr. Seh- lingen westl	Waldgebiet		<u>Nein</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N99	Wald bei Achim- Borstel	Niederung mit Feuchtwald und naturnahem Stillgewässer		<u>Nein</u>
N100	Wald Gr. Seh- lingen westl	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N101	Wald Gr. Seh- lingen östl	Waldgebiet		<u>Nein</u>
N102	östlich Klein Heins	Niederung mit Feucht-/ Nass- grünland, naturnahem Tümpel und naturnahem Wald; Kranich		<u>Nein</u>
	Weser (LROP) Langwedel – Dörverden	Flussniederung (Weser) mit Grünland	LSG-VER 56 „Weserniederung“	<u>Nein</u>
	Schmobach (LROP)	Bachniederung (Schmobach) mit Grünland		<u>Nein</u>
	Spanger Holz (LROP)	Waldgebiet		<u>Nein</u>
	Weser bei Achim (LROP)	Flussniederung (Weser) mit Grünland	LSG-VER 56 „Weserniederung“	<u>Nein</u>

Tabelle 7: Vorranggebiete Natur und Landschaft

In der Tabelle wurde die gleiche Gebietsnummer und die gleiche Gebietsbezeichnung wie im Landschaftsrahmenplan verwendet, siehe Landschaftsrahmenplan 2008, Text Kapitel 5.1.1 sowie Karte 5: Schutz, Pflege und Entwicklung. Abweichungen ergeben sich aus der Teilung einiger Gebietsvorschläge. In dem Fall wurden eine Nummerierung mit a, b, c etc. und eine neue, an der Örtlichkeit orientierte Bezeichnung getroffen.

Die 4 als letztes aufgeführte Gebiete sind im LROP 2017 gesicherte Vorranggebiete Biotopverbund, die im RROP auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt wurden. Diese sind nicht im Landschaftsrahmenplan 2008 hinterlegt. Eine Gebietsnummer wurde ihnen daher nicht zugeteilt.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind gleichzeitig Kernflächen des Biotopverbundes. Für die Entwicklung dieser Gebiete sind grundsätzlich alle Programme auf Bundes- und Landesebene als geeignete Instrumente zu nutzen. Auch die Programme des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde sind geeignet, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Die Maßnahmen sind inhaltlich auf die wertgebenden Bestandteile der einzelnen Vorranggebiete abzustimmen.

Zu Satz 2 Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Es handelt sich um Gebiete, die entweder bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG bereits heute erfüllen. Die Entwicklungsfunktion überwiegt in der Regel die Sicherungsfunktion. Die Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten oder Gebietsstrukturen kann nur mit den Grundeigentümern umgesetzt werden; der Angebotsnaturschutz hat eine große Bedeutung.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben darüber hinaus eine wichtige Funktion als Puffer- und Ergänzungsflächen für die Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurden ausgewiesen:

- Bestehende Landschaftsschutzgebiete, für die bereits eine Landschaftsschutzgebietsverordnung existiert, (Gebiete nach § 26 BNatSchG)
- Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (Gebiete, die die Kriterien gemäß § 26 BNatSchG erfüllen)

Die Gebiete erfüllen folgende Kriterien:

- Biotope mit hoher und mittlerer Bedeutung
- Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung

- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung, Plaggenesche
- Landesweit und regional seltene Böden
- Böden mit hoher Grundwasserneubildungsrate
- Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche nach § 249 (5) BauG der Windenergie der Vorrang gegeben. Der Umfang der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 16.700 Hektar. Das entspricht ca. 21 % der Kreisfläche von 78.876 ha, zusammen mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft ca. 61 % der Kreisfläche. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagern sich z.T. mit Landschaftsschutzgebieten, umfassen aber weitere Gebiete, die eine Funktion als Entwicklungsgebiete bzw. eine Pufferfunktion haben. Ohne eine Überplanung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft durch Windenergieflächen wäre eine Erreichung der Teilflächenziele Windenergie dem Landkreis Verden nicht möglich. Daher wird der raumordnerische Grundsatz Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauGB). Überplant werden nur Flächen, die noch nicht unter Naturschutz gestellt worden sind. Der Umfang der Überplanung beträgt 782,2 ha, also ca. 4,7% des Umfangs der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird in den Überschneidungsbereichen zurückgenommen.

Die Rücknahmen erstrecken sich auf Teilflächen des jeweiligen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Die jeweiligen Schutzzwecke können in den verbleibenden Teilen des jeweiligen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden.

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	<u>Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienut- zung in Hektar</u>
L1	Zufluss Otterstedter Beeke	Niederung mit Grünland und Wall- hecken	LSG-VER 54 "Obere Beekeniederung", Wallhecken nach § 33 NNatG	<u>Nein</u>
L2	Nördl. Ottersberger Moor	Moorniederung mit Grünland		<u>Ja, 20</u>
L3a	Posthausen	Moorniederung mit Grünland, Fin- dorffsche Siedlungsstruktur	Nds. Moorschutzprogramm	<u>Ja, 1</u>
L3b	Posthausen östlich	Moorniederung mit Grünland, Fin- dorffsche Siedlungsstruktur	Nds. Moorschutzprogramm	<u>Nein</u>
L3c	Wümmingen östlich	Moorniederung mit Grünland, Fin- dorffsche Siedlungsstruktur		<u>Nein</u>
L3d	Östlich Ottersberger Moor	Moorniederung mit Grünland		<u>Nein</u>
L4a	Bassener Grund	Niederung (Bassener Mühlengraben) mit Grünland		<u>Nein</u>
L4b	Bassener Mühlengraben	Niederung (Bassener Mühlengraben) mit Grünland	Nds. Moorschutzprogramm	<u>Nein</u>
L5a	Embser Bruch	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch		<u>Ja, 48</u>
L5b	Achim-Uphusen	Moorniederung mit Grünland; Nahrungs-habitat Weißstorch		<u>Ja, 9</u>
L5c	Achimer Bruch Siedlung	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch		<u>Nein</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	<u>Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienut- zung in Hektar</u>
L6	Achim Scheef- moorgraben	Grabenniederung (Scheefmoor- graben) mit Grünland		<u>Ja, 0,1</u>
L7	Badener Moor	Moorniederung mit Grünland	Nds. Moorschutzprogramm	<u>Nein</u>
L8	Grasdorf	Moorniederung mit Grünland		<u>Nein</u>
L9a	Giersberg südl. Deponie	Quellbereich Berkelsmoorgraben, Niederung, Grünlandentwicklung	Nds. Moorschutzprogramm	<u>Ja, 14</u>
L9b	Berkelsmoor	Moorniederung mit Grünland		<u>Nein</u>
L10a	Völkersen	Moorniederung mit Grünland	LSG-VER 12 „Haberloher Holz“	<u>Ja, 180</u>
L10b	Langwedel Förth	Moorniederung mit Grünland; Kalt-/Frisch-luftentstehungsgebiet		<u>Nein</u>
L11	südlich Völkersen	Niederung mit Grünland		<u>Nein</u>
L12	nördlich Deelsen	Waldgebiet		<u>Nein</u>
L13	Brammer	Waldgebiet mit Feuchtwald		<u>Ja, 2</u>
L14	Niederung Kreepener Bach	Bachniederung (Kreepener Bach) mit Grünland		<u>Ja, 0,1</u>
L15	südlich Odeweg	Ortsrandgebiet mit Grünland und Gehölzen		<u>Nein</u>
L16	Weserniederung Bollerholz- Horstedt	Flussniederung (Weser) mit Grün- land, Altgewässern und Hecken	LSG-VER 56 "Weserniederung"	<u>Nein</u>
L17	Bereich zw. Baden und Etelsen	Bereich der flach abfallenden Geestkante; Kalt- /Frischlufentstehungsgebiet		<u>Nein</u>
L18	Weserniederung Langwedel	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Weißstorch	Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grün- landschutzprogramm, LSG-VER 30 "Sachsenhain", LSG-VER 56 "Weserniederung", LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"	<u>Nein</u>
L19	südlich Nindorf	Niederung und Dünenausläufer; Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet		<u>Nein</u>
L20	Wald südlich Deelsen	Waldgebiet; Amphibien		<u>Nein</u>
L21	Hingstmoor	Moorniederung mit Grünland		<u>Ja, 9</u>
L22	Klein Heins	Ortsrandgebiet mit Grünland und Gehölzen		<u>Nein</u>
L23a	Intschede	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz		<u>Nein</u>
L23b	Horstedt-Eißel	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz	LSG-VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“	<u>Ja, 44</u>
L23c	Blender-Oiste	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz		<u>Ja, 12</u>
L24	Riede-Imhorst	Kleinteilig gegliederte Bruchland- schaft mit Grünland und Hofgehölzen		<u>Ja, 64</u>
L25	Emtinghausen- Bahlum	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz		<u>Ja, 20</u>

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	<u>Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienut- zung in Hektar</u>
L26	Blender-Holtorf	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz		<u>Ja, 14</u>
L27	Wulmstorfer Wald	Waldgebiet		<u>Nein</u>
L28a	Weserniederung Verden	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Rastvögel	LSG-VER 47 "Amedorfer Stau", LSG-VER 56 "Weserniederung"	<u>Nein</u>
L28b	Weserniederung Dörverden	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Rastvögel		<u>Nein</u>
L29a	Stadtwald Verden	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband	FFH-Gebiet Nr. 275 „Dünengebiet bei Neumühlen“, LSG-VER 17 „Halsetal“, NSG-LÜ 7 „Dünengebiet Neumühlen“	<u>Nein</u>
L29b	Dovemühlen	Waldgebiet		<u>Nein</u>
L30	Finkenberg, Hexenmoor	Moorniederung mit Grünland und mageren Standorten, klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband		<u>Nein</u>
L31	Bereich Luttm/ Weitzmühlen	Waldgebiet	LSG-VER 35 "Moor und Bruchwald bei Eitze"	<u>Ja, 11</u>
L32	Döhlbergen	Ortsrandgebiet mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz		<u>Nein</u>
L33	Östlich Armsen	Ackerlandschaft mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen		<u>Ja, 79</u>
L34	Stemmen	Niederung mit Grünland		<u>Nein</u>
L35	Allerniederung bei Otersen	Niederung mit Grünland; Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 206 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	<u>Nein</u>
L36	Wald südlich Diensthop	Waldgebiet		<u>Ja, 8</u>
L37	südlich Hülsen	Niederung mit Grünland		<u>Ja, 236</u>
LSG44	Nördlich Dörverdener Wiesen	Kleinteilig strukturiertes Gebiet mit Wald, Hecken und Baumreihen	LSG-VER 44 „Dörverdener Wiesen“	<u>Nein</u>
LSG56	Weserniederung Achim	Flussniederung (Weser) mit Grünland, Hecken, Gewässern, Baumgruppen und Gehölzen; Weißstorch, Gastvögel	Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 56 „Weserniederung“	<u>Nein</u>
L_N11	Behlingsee Oyten	Stillgewässer, Badeseesee		<u>Nein</u>
L_N20	Oyter See	Stillgewässer, Badeseesee	LSG-VER 39 "Baggersee Oyten"	<u>Nein</u>
L_N35	Achimer Stadtwald	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband	LSG-VER 10 "Schraderberg und Dünengelände"	<u>Nein</u>

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete	<u>Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar</u>
L_N67	Lindhoop	Waldgebiet	FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop“, NSG-LÜ 337 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“	<u>Nein</u>

Tabelle 8: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

In der Tabelle wurde die gleiche Gebietsnummer und Gebietsbezeichnung wie im Landschaftsrahmenplan verwendet, siehe Landschaftsrahmenplan 2008, Text Kapitel 5.1.1 sowie Karte 5: Schutz, Pflege und Entwicklung. Abweichungen ergeben sich aus der Teilung einiger Gebietsvorschläge. In dem Fall wurde eine Nummerierung mit a, b, c etc. und eine neue, an der Örtlichkeit orientierte Bezeichnung getroffen.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind gleichzeitig Verbindungsflächen des Biotopverbundes. Für die Entwicklung dieser Gebiete sollen die Programme des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde (Angebotsnaturschutz) Verwendung finden. Projektbezogene Bundes- und Landesprogramme sollten ergänzend genutzt werden. Die Maßnahmen sind inhaltlich auf die wertgebenden Bestandteile der einzelnen Vorbehaltsgebiete abzustimmen.

Zu 3.1.2 02 Vorranggebiete Biotopverbund

Basis ist die Begründung zum RROP 2016, 1. Änderung.

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 02 Vorranggebiete Biotopverbund wird wie folgt geändert:

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 Biotopverbund Sätze 1-6 wird nicht geändert.

In der Begründung zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund Sätze 7+8 (Biotopverbund Auen und Niederungen) wird die Nummerierung der Beikarte von Abb. 1 zu Abb. 4 geändert.

Zu den Sätzen 7 und 8 Biotopverbund Auen und Niederungen (Beikarte Abb. 44, Biotopverbund Auen und Niederungen)

Das Grünland in den Auen und Niederungen der Fließgewässer bildet den Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten wie z.B. die Singschwäne und eine Vielzahl von Enten und Gänsen. Die Rastvögel nutzen dabei auch die angrenzend an die Niederung liegenden Ackerflächen in den Wintermonaten zur Nahrungsaufnahme. Je nach Menge und Zeitdauer der Hochwasserereignisse – insbesondere bei Aller, Weser und Wümme - werden diese Flächen genutzt. In den Sommermonaten wird das Grünland schwerpunktmäßig vom Weißstorch als Nahrungsraum genutzt. Der Weißstorch ist Leittierart für die grünlandgeprägten Auen und Niederungen. Zur Sicherung der Lebensraumfunktion gehört auch die Sicherung des ungestörten An- und Abfliegens zu und von den Nahrungshabitaten zum Horst. In dem sehr extensiv genutzten sogenannten Nassen Dreieck der Wümme finden Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Wachtelkönig einen ungestörten Lebensraum.

In Abb. 44 sind die Auen und Niederungen sowie die zur Zeit besetzten Weißstorchhorste dargestellt.

Um den Grünlandanteil in den Auen und Niederungen zu erhalten und mittelfristig zu erhöhen, soll das Grünlandprogramm des Landkreises genutzt und fortgeführt werden. Auch die Qualität des Grünlandes - hinsichtlich der Artenvielfalt - ist für den Artenschutz von hoher Bedeutung. Intensiv genutztes Grünland (6 maliges Mähen pro Jahr) sichert zwar den Boden vor Wassererosion im Winter, aber weder Wiesenvögel wie z.B. der Kiebitz noch Insekten finden dort einen geeigneten Lebensraum.

Die extensive Grünlandnutzung, bei der der erste (von maximal zwei Mahdterminen) Anfang bis Mitte Juni stattfindet, wird z.B. auf den kreiseigenen Flächen in der Allerniederung mit den Pächtern so gesteuert, dass der Weißstorch ein durchgängiges "Futterangebot" im Monat Juni erhält. Sie ist daher vorzuziehen.

In der Abbildung zu den Sätzen 7 und 8 wird das Wort „Beikarte“ eingefügt.

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund bisherige Sätze 9 + 10 (Offenlandlebensräume) wird wie nachstehend geändert. Die Beikarte zur Begründung Offenlandlebensräume wird durch die im nachfolgenden Text enthaltenen Karte ersetzt..

Zu den Sätzen 9, ~~und~~ 10 und 11 Biotopverbund Offenlandlebensräume (Beikarte Abb. 25 Biotopverbund Offenlandlebensräume)

Zu Satz 9

Die Offenlandlebensräume südwestlich der Weser sind geprägt durch freiwachsende Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbaumbestände und Feldgehölze. An den Ortsrändern sowie in den Grabenniederungen befinden sich Grünlandflächen und einzelne Stillgewässer. Der Steinkauz hat hier im Kreisgebiet seine Hauptverbreitung. Diese Eulenart ist auf kleinteilig genutzte Landschaften mit Grünland und Kopfbaumbestand angewiesen. Die ehemaligen Bruchgebiete Bepener Bruch und westlich Riede/Felde werden zum größten Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Röhrichtbestände sind nur noch rudimentär vorhanden, aber die offenen Lebensräume werden von den bodenbrütenden Weihen (Wiesenweihe und Rohrweihe) genutzt.

In der Beikarte Abb. 25 sind die Offenlandlebensräume sowie die im Jahr 2018 besetzten Steinkauzbrutplätze dargestellt. Räumlich erstreckt sich der im Ziel genannte Bereich südwestlich

der Weser im Wesentlichen auf das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen sowie auf Teile von Verden und Dörverden:

- Bereich westlich Riede, westlich Emtinghausen
- Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede,
- Ritzenbergen, Blender-Einste
- Bereich zwischen Thedinghausen und Emtinghausen zwischen Syker Straße und Eiter
- Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen
- Bereich westlich Blender, Hiddestorf
- Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze
- Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen.

Zu Satz 10

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorranggebiet Biotopverbund Offenland als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche gem. § 249 Abs. 5 BauGB der Windenergie der Vorrang gegeben. In den überplanten Bereichen wird die Darstellung als Biotopverbund Offenland zurückgenommen. Der Umfang der Rücknahme beträgt 536 ha.

Zu Satz 11

Die kreiseigenen Förderprogramme "Belebung der Landschaft" und "ordnungsgemäße Hecken- und Kopfbaumpflege" sollen genutzt und fortgeführt werden, um die Hecken-Kopfbaum-Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Auch das kreiseigene Steinkauzprogramm, bei dem an Privatpersonen mit älteren Obstbaumwiesen oder alten Kopfbaumbeständen Niströhren vergeben werden, soll fortgeführt werden.

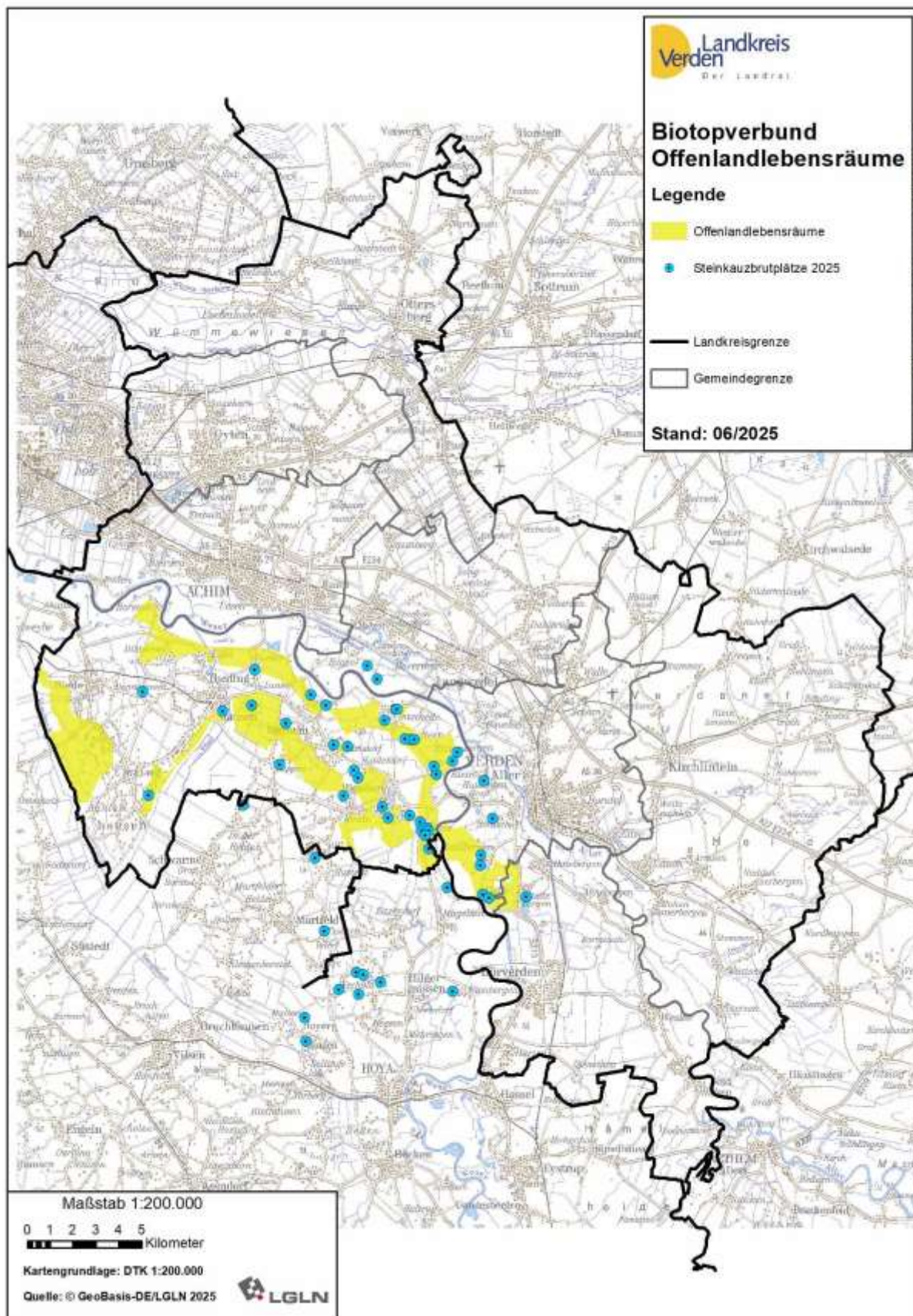


Abbildung 28: Beikarte Abb. 25 – Biotopverbund Offenlandlebensräume

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 02 zu den bisherigen Sätzen 11-14 – neu Sätze 12-16 wird wie folgt geändert:

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund zu den bisherigen Sätzen 11-14 (Wälder)- neu Sätze 12-16 wird wie nachstehend geändert. Die Beikarte zur Begründung Wälder wird durch die im nachfolgenden Text enthaltenen Karte ersetzt. Es wird eine Karte zur Lage von Vorranggebieten Windenergienutzung in Großen Waldarealen ergänzt.

Zu den Sätzen 11, 12, 13 und 14 12-16 Biotopverbund Wälder (Beikarte Abb. 36 Wälder)

Zu Satz 12

Das Ziel "große zusammenhängende naturnahe Waldbestände zu entwickeln" wird mit der Zielsetzung zur Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen für wildlebende Tierarten inhaltlich konkretisiert. In einzelnen Wäldern hat z.B. der Uhu - als größte Eulenart - eine Lebensstätte gefunden.

In der Beikarte Abb. 36 sind die vorhandenen Waldflächen sowie die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils dargestellt.

Die im Ziel genannten sechs großen Waldareale sind in der Beikarte verortet.

- Areal 1 mit: Wittkoppenberg, Badener Holz und Etelser Holz
- Areal 2 mit: Haberloher Busch, Spanger Forst und Steinberg
- Areal 3 mit: Wedeholz, Botterbusch, Wald bei Deelsen, Lindhoop und Stadtwald Verden
- Areal 4 mit: Lintelner Stüh, Wald Dröge Heide und Holtbusch
- Areal 5 mit: Salingsloher Forst, Wald nordöstlich Neddenaverbergen und Wald nördlich Armsen
- Areal 6 mit: Wald östlich Dörverden, Stedorfer Bruch, Diensthoper Holz, Höpen, Wald westlich Hülsen und Wald westlich Donnerhorst

Zu Satz 13

Bei den Vorranggebieten Biotopverbund Wälder handelt es sich z.T. um Gebiete, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen oder in diese als Waldecken hineinragen. Hier wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche gem. § 249 Abs. 5 BauGB der Windenergie der Vorrang gegeben. In den überplanten Bereichen wird die Darstellung als Biotopverbund Vorranggebiet Wälder zurückgenommen. Der Umfang der Rücknahmen beträgt 73 ha. Siehe dazu auch Beikarte Abb. 7.

Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in den großen Waldarealen Areal 2, 3, 4, 5 und 6.

Zu den Sätzen 14 und 15

Um das jeweilige Zusammenwachsen ~~dieser~~ der oben genannten sechs Waldareale und die Entwicklung der Lebensraumfunktionen zu erreichen, sollen die in der Zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils genutzt werden. Als Verbindungsflächen zwischen den Waldflächen eignen sich auch freiwachsende Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Das kreiseigene Programm "Belebung der Landschaft" unterstützt Maßnahmen zur Aufwertung und Verbindung der Wälder und soll fortgeführt werden.

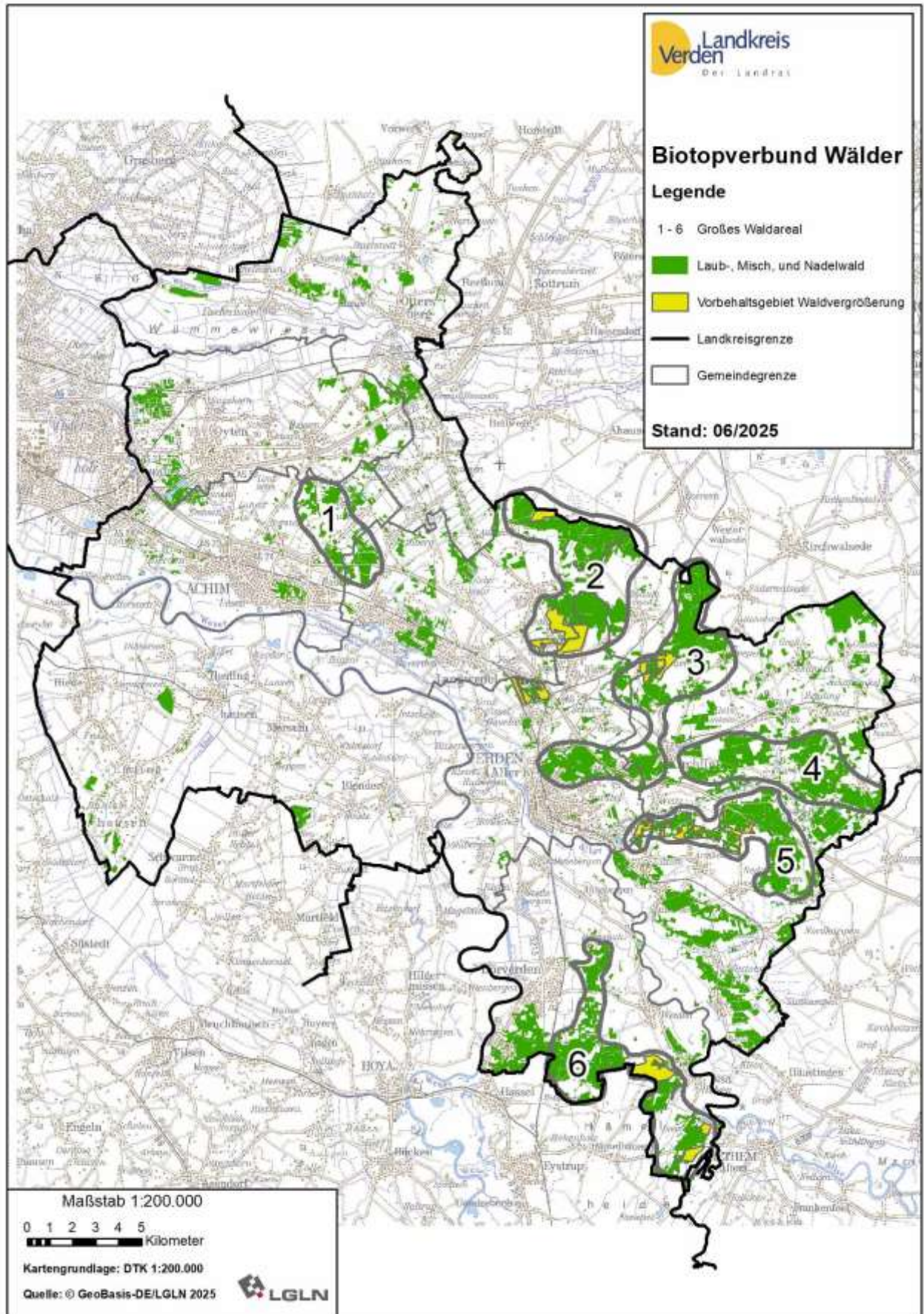


Abbildung 29: Beikarte Abb. 36 - Biotopverbund Wälder

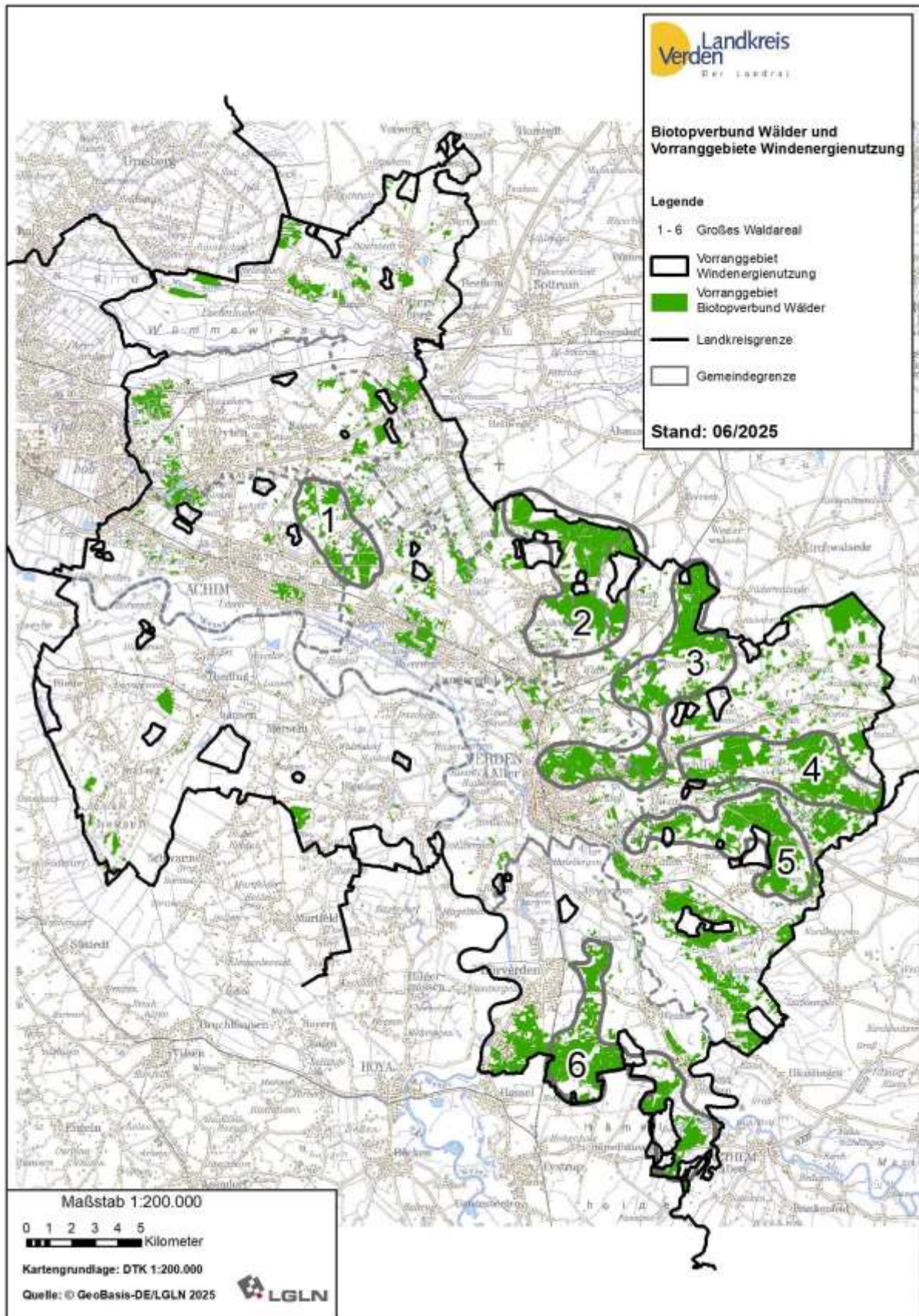


Abbildung 30: Beikarte Abb. 7 - Biotopverbund Wälder und Vorranggebiete Windenergienutzung

Die Begründung zu Kap. 3.1.2 02 zu den bisherigen Sätzen 15 und 16 (Biotopverbund Wälder auf Dünen) wird neu zu den Sätzen 17 und 18. Zudem wird die Nummerierung der Beikarte von Abb. 4 zu Abb. 8 geändert. In der Abbildung zu den Sätzen 17 und 18 wird das Wort „Beikarte“ eingefügt.

3.2 Begründung zu Kap. 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Basis ist die Begründung zum RROP 2016.

Die Begründung zu Kap. 3.2.1.2 06 Erhöhung Waldanteil, Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung wird wie folgt geändert:

Zu 3.2.1 06 Erhöhung des Waldanteils, Vorbehaltsgebiete zur Erhöhung des Waldanteils, Vermeidung Waldumwandlung

Zu den Sätzen 1 und 2

Aufgrund der extremen Waldarmut in großen Teilen des Kreisgebietes ist der Landkreis bestrebt, den Waldflächenanteil im Landkreis Verden zu erhöhen. Die Vergrößerung des Waldanteils ist dabei wichtiger Bestandteil der Klimaschutzstrategie des Landkreises Verden. In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete ~~Waldvergrößerung zur Vergrößerung des Waldanteils~~ festgelegt, die sich besonders für Aufforstungen eignen.

Es handelt sich um Gebiete, die im Sinne des Biotopverbundes und des Artenaustausches zwischen Wäldern von hoher Bedeutung sind. Geprägt sind die Gebiete durch große vorhandene Wälder in der Nachbarschaft, die durch die Bewaldung miteinander verbunden werden sollen. Die Vorbehaltsgebiete ~~Waldvergrößerung zur Vergrößerung des Waldanteils~~ werden i.d.R. derzeit landwirtschaftlich genutzt. Waldanlage erfolgt in erster Linie durch Aufforstung.

Folgende Gebiete werden nicht als Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung dargestellt:

- vorhandener Wald
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Verkehrsstrassen

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche der Windenergie der Vorrang gegeben. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich um Gebiete, die an Wald angrenzen, derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei handelt es sich um potenzielle Aufforstungsgebiete. Der Landkreis Verden versucht, bei der Windkraftplanung eine Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für eine Bewaldung weitestgehend zu vermeiden. Die Erreichung der Flächenziele ist jedoch nicht möglich ohne eine teilweise Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils. Daher wird der raumordnerische Grundsatz Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauG). Der Umfang der Rücknahmen beträgt insgesamt ca. 93 ha. Wie der Umweltbericht zeigt, sind von der Rücknahme auch größere Flächen betroffen. Eine zukünftige Bewaldung dieser landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Rücknahme als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils und Darstellung als Vorranggebiet Windenergienutzung erschwert bzw. unmöglich gemacht. Eine Bewaldung bzw. eine Aufforstung kann jedoch auch ohne Darstellung als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils erfolgen.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils wird in den Bereichen, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, zurückgenommen.

Gebietsnummer	Gebiet	angrenzender Wald größer 100 Hektar	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
1	Spanger Holz	Spanger Forst	Ja, 8
2	Schülingen/Holtebüttel	Wald Steinberg westlich B215	Nein
3	Deelsen/Wedehof	Wedehof südl. K11 und Wald Deelsen	Nein
4	Nindorf	--	Nein
5	Salingsloh	--	Ja, 15
6	Hülsen/Diensthop	Wald südwestlich Hülsen	Ja, 47
7	Donnerhorst	--	Ja, 23

Tabelle 9: Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung

Zum Satz 3

Aufgrund der extremen Waldarmut in Achim, Oyten, Ottersberg und Thedinghausen wurde für diese Gemeinden zudem ein Grundsatz zur Erhöhung des Waldanteils auf mindestens 10 % formuliert (untere Grenze für die Einstufung als „waldarm“). Sinnvoll ist eine Waldanlage bzw. Waldvermehrung im Anschluss an bestehende Waldgebiete zur Schaffung großer zusammenhängender Waldflächen.

Zum Satz 4

Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten unterliegt forstrechtlichen Beschränkungen, die pauschal für jeden Wald gelten. Nach dem NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung des Landkreises als Waldbehörde umgewandelt werden.

Aufgrund des geringen Waldanteils sollen Waldumwandlungen im Landkreis Verden grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt verstärkt in waldarmen Gebieten, d.h. in Gemeinden mit einem Waldflächenanteil von unter 15 %. Gründe für die Versagung einer Waldumwandlungsgenehmigung liegen insbesondere dann vor, wenn der Wald Schutzfunktionen für Gebiete (z.B. Trinkwasserschutz), Objekte (z.B. Wohngebiete) sowie benachbarte Wälder erfüllt oder wenn er eine Bedeutung als Erholungswald hat.

Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten sind durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Näheres regelt das NWaldLG.

Zum Satz 5

Der Grundsatz zur Vermeidung von Waldumwandlungen gilt nicht für Waldflächen, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. Dafür wurde die Beschreibende Darstellung um Satz 5 ergänzt.

Die Begründung zu Kap. 3.2.1.2 07 Vorbehaltsgebiet Wald wird wie folgt geändert:

Zu 3.2.1 07 Vorbehaltsgebiet Wald

Zu den Sätzen 1 und 2

Alle mit Waldbäumen bestandenen Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Die Flächen sind aus der Biotoptypenkartierung des Landschaftsrahmenplans abgeleitet. Sie sind aus Maßstabsgründen nicht parzellenscharf abgegrenzt. Kleinere Waldflächen sind zu größeren Gebieten zusammengefasst, Waldränder und Lichtungen abgerundet worden. Aus Maßstabsgründen sind nur Waldbestände größer 2 ha dargestellt. Der Erhalt und Schutz von Waldfunktionen im Rahmen der Abwägung gilt jedoch auch für kleinere, nicht dargestellte Waldgebiete.

Folgende Gebiete werden nicht als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt:

- Vorranggebiet Hochwasserschutz. In diesen Gebieten hat der gesicherte Hochwasserabfluss Vorrang.
- Verkehrsstrassen
- Flächen kleiner 2 ha

Bewaldete Gebiete, die in Vorranggebiete Windenergienutzung hineinragen oder in diesen liegen, sind ebenfalls nicht als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Dies wird in den Sätzen 1 und 2 der Beschreibenden Darstellung als Ausnahme festgelegt. Der Landkreis Verden versucht, bei der Windkraftplanung eine Inanspruchnahme von Waldflächen weitestgehend zu vermeiden. Die Erreichung der Flächenziele ist jedoch nicht möglich ohne eine teilweise Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Waldgebieten. Daher wird der raumordnerische Grundsatz zu den Vorbehaltsgebieten Wald geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauGB). Der Umfang der Rücknahmen von Vorbehaltsgebiet Wald beträgt ca. 59,3 ha. Es handelt sich im Wesentlichen um kleinere Waldgebiete, die zum Teil randlich gelegen sind, zum Teil auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen oder hineinragen. Die größte zurückzunehmende Waldfläche hat eine Größe von 7,3 Hektar. Bei den mittig gelegenen oder hineinragenden Waldgebieten sind Waldumwandlungen zur Erstellung von WEA nicht ausgeschlossen.

Insgesamt sind die Ziele des Landkreises Verden zum Erhalt von Wald und Waldfunktionen nicht gefährdet.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Wald wird in den Bereichen, in denen Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind, zurückgenommen.

Historische alte Wälder haben eine hohe Naturschutzbedeutung. Derartige Waldstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung i.d.R. mit dem Planzeichen Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert.

3.3 Begründung zu Kap. 3.2.2 Rohstoffgewinnung.

Basis ist die Begründung zum RROP 2016.

Die zeichnerische Darstellung zu Kap. 3.2.2 03 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wird wie folgt geändert:

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand im Bereich Kirchlinteln-Lohberg entfällt.

Zu 3.2.2 03 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Die Begründung zu Kap. 3.2.2 zu 01-03 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nach LROP, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit regionaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

In Tabelle 26: Rohstoffsicherungsgebiete regional wird die Zeile zum Gebiet Lohberg wie folgt geändert:

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs- kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Lohberg	S/9 (3122) S/18 (3121)	II.		125	Wald	--	Flächen sind einzige Entwicklungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe aus Hohenaverbergen. Betrifft insbes. die westlich gelegenen Flächen.	Die östlich gelegenen, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand im RROP 2016 ausgewiesenen Flächen mit einer Größe von 31 Hektar befinden sich zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe/L160. Gem. § 249 Abs. 5 BauGB wird hier der Bedarf an Windfläche höher gewichtet als der Belang Rohstoffgewinnung.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung --	30 --

Tabelle 26: Rohstoffsicherungsgebiete regional
Kiessand (KS), Sand (S), Ton (To)

Die Begründung zu Kap. 3.2.2 zu 03 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit regionaler Bedeutung wird wie folgt geändert. Die Abbildung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung wird geändert.

zu 03 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit regionaler Bedeutung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung beruhen auf den Darstellungen der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Rohstoffsicherungsgebiete I. und II. Ordnung)⁴³. Die Gebiete wurden einer Abwägung gemäß der Kriterien Tabelle 23 unterzogen.

Kiessande

Zusätzlich zu den vom LROP vorgegebenen Gebieten werden drei weitere Gebiete ausgewiesen: Ueserhütte-Süd, Thedinghausen-Eißel und Thedinghausen-Horstedt. Das Gebiet Ueserhütte-Süd liegt zwar binnendeichs, ist jedoch Rohstoffsicherungsgebiet I. Ordnung. Zudem befindet sich ein bestehender Abbau in dem Gebiet. Auch Thedinghausen-Horstedt und Thedinghausen-Eißel sind durch Lage am Schifffahrtsweg Weser geeignet.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende zu beachtende Punkte für die nachfolgenden Verfahren. Bei Ueser Hütte Süd und bei Horstedt ist der Biotopschutz zu berücksichtigen, z.B. durch eine naturschutzgerechte Nachnutzung. Ein Abbau in Thedinghausen-Eißel ist landwirtschaftsgerecht zu gestalten und die Belange des Artenschutzes sind zu beachten.

Bau- und Füllsande

Die Vorkommen von Bau- und Füllsanden befinden sich in den Geestgebieten von Achim, Langwedel, Kirchlinteln und Verden. Da Bau- und Füllsande direkt auf Baustellen im näheren Umkreis verwendet werden, sind sie sehr transportkostensensibel. Der Abtransport findet per LKW statt.

Wie oben bereits dargestellt, befinden sich die Rohstoffsicherungsgebiete für Bau- und Füllsande zumeist an Stellen mit vielfältigen Nutzungskonkurrenzen. So sind sie entweder bewaldet, liegen in Siedlungsnähe oder Wasserschutzgebieten Wasserschutzzone II. Für einen Abbau geeignet sind 6 Gebiete. Davon sind 2 nur bedingt geeignet aufgrund ihrer Lage in der Wasserschutzzone III. Das Gebiet Verden-Nord ist zudem ungünstig zu erschließen. Beim Gebiet Kirchlinteln-Lohberg sind Belange landwirtschaftlicher Aussiedlerhöfe zu berücksichtigen, daher wird nur der Ostteil ausgewiesen. Das Gebiet Kirchlinteln-Lohberg mit einer Größe von 31 ha befindet sich in den Vorranggebieten Windenergienutzung KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe / L160. Aufgrund des Bedarfs an Windfläche gewichtet der Landkreis den Belang Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 5 BauGB höher als den Belang Rohstoffgewinnung. Die Ausweisung des Gebietes Lohberg als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand wird daher vollständig zurückgenommen. Die Rücknahme ist möglich, da ein Sandabbau dort bisher nicht stattfindet.

⁴³ Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (NLfB) (Hrsg.) (2004): Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen, Stand 14.08.2004 sowie Landesamt für Bergbau und Energie (LBEG) (2009/2012/2015): Rohstoffsicherungskarten Stand 07.04.2009, 10.04.2012, 05.06.2015

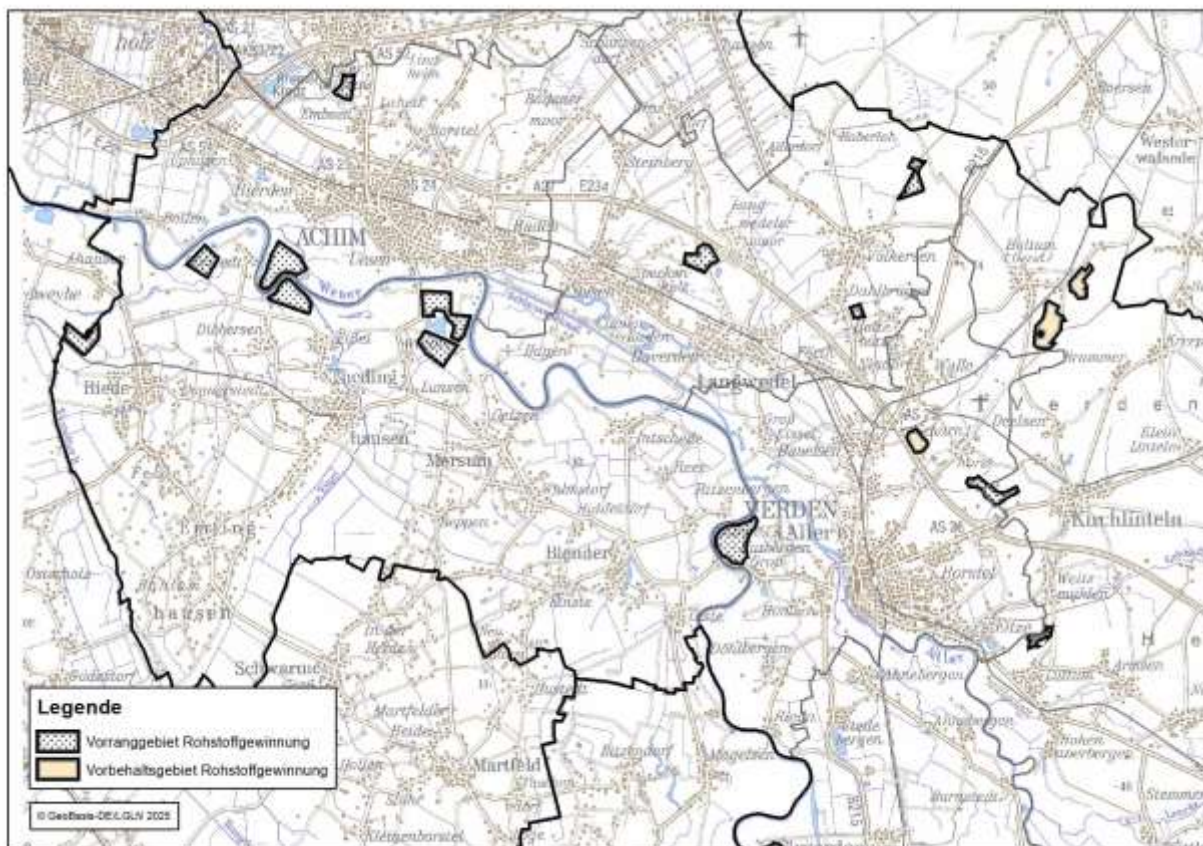


Abbildung 31: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 01.04.2025

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende zu beachtende Punkte für konkrete Abbauvorhaben: Bei Achim-Embsen grenzen in 300 m Entfernung Siedlungsgebiete an. Daher ist hier auf einen Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Staub zu achten. In Völkersen-Nord, Langwedel-Daverden, Achim-Embsen, Holtum-Geest und Verden-Nord ist eine landschaftsgerechte Gestaltung durchzuführen. In den beiden Vorbehaltsgebieten Holtum-Geest und Verden-Nord sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten, in Holtum-Geest darüber hinaus Belange des Artenschutzes. Zudem ist aufgrund des möglichen Vorkommens von Bodenfunden die Archäologie frühzeitig zu beteiligen. Das gilt für alle Gebiete.

Ort	Rohstoff	Größe im RROP in ha
Ueser Hütte Süd (VR)	Kiessand	55
Thedinghausen-Horstedt (VR)	Kiessand	40
Thedinghausen Eißel (VR)	Kiessand	58
Achim-Embsen (VR)	Sand	23
Völkersen-Nord (VR)	Sand	34
Langwedel-Daverden (VR)	Sand	42
Luttum (VR)	Sand	16
Lohberg (VR)	Sand	30
Holtum-Geest (VB)	Sand	94
Verden-Nord (VB)	Sand	23

Tabelle 10: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung regional

VR = Vorranggebiet VB = Vorbehaltsgebiet

Mit den o.g. Gebieten kann die Rohstoffversorgung als langfristig, für einen 30-jährigen Zeitraum, gesichert gelten. Der Umfang der regionalen Rohstoffgebiete Kiessand beträgt 153 ha, der der Sandgebiete ~~262~~232 ha (davon ~~445~~115 ha Vorranggebiete, 117 ha Vorbehaltsgebiete).

3.4 Begründung zu Kap. 3.2.3 Erholung

Basis ist die Begründung zum RROP 2016.

Die Begründung zu Kap. 3.2.3 04 Vorbehaltsgebiete für Erholung wird wie folgt geändert:

Zu 3.2.3 04 Vorbehaltsgebiete für Erholung

Die ruhige, landschaftsgebundene Erholung hat in Zeiten zunehmender Freizeitaktivitäten und steigender Mobilität eine hohe Bedeutung als raumrelevante Nutzung. Die raumordnerische Sicherung von geeigneten Räumen - sowohl in Verdichtungsräumen als auch im weiteren Umland – ist im Rahmen der Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ entsprechend vorzunehmen. Der Erholungswert der Landschaft soll für die Bevölkerung auf Dauer erhalten bleiben.

Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Gebiet hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut „Landschaftsbild“ (Stufen IV – V, III bedingt)
- Gebiet zeichnet sich durch eine besondere Naturlandschaft aus (Wald, Gewässer, Moor, Heckenlandschaft)
- Gebiet liegt in der Nähe von zentralen Siedlungsgebieten oder touristischen Erholungsstandorten, z.B. Campingplätze – 2-km-Radius
- durch das Gebiet führen Rad-/Wander- oder Wasserwanderwege

Grundlage für die Gebietsfindung war die Bewertung des Landschaftsbildes aus dem Landschaftsrahmenplan⁴⁴. Wurde dieses Kriterium erfüllt, war Bedingung für die Ausweisung zum Vorbehaltsgebiet Erholung das Zutreffen mindestens ein weiteres der zuvor aufgeführten Kriterien.

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorbehaltsgebiet Erholung als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche der Windenergie der Vorrang gegeben. Eine Erreichung der Flächenziele ist nicht möglich ohne eine teilweise Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Vorbehaltsgebieten Erholung. Daher wird der raumordnerische Grundsatz Vorbehaltsgebiet Erholung geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauG). Der Umfang der Rücknahmen von Vorbehaltsgebiet Erholung beträgt insgesamt ca. 50,6 ha. Das sind ca. 0,6 % aller Vorbehaltsgebiete Erholung, die im RROP 2016 einen Umfang von 8.044 Hektar haben. Wie der Umweltbericht zeigt, sind die zurückzunehmende Flächen alle Teil größerer Vorbehaltsgebiete Erholung, die größere Landschaftsbereiche aus Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen abbilden. Eine Folge der Rücknahme ist, dass die Gebiete durch eine Bebauung mit WEA technisch überprägt werden und somit eine landschaftsgebundene, ruhige Erholung beeinträchtigt ist. Aktivitäten wie Spazierengehen und Radfahren sind jedoch weiterhin möglich, auch unabhängig von einer RROP-Darstellung.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung wird in den Bereichen, in den Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen wurden, zurückgenommen.

⁴⁴ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan ..., a.a.O., Kap. 3.2.4

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

<u>A</u>	<u>Autobahn</u>
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
<u>Abs.</u>	<u>Absatz</u>
<u>ADAB-Web</u>	<u>Allgemeine Denkmaldatenbank webbasiert</u>
<u>AK</u>	<u>Amtliche Karte</u>
<u>ALKIS</u>	<u>Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem</u>
<u>ARL</u>	<u>Akademie für Raumforschung und Landesplanung</u>
<u>Art.</u>	<u>Artikel</u>
<u>ATKIS</u>	<u>Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem</u>
<u>Az.</u>	<u>Aktenzeichen</u>
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
<u>BBPlG</u>	<u>Bundesbedarfsplangesetz</u>
<u>BBSR</u>	<u>Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung</u>
<u>BGBL</u>	<u>Bundesgesetzblatt</u>
<u>BGR</u>	<u>Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe</u>
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
<u>BMWK</u>	<u>Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz</u>
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
<u>BNetzA</u>	<u>Bundesnetzagentur</u>
B-Plan	Bebauungsplan
<u>BRPHV</u>	<u>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz</u>
<u>BVEG</u>	<u>Bundesverband für Erdgas, Erdöl- und Geoenergie e.V.</u>
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
<u>cm</u>	<u>Zentimeter</u>
CO ₂	Kohlenmonoxid
dB(A)	Dezibel (A); Messgröße des Schallpegels für das menschliche Gehör
<u>DFS</u>	<u>Deutsche Flugsicherung</u>
d.h.	das heißt
<u>DIN</u>	<u>Deutsche Industrienorm</u>
<u>DTK</u>	<u>Digitale Topographische Karte</u>
<u>E</u>	<u>Einzelfallkriterium</u>
ebd.	ebenda
<u>EEG</u>	<u>Erneuerbare Energien Gesetz</u>
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
<u>ETL</u>	<u>Energietransportleitung</u>
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<u>FD</u>	<u>Fachdienst</u>
FFH	Flora Fauna Habitat
<u>FF-PV</u>	<u>Freiflächen-Photovoltaik-Anlage</u>
FNP, F-Plan	Flächennutzungsplan
<u>FStrG</u>	<u>Fernstraßengesetz</u>
<u>GB</u>	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u>
GE	Gewerbegebiet

Anlagen

GEK	Gewerbeflächenentwicklungskonzept
<u>gem.</u>	<u>gemäß</u>
ggf.	gegebenenfalls
GI	Industriegebiet
GIS	Geographisches Informationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Hektar
<u>HK</u>	<u>Historische Kulturlandschaft</u>
i.d.R.	in der Regel
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KS	Kiessand
<u>KSG</u>	<u>Klimaschutzgesetz</u>
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
<u>LB</u>	<u>geschützter Landschaftsbestandteil</u>
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
<u>LGLN</u>	<u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</u>
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
<u>LUBW</u>	<u>Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</u>
<u>LÜ</u>	<u>Lüneburg</u>
m	Meter
MI	Mischbaufläche
<u>ML</u>	<u>Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung</u> <u>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</u>
<u>MU</u>	<u>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</u>
MVA	minimum vectoring altitude, Kursführungsmindesthöhen der Bundeswehr
MW	Megawatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Natura 2000	kohärentes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten besteht
<u>ND</u>	<u>Naturdenkmal</u>
<u>NDK</u>	<u>Niedersächsisches Denkmalkataster</u>
nds.	niedersächsisch, niedersächsische
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
<u>Nds. GVBl.</u>	<u>Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt</u>
<u>NfL</u>	<u>Nachrichten für Luftfahrer</u>
<u>NI</u>	<u>Nienburg</u>
<u>NIBIS</u>	<u>Niedersächsisches Bodeninformationssystem, vom LBEG</u>
<u>NKlimaG</u>	<u>Niedersächsisches Klimaschutzgesetz</u>
<u>NKomVG</u>	<u>Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</u>
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
<u>NNatSchG</u>	<u>Niedersächsisches Naturschutzgesetz</u>
Nr	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
<u>NRW</u>	<u>Nordrhein-Westfalen</u>

Anlagen

NSG	Naturschutzgebiet
<u>NStrG</u>	<u>Niedersächsisches Straßengesetz</u>
<u>NUMIS</u>	<u>Niedersächsisches Umweltinformationssystem, Umweltportal</u>
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
<u>NWindG</u>	<u>Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz</u>
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
<u>OAG</u>	<u>Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Landkreis Verden</u>
<u>o.g.</u>	<u>oben genannt</u>
OVG	Oberverwaltungsgericht
<u>P</u>	<u>Projekt</u>
<u>P-Fläche</u>	<u>Potenzialfläche Windenergie</u>
<u>PA</u>	<u>Ausschlusskriterium planerische</u>
<u>R</u>	<u>Restriktionskriterium</u>
<u>Rd.Erl.</u>	<u>Runderlass</u>
ROG	Raumordnungsgesetz
<u>ROW</u>	<u>Rotenburg (Wümme)</u>
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RSK	Rohstoffsicherungskarte
S	Sand
<u>S.</u>	<u>Seite</u>
<u>SEE</u>	<u>Servicestelle Erneuerbare Energien</u>
SG	Samtgemeinde
<u>SMP</u>	<u>Siedlungsmittelpunkt</u>
SO	Sonderbaufläche, Sondergebiet
SUP	Strategische Umweltprüfung
<u>TR</u>	<u>Ausschlusskriterium tatsächlich / rechtlich</u>
u.a.	unter anderem
<u>ÜSG</u>	<u>Überschwemmungsgebiet</u>
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
VB	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
<u>VDE</u>	<u>Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik</u>
<u>VER</u>	<u>Verden</u>
<u>VO</u>	<u>Verordnung</u>
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
<u>WindBG</u>	<u>Windenergieflächenbedarfsgesetz</u>
<u>WSG</u>	<u>Wasserschutzgebiet</u>
WSZ	Wasserschutzzone
z.B.	zum Beispiel
<u>ZPB</u>	<u>Zentraler Prüfbereich Avifauna</u>
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

Literaturverzeichnis

Öffentlich zugängliche Literaturquellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (2020): Technische Systeme zur Minderung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen, BfN-Skripten 571

BUNDESVERBAND WINDENERGIE E.V. (2008): Datenblatt 2008. Online im Internet unter: <http://78.47.10/index.php?id=1729>

BUNDESVERBAND WINDENERGIE E.V. (2024): Positionspapier, Langzeitmessungen von Schallimmissionen, 28.3.2024

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020

DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (2013): Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, in: Nachrichten für Luftfahrer I 92/13

FACHAGENTUR WIND AN LAND (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, Juli 2023

FACHAGENTUR WIND AN LAND (2023): Kompaktwissen Infraschall und Windenergie, August 2023

FRANCK, ENKE, PEITHMANN, ORTWIN (2010): Regionalplanung und Klimaanpassung in Niedersachsen. In: E-Paper Nr. 9 der ARL, Hannover

DR. HERMANN HÖTKER, KAI-MICHAEL THOMSEN, HEIKE KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Online im Internet unter <http://www.bfn.de>, BfN-Skript 142

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (15./16.5.2019): Vogelschutz an Windenergieanlagen, Dokumentation zur KNE-Fachkonferenz

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ – Berichte zum Vogelschutz, Band 51

NIEDERSÄCHSISCHES KOMPETENZZENTRUM KLIMAWANDEL (2023): Klimafolgenmonitoringbericht für Niedersachsen 2023

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. Runderlass des MU, d. ML, d. MI u.d. MW vom 20.07.2021, Nds. Ministerialblatt Nr. 35 vom 01.09.2021

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen, Pressemitteilung 10.03.2020

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen – Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, 23.08.2019

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Punkt 4, 27.10.2016 sowie ders., Antwort auf die mündliche Anfrage: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windkraftanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden? Presseartikel vom 17.07.2015

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ; ML, MI, MS, MW (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Nds. Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016 + Anlage 2, Leitfaden zum Artenschutz

OBERVERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG (OVG Magdeburg) (2012): Beschluss Az. 2 L 2/11 vom 16.03.2012 – Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage – hier: raumbedeutsames Vorhaben

OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (OVG NRW) (2024): Urteil Az. 22 D 48/24.NE vom 27.09.2024 – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

SERVICESTELLE ERNEUERBARE ENERGIEN (SEE) BEIM NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024): Hinweise für die Genehmigung von WEA an Land, 01.05.2024

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2019): Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung, Mai 2019

VEENKER INGENIEURE IM AUFTRAG VON ENERCON U.A. (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, General-Gutachten, Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Rev. 07, 15.12.2020

WIEGAND, C. (2019): „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“, zitiert nach Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2022): Änderung des LROP, Verordnung vom 17.09.2022, Begründung S.30

WINDENERGIE BUNDESSTUDIE: GUIDEHOUSE, FRAUNHOFER IEE, STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, BOSCH & PARTNER IM AUFTRAG DES BMWK (2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030

WINDENERGIE LANDESSTUDIE: FRAUNHOFER INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND ENERGIESYSTEME IEE KASSEL + BOSCH & PARTNER GMBH BERLIN (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)

Beim Landkreis einsehbare Literaturquellen

ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH ARSU (2024): WP Weitzmühlen, Stellungnahme zum Wespenbussard, im Auftrag der Fa. Energiekontor

BIOS + ÖKOLOGIS (2019): Potenzialerfassung und -einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden, Oktober 2019

GATZ, STEPHAN, Richter am BVerwG a.D: Die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional – und Flächennutzungsplanung, in: DVBl. Heft 8/2017

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) – Bergaufsicht (2002): Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, Rundverfügung vom 31.10.2002

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2022): Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2009/2012/2015): Rohstoffsicherungskarte, Stand 07.04.2009, 10.04.2012, 05.06.2015

LANDKREIS HEIDEKREIS (2025): Avifauna-Daten zur Abstimmung Windgebiete, Datenlieferung vom 8.4.2025

LIMOSA (2011): Raumnutzungsanalyse Greifvögel Rotmilan im Bereich des geplanten Vorranggebiets Windenergie Neddenaverbergen im Jahr 2011, Bremen, im Auftrag des Landkreises Verden

LIMOSA (2012): Nestersuche Rotmilan und Schwarzmilan südlich Neddenaverbergen im Sommer 2012, Bremen, im Auftrag des Landkreises Verden

LIMOSA (2025): Nestersuche Rotmilan und Schwarzmilan im Umfeld der WEA's Neddenaverbergen in den Sommern 2023 und 2024, im Auftrag von WiNKA e.V.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): „Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund sowie derselbe (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (NlFB) (HRSG.) (2004): Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen, Stand 14.08.2004

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Änderung des LROP, Entwurf vom 23.12.2020, Begründung

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.04.2022, im Auftrag der Stadt Syke, 30. FNP-Änderung Windenergie

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT (2023/2024): Windpark Hülsen, Faunistisches Gutachten, Brutvögel, Greifvögel und Fledermäuse 2022, Gastvögel 2022/2023, Berichtsstand 21.06.2023, ergänzt 15.04.2024, im Auftrag von Fa. Schierloh Engineering GmbH

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT (2023): Windpark Thedinghausen, Faunistisches Gutachten: Brutvögel und Raumnutzungsbeobachtungen 2022, Rastvögel 2021-2022 und Fledermäuse, Stand 06.02.2023, im Auftrag von Fa. Schierloh Engineering GmbH

ÖKOLOGIS (2022): Windpark Plaggenmoor – Faunistisch-gutachterliche Grundlagenuntersuchung 2022/2023, inkl. Anhang, Stand 11.08.2022, im Auftrag von Fa. energiequelle

ÖKOLOGIS (2022): Windpark Holtumer Moor, Brutvogelerfassung 2021, Gastvogelerfassung 2021/2022, 31.10.2022, inkl. Anhang, im Auftrag der Firma Energiekontor

ÖKOLOGIS (2022): Windenergie-Potenzialgebiete Völkersen-Haberloh (Lw-02) und Völkersen-Heidkrug (Lw-04), Brutvogelerfassung 2022 - inkl. Anhang, im Auftrag von Fa. Energiekontor

ÖKOLOGIS (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. energiequelle

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2023): Erfassung Brutvögel in Windpotenzialfläche Kirchlinteln-Deelsen, Karte über Horststandorte P3055 Horste2023 20230922, im Auftrag der PNE AG

SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN: Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ (bei der Samtgemeinde Thedinghausen einsehbar)

STADT SYKE (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022

VEENKER INGENIEURE (2024): Bewertung der Gefährdung einer Gasverdichterstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen, im Auftrag der Gasunie Deutschland

Links

FACHAGENTUR WIND AN LAND (2025): Internetseite Befeuerung, <https://fachagentur-windenergie.de/themen/befeuerung>, abgerufen am 2.1.2025

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, <https://nibis.lbeg.de>

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetseite <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>, abgerufen am 22.11.2024

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden. Link abrufbar unter <https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/naturschutz/landschaftsrahmenplan/>

EG-/EU-Richtlinien und Verordnungen:

EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)